

Tagesordnung
für die Sitzung des Betriebsausschusses
am Dienstag, dem 15.11.2016, 18.00 Uhr

I. Öffentliche Sitzung

Tagesordnung:

TOP Nr.	Vorlage Nr.	Tagesordnungspunkt
1		Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit; Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO
2		Einwohnerfragestunde
3	539	Abfallentsorgung in der Stadt Werl Festsetzung der Abfallgebühren ab 01.01.2017; Änderung der Abfallgebührensatzung (Gast: Herr Windsheimer, ESG)
4	542	Wirtschaftsplan für den Stadtwald Werl für das Forstwirtschaftsjahr 2017 (Gast: Frau Diana Göke)
5	537	Gebühren für die Benutzung der städt. Friedhöfe und Totenhallen im Stadtgebiet Werl für das Jahr 2017
6	538	Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2017
7	543	5. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl
8	541	7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl Festsetzung der Entwässerungsgebühren für das Jahr 2017
9	540	- 4.Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - Festsetzung der Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) für das Jahr 2017
10	542	Wirtschaftsplan 2017 für den Kommunalbetrieb Werl

Mitteilungen

- 1 Salzbach: Renaturierung 2. Bauabschnitt (mündl. Bericht)

Anfragen

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister			
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 539			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP			
<input checked="" type="checkbox"/> Betriebsausschusses	am 15.11.2016	Personalrat ist zu beteiligen		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Hauptausschusses		Zustimmung		<input type="checkbox"/> ist beantragt	<input type="checkbox"/> liegt vor
<input checked="" type="checkbox"/> Rates	29.11.2016				
Agenda-Leitfaden					
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant					
Erträge und / oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
Folgekosten:					
Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Nachrichtlich:					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 31.10.2016	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. KBW/81.4		20	BL	Allg. Vertreter	BM
AZ: Die					

Titel:

**Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl
- Festsetzung der Abfallgebühren ab 01.01.2017
- Änderung der Abfallgebührensatzung**

Sachdarstellung:

Die Rahmenbedingungen für die Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl bleiben für das Jahr 2017 unverändert. Die seit einiger Zeit in verschiedenen Entwurfsfassungen vorliegenden Gesetzesvorhaben (Wertstoff- bzw. Verpackungsgesetz; Novelle der Gewerbeabfallverordnung) sind immer noch nicht zum Abschluss gekommen. Eine Klärung der daraus ggf. entstehenden Veränderungen für das Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Soest und für die Abfallsammlung in den Städten und Gemeinden wird erst auf Basis der bis Ende der Legislaturperiode (Mitte 2017) tatsächlich beschlossenen Neuregelungen beginnen können. Insofern bezieht sich die Neuberechnung der Abfallgebühren unverändert auf die gleichen Sammel- und Entsorgungssysteme wie im laufenden Jahr.

Auch 2017 liegt der Schwerpunkt im Abfallbereich grundsätzlich darauf, die zweckentsprechende Nutzung der vorhandenen Sammelangebote zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung sowie zur Wahrung der allgemeinen Gebührengerechtigkeit im fortlaufenden Betrieb konsequent umzusetzen.

Besonderer Handlungsbedarf bezüglich Störstoffen in der Biotonne

Bei der Einsammlung von Bioabfällen besteht dringender Handlungsbedarf bezüglich der zunehmend im Bioabfall enthaltenen Störstoffe, insbesondere hinsichtlich der vielfach verwendeten Kunststofftüten.

Die ESG hat im Frühjahr eine umfassende Überprüfung der Kompostqualität an den Kompostierungsanlagen in Anröchte, Soest und Werl durchgeführt. Sie hat zwar gezeigt, dass es mit der optimierten Aufbereitung und Absiebung derzeit noch gelingt, die heute geltenden Grenzwerte der Gütesicherung für Kompost durchweg einzuhalten. Die Anforderungen und der Wettbewerbsdruck für den Absatz von Kompost werden sich aber künftig u.a. durch die geplante Novelle der Düngeverordnung erheblich erhöhen. Entsprechend werden sich auch die Gütekriterien und die Grenzwerte für die im Kompost noch verbliebenen Störstoff-Anteile verschärfen. Anlagen-technische Möglichkeiten die Störstoff-Reste noch weiter zu reduzieren, stehen nicht mehr zur Verfügung. Schon die heute wegen des hohen Störstoff-Anteils im Bioabfall intensivierte Absiebung des fertigen Kompostes führt zu hohen Siebrestmengen und zu hohen Kosten für die Entsorgung. Seit Jahresbeginn haben sich der Behandlungsaufwand und die Kosten für diese verunreinigten Reste deutlich erhöht. 2017 wird es vor diesem Hintergrund zu einer Erhöhung der Kompostierungsgebühr von 71,25 € auf 75 €/t kommen, die sich in der Berechnung der Biotonnengebühren niederschlägt.

Aus diesen Gründen muss die Qualität der gesammelten Bioabfälle, die letztlich für die spätere Kompostqualität ausschlaggebend ist, nachhaltig verbessert und der Störstoffeintrag aus falsch befüllten Biotonnen deutlich reduziert werden. Dabei gilt es die Funktionsfähigkeit des Verwertungsweges für Bioabfälle zu erhalten und die drohende Beanstandung von insgesamt verunreinigten Bioabfallanlieferungen an der Kompostierungsanlage sowie die damit verbundenen weit höheren Restabfall-Entsorgungskosten zu vermeiden.

Hieraus ergibt sich ein zusätzlicher Handlungsbedarf für die Durchführung der Bioabfallsammlung. Hierzu haben Kommunen, Kreis und ESG im Arbeitskreis Abfallwirtschaft ein Maßnahmenpaket entwickelt, das spätestens ab Anfang 2017 in allen Kommunen umgesetzt werden soll. Den satzungsrechtlichen Rahmen liefert die Abfallentsorgungssatzung des Kreises, die entsprechend in der Abfallsatzung der Wallfahrtsstadt Werl umgesetzt ist. Darin ist seit jeher vorgegeben, dass keine Kunststofftüten oder kunststoffähnlichen Abfallsäcke verwendet werden dürfen, auch dann nicht, wenn für diese ein Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird. Diese Regelung alleine kann aber offensichtlich nicht verhindern, dass bisher bei der Einsammlung dennoch in erheblichem Umfang Störstoffe miterfasst und an den Kompostierungsanlagen angeliefert werden. In die Kreissatzung soll deshalb ab 01.01.2017 eine ergänzende Regelung aufgenommen werden, dass die kreis-angehörigen Städte und Gemeinden die ordnungsgemäße Befüllung der Biotonnen auch durch geeignete wiederkehrende Maßnahmen bei der Einsammlung überprüfen müssen und nicht ordnungsgemäß befüllte Biotonnen von der Bioabfallsammlung auszuschließen sind.

Der KBW hat bereits im Jahr 2015 gemeinsam mit der ESG in einem Pilotversuch den Ablauf und die Wirksamkeit solcher Kontrollen erprobt und damit wichtige Erfahrungen für die jetzt kreisweit geplanten Maßnahmen geliefert. Auch die Satzungs- und Gebührenregelungen in der Wallfahrtsstadt Werl wurden bereits in den Vorjahren auf die besonderen Anforderungen bei Beanstandung von fehlgefüllten

Biotonnen hin angepasst. Entweder sind die Fehlbefüllungen durch den Verursacher nachträglich auszusortieren oder der verunreinigte Bioabfall ist insgesamt als Restmüll gebührenpflichtig zu entsorgen (Sonderleerungsgebühr). Entsprechend war der KBW in der Lage, nach der Übermittlung der ESG-Dokumentation über die Störstoffverunreinigungen in den Anlieferungen umgehend Kontrollen bei der Abfuhr einzuleiten und beanstandete Biotonnen von der Entleerung auszuschließen.

Allerdings führen die Kontrollmaßnahmen zu einem nicht unerheblichen Mehraufwand im Abfuhrbetrieb, da die beanstandeten Tonnen jeweils mit Hinweiszetteln zu kennzeichnen und ggf. auch zu dokumentieren sind. Da es sich nicht um eine einmalige sondern im Hinblick auf den nachhaltigen Erfolg um eine dauerhafte Maßnahme handelt, ist der Mehraufwand entsprechend in der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der mit 30.000 € einkalkulierte Mehraufwand ist notwendig um weit höheren Kosten vorzubeugen, die bei Beanstandung von kompletten Fahrzeugladungen an der Kompostierungsanlage entstehen würden. Die Abfuhrkosten für die Biotonne erhöhen sich dadurch im kommenden Jahr um ca. 7 %.

Abgesehen von diesem Sonderaufwand kann die Gebührenberechnung von weitgehend stabilen Anmeldezahlen und Abfallmengen für 2017 ausgehen.

Die kalkulatorische Abschreibung erfolgt bei der Berechnung wie in den Jahren zuvor auf Grundlage der Wiederbeschaffungszeitwerte. Die Ermittlung erfolgte anhand der Vorschau-Rechnungen für das Wirtschaftsjahr 2017 auf Basis des Anlagenbestandes zum 31.12.2015 zuzüglich der voraussichtlichen Ist-Zugänge 2016 und der geplanten Investitionen 2017.

Als Basis für die Ermittlung der Höhe der kalkulatorischen Zinsen wurde (wie bisher) die Summe der Restbuchwerte der historischen Anschaffungswerte zuzüglich der voraussichtlichen Ist-Zugänge 2016 und der geplanten Investitionen 2017 berücksichtigt.

Maßgeblich sind nach dem OVG NRW bislang die langfristigen Durchschnittsverhältnisse; deshalb ermittelt das OVG NRW einen Durchschnittzinssatz bezogen auf einen Zeitraum von grundsätzlich 50 Jahren im Abwasserbereich. Bezugspunkt für das OVG NRW sind die Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten. Dieser langjährige Durchschnittswert darf, so die Rechtsprechung des OVG NRW, um bis zu 0,50% erhöht werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass wegen der die Anlagezinsen regelmäßig übersteigenden Kreditzinsen ein etwaiger Fremdkapitalanteil zu einem höheren Zinssatz zu berücksichtigen ist (vgl. OVG NRW, Urteil vom 13.04.2005 -9 A 3120/03- und VG Düsseldorf, Urteil vom 21.11.12 Az. 5 K 1944/12, Rz. 90 bis 92).

Für die Gebührenbedarfsberechnung der Abfallentsorgung können die oben ausgeführten Grundsätze, die nur für langfristige Verhältnisse zu Grunde gelegt werden können, nicht herangezogen werden. Die im Gebührenbereich Abfallentsorgung eingesetzten Wirtschaftsgüter (in erster Linie die Fahrzeuge und Maschinen) haben nur eine relativ kurze Nutzungsdauer von rund 6 bis 8 Jahren, so dass sich verbietet, den in den Gebührenbereichen Stadtentwässerung und Bestattungswesen anzusetzenden Zinssatz zu verwenden. Es soll vielmehr der für den jeweiligen Betrieb geltende aktuelle Durchschnittzinssatz angesetzt werden.

Für die Gebührenbedarfsberechnung 2017 (Bezugsjahr 2015) ergibt sich danach ein Zinssatz von 4,08 % (Vj: 4,22%). Ein höherer Zinssatz wäre rechtswidrig.

Die Gebührenberechnung sieht für den Bereich Einsammlung und Transport trotz des Mehraufwandes bei der Bio-Abfuhr einen gegenüber der Vorjahresberechnung

um ca. 2,7 % reduzierten Kostenumfang vor. Dies ergibt sich aus der zurückliegenden Betriebsabrechnung (2015) in Verbindung mit dem für 2017 aufgestellten Wirtschaftsplan des KBW.

Die Kosten für die Entsorgung der eingesammelten Abfälle steigen gegenüber der Vorjahresberechnung um insgesamt 3 %. Dies ist abgesehen von leicht nach oben angepassten Mengenansätzen auf die höhere Kompostierungsgebühr infolge der Störstoffproblematik zurückzuführen. Die dem Betriebsbereich Abfallentsorgung aus der Stadtverwaltung und dem KBW zugerechneten Verwaltungskosten liegen nur um ca. 1,1 % über dem Vorjahresansatz. Dies ergibt sich aus der aufwandsspezifischen Verteilung auf alle Sparten (Abwasser, Straßenreinigung etc).

Aus der Gebührennachkalkulation 2015 ergab sich eine Kostenüberdeckung in Höhe von 96.856,01 EURO, die bereits im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 festgestellt wurde.

Aus den Nachkalkulationen der Vorjahre sind darüber hinaus noch Teilbeträge aus Überdeckungen vorhanden. Gemäß § 6 Abs. 2 KAG NW sollen Kostenunterdeckungen innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren ausgeglichen werden, Kostenüberdeckungen sind innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren auszugleichen. Um weiterhin eine Stetigkeit der Gebühren zu gewährleisten, wird daher wie bisher von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht, die Überschüsse nach Bedarf in gleichmäßigen Teilbeträgen aufzulösen. Entsprechend wird der Restbetrag der Kostenüberdeckung aus dem Jahre 2013 in Höhe von 140.325,88 EURO gebührenmindernd in die Berechnung für das Jahr 2017 eingesetzt. Per 31.12.2017 verbleibt dann noch ein Saldo in Höhe von 151.016,81 EURO, der innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens in den Gebührenperioden 2018 und/oder 2019 Gebühren mindernd berücksichtigt wird.

Unter Berücksichtigung der zuvor erwähnten Anrechnung des Restbetrages der Überdeckung aus dem Jahre 2013 erhöht sich der Gebührenbedarf insgesamt nur um 1,22 % (vgl. Anlage 1, Punkt 2, Tabelle "Kosten und Erlöse", S. 17).

Die Umrechnung auf die einzelnen Gebührentarife ergibt bei den Restmüllbehältern kaum Abweichungen zu den Vorjahressätzen (Reduzierung um durchschnittlich ca. 0,5 %). Bei den Gebührensätzen der Biotonne kommt es zu einer leichten Erhöhung um 4 bis 5 %. Sie ist auf die gestiegenen Abfuhr- und Entsorgungskosten infolge der Störstoff-Belastung in den Biotonnen zurückzuführen.

Weitere Einzelheiten sind der Gebührenrechnung für das Jahr 2017 zu entnehmen (Anlage 1). Eine genaue Gegenüberstellung der Gebührensätze 2016/2017 der einzelnen Behälter befindet sich auf der Seite 21 der Anlage 1 (Punkt 4, Tabelle "Gebührenvergleich"). Die auf Grundlage der Neuberechnung geänderte Gebührensatzung zur Abfallentsorgungsatzung in der Wallfahrtsstadt Werl ist als Anlage 2 beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

- a) die Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2017

b) die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl für das Jahr 2017

Anlagen:

Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2017

Anlage 2: Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl vom 30.11.2016

Anlage 3: Nachkalkulation der Abfallgebühren 2015

Abfallentsorgungsgebühr Wallfahrtsstadt Werl **Berechnung für das Jahr 2017**

(Stand: 28.10.16)

Inhaltsübersicht

1. Planungsprämissen
 - 1.1. Entwicklung der Einzelkosten
 - 1.2. Entwicklung der Einwohnerzahlen
 - 1.3. Entwicklung der Abfallmengen
 - 1.4. Entwicklung des Behälterbestandes und des Leerungsvolumens
 - 1.5. Sonderdienste
 - 1.5.1. Sperrmüll
 - 1.5.2. Behältertausch
 - 1.5.3. Verkauf von Beistellsäcken Restmüll
 - 1.5.4. Verkauf von Beistellsäcken Biomüll
 - 1.5.5. Befreiungsantrag Biotonne
 - 1.5.6. Zusatzvolumen Papier
 - 1.5.7. Gebühr für Sonderleerungen
 - 1.6. Verwaltungskosten
 - 1.7. Einnahmen (Absetzungen)
 - 1.8. Überschüsse/Unterdeckung aus den Vorjahren
2. Zusammenfassung der Kosten und Erlöse
3. Verteilung der Kosten / Berechnung der Gebührentarife
4. Gebührenvergleich 2016 - 2017
5. Anlagen:
 - Vorkalkulation Sondergebühren
 - Biotonnenvolumenverteilung

1. Planungsprämissen

1.1. Entwicklung der Einzelkosten

	Abweichung %	Kosten Haushaltsjahr 2015	Kalkulation 2016	Kalkulation 2017
Abfuhrkosten				
Restmüll				
Fahrzeugkosten		70.114,52 EUR*	63.155,86 EUR	58.532,33 EUR
Lohnkosten		204.370,41 EUR	264.518,25 EUR	242.365,95 EUR
Behälterkosten		20.139,88 EUR	21.409,39 EUR	22.244,00 EUR
sonstiges		33.542,23 EUR	39.816,57 EUR	33.927,70 EUR
Summe	-8,18	328.167,03 EUR	388.900,07 EUR	357.069,99 EUR
Biomüll				
Fahrzeugkosten		67.695,45 EUR*	58.948,98 EUR	56.512,87 EUR
Lohnkosten		143.190,20 EUR	175.279,50 EUR	169.811,42 EUR
Behälterkosten		16.327,22 EUR	17.340,79 EUR	18.003,98 EUR
Biotonnenkontrollen				30.000,00 EUR
sonstiges		19.149,42 EUR	22.048,57 EUR	19.460,53 EUR
Summe	7,37	246.362,30 EUR	273.617,84 EUR	293.788,79 EUR
Papier				
Fahrzeugkosten		34.403,84 EUR	30.968,06 EUR	28.720,69 EUR
Lohnkosten		105.192,84 EUR	125.331,78 EUR	124.749,78 EUR
Behälterkosten		19.397,00 EUR	21.491,40 EUR	13.351,80 EUR
sonstiges		6.455,27 EUR	7.351,54 EUR	6.620,67 EUR
Kostenanteil Verpackungen		-29.144,64 EUR	-28.848,00 EUR	-29.280,00 EUR
Summe	-7,76	136.304,31 EUR	156.294,78 EUR	144.162,94 EUR
Behältertausch				
Fahrzeugkosten		13.615,23 EUR	12.242,29 EUR	11.366,13 EUR
Lohnkosten		33.896,02 EUR	32.875,36 EUR	40.197,81 EUR
sonstiges		2.170,14 EUR	2.094,57 EUR	2.205,07 EUR
Summe	13,89	49.681,40 EUR	47.212,22 EUR	53.769,01 EUR
Sperrmüll				
Fahrzeugkosten		12.287,09 EUR	12.607,83 EUR	10.257,39 EUR
Lohnkosten		27.408,47 EUR	37.421,43 EUR	32.504,12 EUR
sonstiges		3.018,62 EUR	3.918,90 EUR	3.322,98 EUR
Summe	-14,58	42.714,18 EUR	53.948,16 EUR	46.084,48 EUR
Weihnachtsbaumaktion				
Fahrzeugkosten		2.137,81 EUR	2.000,84 EUR	1.784,67 EUR
Lohnkosten		5.186,73 EUR	6.445,18 EUR	6.151,02 EUR
sonstiges		334,01 EUR	394,53 EUR	338,96 EUR
Summe	-6,40	7.658,55 EUR	8.840,55 EUR	8.274,65 EUR
wilde Müllablagerungen				
Fahrzeugkosten		11.477,42 EUR	11.742,08 EUR	9.581,47 EUR
Lohnkosten		15.104,49 EUR	21.264,19 EUR	17.912,64 EUR
sonstiges		1.401,25 EUR	2.033,66 EUR	1.509,54 EUR
Summe	-17,23	27.983,15 EUR	35.039,93 EUR	29.003,65 EUR
Reinig.. Cont. u. Straßenpapierk.				
Fahrzeugkosten		76.222,55 EUR	65.907,01 EUR	63.631,38 EUR
Lohnkosten		91.389,18 EUR	104.972,87 EUR	108.379,81 EUR
sonstiges		7.524,04 EUR	8.093,00 EUR	7.405,02 EUR
Summe	0,25	175.135,77 EUR	178.972,88 EUR	179.416,21 EUR
Entsorgungskosten				
Entsorgungsgrundgebühr	0,00	10,70 EUR	10,70 EUR / EW	10,70 EUR / EW
Restmüll	0,00	123,00 EUR / t	123,00 EUR / t	123,00 EUR / t
Sperrmüll	0,00	123,00 EUR / t	123,00 EUR / t	123,00 EUR / t
Sperrmüll AWZ	0,00	123,00 EUR / t	123,00 EUR / t	123,00 EUR / t
Bioabfall	5,26	75,00 EUR / t	71,25 EUR / t	75,00 EUR / t
Separate Systeme				
(Papier, Schadstoffe, Kühlergeräte, E-Schrott*)	#DIV/0!	0,00 EUR / EW	0,00 EUR / EW	0,00 EUR / EW
Grün- u. Strauchschnitt	0,00	49,00 EUR / t	49,00 EUR / EW	49,00 EUR / EW
wilder Müll				
Problemabfälle / Wilder Müll	-15,38	9.781,96 EUR	13.000,00 EUR	11.000,00 EUR
Leerung von Straßenpapierk.	25,00	7.462,49 EUR	8.000,00 EUR	10.000,00 EUR

* incl. Abschreibung für Fahrzeuge

- KBW – Leistungen (Einsammlung von Restmüll, Biomüll, Papier, Sperrmüll, Weihnachtsbäumen, Wilder Müll; Straßenpapierkörbe / Reinigung Containerstandplätze):

In die Gebührenberechnung fließen die im Wirtschaftsplan des KBW für die Sparte Abfallentsorgung ermittelten Kostenansätze ein. Diese Kostenansätze berücksichtigen bereits aktuelle und für das Jahr 2017 prognostizierte Kostenentwicklungen (Lohnentwicklung, Kraftstoffpreise, Abschreibungen, kalkulatorische Verzinsung).

Dabei erfolgte die kalkulatorische Abschreibung auf Grundlage der Wiederbeschaffungszeitwerte. Die Ermittlung erfolgte anhand der Vorschau-Rechnungen für das Wirtschaftsjahr 2017 auf Basis des Anlagenbestandes zum 31.12.2015 zuzüglich der voraussichtlichen Ist-Zugänge 2016 und der geplanten Investitionen 2017. Als Basis für die Ermittlung der Höhe der kalkulatorischen Zinsen wurde (wie bisher) die Summe der Restbuchwerte der historischen Anschaffungswerte zuzüglich der voraussichtlichen Ist-Zugänge 2016 und der geplanten Investitionen 2017 berücksichtigt. Da die im Gebührenbereich Abfallentsorgung vom KBW eingesetzten Wirtschaftsgüter (in erster Linie die Fahrzeuge und Maschinen) nur eine relativ kurze Nutzungsdauer von rund 6 bis 8 Jahren aufweisen, verbietet es sich nach aktueller Rechtsprechung, den in den Gebührenbereichen Stadtentwässerung und Bestattungswesen anzusetzenden Zinssatz (langfristiger Durchschnittzinssatz) zu verwenden. Es soll vielmehr der für den jeweiligen Betrieb geltende aktuelle Durchschnittzinssatz angesetzt werden. Für den Betriebsbereich Abfallentsorgung ergibt sich für die Gebührenbedarfsberechnung 2017 (Bezugsjahr 2015) danach ein Zinssatz von 4,08 % (Vj: 4,22%). Ein höherer Zinssatz wäre rechtswidrig.

In der Abfallgebührenberechnung werden die neuen Planwerte des KBW den verschiedenen Teilleistungsbereichen nach einem Verteilungsschlüssel zugeordnet, der sich im Wesentlichen aus den vorliegenden Betriebsabrechnungen des zuletzt abgeschlossenen Jahres (2015) ergibt. Aufgrund dessen kann abgesehen von Verschiebungen zwischen den einzelnen Teilleistungsbereichen überwiegend eine Reduzierung der Kostenansätze gegenüber der Vorjahresberechnung erfolgen. Lediglich bei der Bio-Abfuhr (Zusatzaufwand für Störstoffkontrollen) und beim Behälterdienst (gestiegener Aufwand für Erneuerung von Behältern und Gebührenmarken) sind höhere Kosten zu berücksichtigen.

- Entsorgungsgebühren des Kreises:

Bei den Entsorgungsgebühren des Kreises Soest werden sich nach derzeitigem Kenntnisstand im Jahr 2017 überwiegend keine Änderungen ergeben. Lediglich bei der Kompostierungsgebühr ist eine Anpassung von 71,25 €/t auf 75 €/t (Gebühreenniveau 2014) angekündigt. Grund sind die seit Jahresbeginn deutlich gestiegenen Kosten für die Entsorgung der Siebreste, die infolge der Störstoff-Belastung in der Biotonne sowohl der Menge nach zunehmen und als auch erheblich höheren Behandlungsaufwand verursachen. *Die Festlegung der Gebührensätze des Kreises Soest steht noch unter dem Vorbehalt der Beratung und Beschlussfassung durch den Kreistag.*

1.2. Entwicklung der Einwohnerzahlen

Grundlage für die Abrechnung der einwohnerbezogenen Gebühren des Kreises ist die von IT NRW für den Stichtag 30.06. des Vorjahres veröffentlichte Einwohnerzahl (fortgeschriebene Datenbasis des Zensus 2011).

Diese Einwohnerzahl bildet auch die Abrechnungsgrundlage für die die Erlöse / Entgelte aus dem DSD. Darüber hinaus sind sie eine Grundlage für die Abfallmengenprognose.

Da der aktuelle Wert zum 30.06. des laufenden Jahres noch nicht veröffentlicht ist, wird für die Kalkulation eine eigene Fortschreibung/Prognose auf Basis des Wertes vom 31.12. des Vorjahres vorgenommen.

	31.12.2014	30.06.2015	31.12.2015
Anzahl	29.860	30.047	30.638

	Kalkulation 16 30.06.2015 (Prognose)	Kalkulation 17 30.06.2016	Veränderungen 16 - 17	
			Zahl	%
Anzahl	30.047	30.500	453	1,51

1.3. Entwicklung der Abfallmengen

	Haushaltsjahr 15				Haushaltsjahr 16			
	Jahresergebnis 15		Stand 08/15		Stand 08/16		Hochrechnung bis 31.12.16	
	kg / EW /a	t	kg / EW	t	kg /EW	t	kg / EW /a	t
Restmüll	153,22	4.603,87	100,12	3.067,43	103,57	3.158,83	155,35	4.738,25
Bioabfall	112,61	3.383,71	72,56	2.223,03	75,52	2.303,49	113,29	3.455,24
Strauchsch.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sperrmüll	9,26	278,13	5,99	183,37	7,55	230,19	11,32	345,29
Sperrmüll AWZ	17,11	514,02	11,16	341,81	9,95	303,57	14,93	455,36
PPK	72,45	2.176,77	43,68	1.338,32	46,09	1.405,74	69,13	2.108,61
LVP	25,64	770,40	17,23	527,97	18,00	549,14	27,01	823,71
Glas	24,04	722,24	15,84	485,27	15,67	478,06	23,51	717,09

	Kalkulationsjahr 16		Kalkulationsjahr 17		Kalkulationsjahr 2017 gegen Kalkulationsjahr 16			
	Prognosemengen 16		Mengen 2017					
	kg / EW /a	t	kg / EW /a	t	kg / EW /a	%	t	%
Restmüll	157,74	4740,00	158,69	4.840,00	0,95	0,60	100,00	2,11
Bioabfall	120,80	3630,00	119,02	3.630,00	-1,78	-1,48	0,00	0,00
Strauchsch.	0,67	20,00	0,66	20,00	-0,01	-2,13	0,00	0,00
Sperrmüll	10,65	320,00	11,80	360,00	1,15	10,83	40,00	12,50
Sperrmüll AWZ	14,64	440,00	15,41	470,00	0,77	5,26	30,00	6,82
PPK	73,21	2200,00	72,13	2.200,00	-1,08	-1,47	0,00	0,00
LVP	26,62	800,00	26,23	800,00	-0,39	-1,47	0,00	0,00
Glas	25,29	760,00	24,92	760,00	-0,37	-1,47	0,00	0,00

Sperrmüll AWZ: Menge nach Abzug des Eigenanteil bei mehr als 250 kg

Die Mengenansätze werden gemäß der in den letzten beiden Jahren verzeichneten Mengenentwicklung fortgeschrieben bzw. leicht angepasst.

1.4. Entwicklung des Behälterbestandes und des Leerungsvolumens

Der gemeldete Behälterbestand ist weitgehend stabil und wird entsprechend dem aktuellen Stand fortgeschrieben. Dies erfolgt auf der Grundlage einer weiterhin konsequenten und systematischen Umsetzung der Satzungsregelungen gegen missbräuchliche Abmeldung von Behältervolumen.

In der Berechnung wird wie in den Vorjahren bei 1.100 l Großraumbehältern wegen der befüllungstechnisch geringeren Nutzungsmöglichkeit ein um 10 % reduzierter Füllgrad berücksichtigt. Auch die differenzierte Volumenberechnung für die Biotonnen, die den saisonal unterschiedlichen Ausnutzungsgrad des Biotonnen-Volumens berücksichtigt, bleibt Bestandteil der Berechnung (vgl. 5. Anlage: Biotonnen-Volumenverteilung).

	Haushaltsjahr 15		Haushaltsjahr 16				Kalkulationsjahr 2017			
	Stand 12 / 15		Kalkulation 16		Stand 9 / 16		Kalkulation 2017		Veränderungen gegenüber	
	Gefäße	Volumen *	Gefäße	Volumen *	Gefäße	Volumen *	Gefäße	Volumen *	Gefäße	Volumen *
	Stück	Litern	Stück	Litern	Stück	Litern	Stück	Litern	%	%
Restmüll										
80 l - 14t	2.072	4.309.760	2.065	4.295.200	2.093	4.353.440	2.075	4.316.000	0,48	0,48
Füllgrad %	100%	4.309.760	100%	4.295.200	100%	4.353.440	100%	4.316.000		
120 l - 14t u. 240 l 4w	2.237	6.979.440	2.220	6.926.400	2.249	7.016.880	2.230	6.957.600	0,45	0,45
Füllgrad %	100%	6.979.440	100%	6.926.400	100%	7.016.880	100%	6.957.600		
240 l - 14t	1.935	12.074.400	1.910	11.918.400	1.967	12.274.080	1.925	12.012.000	0,79	0,79
Füllgrad %	100%	12.074.400	100%	11.918.400	100%	12.274.080	100%	12.012.000		
80 l - 4w	1.051	1.093.040	1.080	1.123.200	1.054	1.096.160	1.080	1.123.200	0,00	0,00
Füllgrad %										
120 l - 4w	982	1.531.920	1.000	1.560.000	974	1.519.440	1.000	1.560.000	0,00	0,00
Summe Rest. 1	8277	25.988.560	8275	25.823.200	8340	26.260.000	8310	25.968.800	0,42	0,56
Summe Füllgrad ges		25.988.560		25.823.200		26.260.000		25.968.800		
1.100 l Privathh.										
1.100 l St. 14-t HH	274	7.836.400	270	7.722.000	278	7.950.800	270	7.722.000	0,00	0,00
Füllgrad %	90%	7.052.760	90%	6.949.800	90%	7.155.720	90%	6.949.800		
1.100 l St 1 w HH	10	572.000	7	400.400	10	572.000	7	400.400	0,00	0,00
Füllgrad %	90%	514.800	90%	360.360	90%	514.800	90%	360.360		
Summe Rest. 2	284	8.408.400	277	8.122.400	288	8.522.800	277	8.122.400	0,00	0,00
Summe Rest. 1+2	8.561	34.396.960	8.552	33.945.600	8.628	34.782.800	8.587	34.091.200	0,41	0,43
Su Rest 1 + 2 Füllg		33.556.120		33.133.360		33.930.520		33.278.960		0,44
Gewerbe										
1.100 l St. 14-t G	37	1.058.200	35	1.001.000	44	1.258.400	37	1.058.200	5,71	5,71
Füllgrad %	90%	952.380	90%	900.900	90%	1.132.560	90%	952.380		
1.100 l St. 1 w G	7	400.400	6	343.200	7	400.400	6	343.200	0,00	0,00
Füllgrad %	90%	360.360	90%	308.880	90%	360.360	90%	308.880		
Summe Rest. 3	44	1.458.600	41	1.344.200	51	1.658.800	43	1.401.400	4,88	4,26
Su Rest. 3 Füllg		1.312.740		1.209.780		1.492.920		1.261.260		4,26
Summe Rest. 4 w.		2.624.960		2.683.200		2.615.600		2.683.200		
Summe Rest. 14 t		33.230.600		32.606.600		33.826.000		32.809.400		
Summe Rest. 1 - 3	8.605	35.855.560	8.593	35.289.800	8.679	36.441.600	8.630	35.492.600	0,43	0,57
Su Rest. 1 - 3 Füllg.		34.868.860		34.343.140		35.423.440		34.540.220		0,57
Bioabfall										
80 l	3.916	8.145.280	3.920	8.153.600	3.919	8.151.520	3.930	8.174.400	0,26	0,26
Füllgrad %	80,8%	6.581.386	80,8%	6.588.109	80,8%	6.586.428	80,8%	6.604.915		
120 l	2.037	6.355.440	2.030	6.333.600	2.047	6.386.640	2.035	6.349.200	0,25	0,25
Füllgrad %	74,4%	4.728.447	74,4%	4.712.198	74,4%	4.751.660	74,4%	4.723.805		
240 l	1.023	6.383.520	1.010	6.302.400	1.063	6.633.120	1.020	6.364.800	0,99	0,99
Füllgrad %	68,0%	4.340.794	68,0%	4.285.632	68,0%	4.510.522	68,0%	4.328.064		
Summe 4 Bio	6.976	20.884.240	6.960	20.789.600	7.029	21.171.280	6.985	20.888.400	0,36	0,48
Summe 4 Bio. Füllg.		15.650.627		15.585.939		15.848.610		15.656.784		

1.5. Sonderdienste (Entwicklung der Anzahl an Anmeldungen / Abfuhren / Nutzungen)

1.5.1. Sperrmüll

a) Abfuhr KBW

Anmeldung / Abfuhr je 4 cbm

	Haushaltsjahr 15	Haushaltsjahr 16			Kalkulationsjahr 2017	
		Kalkulation	Stand 9/16	Hochrechnung 16	Kalkulation	Abweichungen gegenüber
	m3	m3	m3	m3	m3	Kalkulation 16 in %
Anzahl Anmeldungen Abfuhren KBW	2.497,50	2.400,00	2001,00	2668,00	2.500,00	4,17

* nur 7 Abfuhren

	Haushaltsjahr 15	Haushaltsjahr 16			Kalkulationsjahr 2017	
		Kalkulation	Stand 9/16	Hochrechnung 16	Kalkulation	Abweichungen gegenüber
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Kalkulation 17 in %
Anzahl Anmeldungen Abfuhren KBW	496	530	441	588	530	0,00

Die Anzahl der angemeldeten Sperrmüllabholungen bleibt in etwa gleich, während die von Grundstücken bereitgestellte Menge leicht ansteigt.

b) Direkt-Anlieferung über Berechtigungsschein

Anlieferscheine AWZ bis 250 kg

	Haushaltsjahr 15	Haushaltsjahr 16			Kalkulationsjahr 2017	
		Kalkulation	Stand 09/16	Hochrechnung 16	Kalkulation	Abweichungen gegenüber
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Kalkulation 16 in %
Anzahl Anmeldungen AWZ	2.336	2.250	1.646	2.195	2.250	0,00

Die Inanspruchnahme der Berechtigungsscheine für die Anlieferung von Sperrmüll am Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) verläuft auf gleichem Niveau wie in den Vorjahren. Die bisher kalkulierte Fallzahl wird daher fortgeschrieben

Alle im Zusammenhang mit den zwei o. g. Sperrmüll-Entsorgungsangeboten entstehenden Kosten werden in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) einbezogen.

Für die Festlegung einer Sondergebühr für die Abfuhr des Sperrmülls bzw. zur Anlieferung über Berechtigungsschein wurden in der beigefügten Vorkalkulation (siehe Punkt 5 Anlage) alle zuordenbaren Kosten dargestellt. Im Interesse einer geordneten Abfallentsorgung wird abweichend von dem Vorkalkulationsbetrag ein nicht kostendeckender Sondergebührensatz festgelegt, der als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt wird. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter zumindest um diesen Teilbetrag entlastet werden.

- a) Vorkalkulationsbetrag Abfuhr KBW: 201,91 €
 Festgelegter Gebührensatz Abholung: € 30,00 / (ME/4m³)
 € 10,00 / (je zusätzl. m³)
- b) Vorkalkulationsbetrag Anlieferung AWZ: 42,09 €
 Festgelegter Gebührensatz Anlieferung AWZ: € 10,00 / (ME/250 kg)

1.5.2. Behältertausch

	Haushaltsjahr 15	Haushaltsjahr 16			Kalkulationsjahr 2017	
		Kalkulation	Stand 9/16	Hochrechnung 16	Kalkulation	Abweichungen gegenüber
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Kalkulation 16 in %
Anzahl Anmeldungen	603	550	491	655	550	0,00

Der bekannte Umfang der gebührenpflichtigen Änderungsvorgänge wird fortgeschrieben.

Alle im Zusammenhang mit der Ummeldung und dem Tausch von Behältern entstehenden Kosten sind in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) und anteilig in die Biotonnengebühr einbezogen.

Zur Festlegung einer Sondergebühr für die Ummeldung von Behältern wurde eine Vorkalkulation (siehe Punkt 5 Anlage) vorgenommen. Abweichend von dem Vorkalkulationsbetrag wird ein nicht kostendeckender Sondergebührensatz festgelegt, der

als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt wird, hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter bzw. für die Biotonnen zumindest um diesen Tarif entlastet werden.

Vorkalkulationsbetrag : € 89,11

Festgelegter Gebührensatz: € 15,00

1.5.3. Verkauf von Beistellsäcken Restmüll

	Haushaltsjahr 15	Haushaltsjahr 16			Kalkulationsjahr 2017	
		Kalkulation	Stand 09/16	Hochrechnung 16	Kalkulation	Abweichungen gegenüber
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Kalkulation 16 in %
Anzahl Anmeldungen	164	180	177	236	180	0,00

Die Anzahl der zusätzlich benötigten Beistellsäcke ist im laufenden Jahr etwas angestiegen. Der aus den Vorjahreswerten gemittelte Ansatz wird vorerst beibehalten.

Alle im Zusammenhang mit den Restmüllsäcken entstehenden Kosten werden in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) einbezogen.

Zur Festlegung einer verursachergerechten Sondergebühr für die Benutzung von 70l Beistellsäcken (Restmüll) wurde eine Vorkalkulation (siehe Punkt 5 Anlage) vorgenommen. Der sich dabei ergebende Gebührensatz wird als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt, hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter vollständig um den durch Beistellsäcke verursachten Kostenbetrag entlastet werden.

Sondergebühr für Beistellsäcke nach beigefügtem Vorkalkulationsbetrag : € 4,17.

Der so vorkalkulierte Sondergebührensatz für Restmüllsäcke ist als nahezu kostendeckend anzunehmen, solange der spezifische Verwaltungs- und Leerungsaufwand nicht näher bestimmt werden kann. Die Sondergebühr gilt für die Abgabe an den Einzelhandel. Der Verkaufspreis für den Endverbraucher beträgt einschließlich der Aufwandspauschale für den Handel: € 4,50

1.5.4. Verkauf von Beistellsäcken für Biomüll

	Haushaltsjahr 15	Haushaltsjahr 16			Kalkulationsjahr 2017	
		Kalkulation	Stand 09/16	Hochrechnung 16	Kalkulation	Abweichungen gegenüber
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Kalkulation 16 in %
Anzahl						
Anmeldungen	610	600	449	599	600	0,00

Trotz günstiger Gebühren für größere Biotonnen haben die Grundstücke immer noch überwiegend nur die kleinstmögliche 80 l Biotonne angemeldet. Entsprechend entsteht weiterhin ein nicht unerheblicher Bedarf an Beistellsäcken.

Alle im Zusammenhang mit den Biomüllsäcken entstehenden Kosten werden in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Biomüllbehälter) einbezogen. Zur Festlegung einer Sondergebühr für Biomüllsäcke wurde eine Vorkalkulation vorgenommen, die alle zuordenbaren Kosten darstellt (siehe Punkt 5 Anlage).

Der ermittelte Vorkalkulationsbetrag wird verursachergerecht als Sondergebühr für die Benutzung von 70l Beistellsäcken festgelegt. Der Gebührensatz wird als Erlös in die Gebührenrechnung für den Kostenträger Biomüll eingestellt. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Biomüllbehälter vollständig um den durch Biomüllsäcke verursachten Kostenbetrag entlastet werden.

Sondergebühr für Beistellsäcke nach beigefügtem Vorkalkulationsbetrag : **€ 3,72.**

Der so vorkalkulierte Sondergebührensatz für Biomüllsäcke ist als nahezu kostendeckend anzunehmen, solange der spezifische Verwaltungs- und Leerungsaufwand nicht näher bestimmt werden kann. Die Sondergebühr gilt für die Abgabe an den Einzelhandel.

Der Verkaufspreis für den Endverbraucher beträgt einschließlich der Aufwandspauschale für den Handel: **€ 4,00**

1.5.5 Befreiungsanträge von der Biotonne

	Haushaltsjahr 15 Stück	Haushaltsjahr 16			Kalkulationsjahr 2017	
		Kalkulation Stück	Stand 8/16 Stück	Hochrechnung 16 Stück	Kalkulation Stück	Abweichungen gegenüber Kalkulation 16 in %
Anzahl Anmeldungen	6	30	5	8	30	0,00

Da 2017 eine nur geringere Zahl an befristeten Befreiungen ausläuft, werden im Wesentlichen Neuanträge berücksichtigt. Die Antragszahl, die zu bearbeiten und zu prüfen ist, wird entsprechend nach unten angepasst.

Die bei der Bearbeitung der Befreiungsanträge zur Biotonne entstehenden Kosten werden in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) einbezogen.

Für die Festlegung einer verursachergerechten Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung wurden in der beigefügten Vorkalkulation (siehe Punkt 5 Anlage) nach den bisherigen Erfahrungswerten zugeordnet. Es handelt sich dabei um eine sehr zurückhaltende Betrachtung, die überwiegend nur die der Verwaltung zusätzlich entstehenden Fremdkosten für die Vorortüberprüfung heranzieht. Der sich daraus ergebende Gebührensatz wird als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Hauptkostenträger vollständig um die durch Befreiungsanträge verursachten Verwaltungskosten entlastet werden.

Vorkalkulationsbetrag: € 27,62

Festgelegter Gebührensatz: € 27,62

1.5.6 Gebühr für Zusatzvolumen Papiertonne

	Haushaltsjahr 15	Haushaltsjahr 16			Kalkulationsjahr 2017	
			Kalkulation	Stand 09/16	Hochrechnung 16	Kalkulation
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Kalkulation 16 in %
Anzahl						
Papiertonnen	104	100	106	106	100	0,00
Papiercontainer	97	90	98	98	90	0,00

Die Abfuhr- und Behälterkosten für Papiertonnen, die zusätzlich zu dem Behältervolumen genutzt werden, das über die Gebühr der Restmülltonne abgedeckt ist, werden über die Vorkalkulation ermittelt (siehe Punkt 5 Anlage).

Dieser ermittelte Kostenbetrag wird als Gebührensatz festgelegt und als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt, so ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter um diesen durch zusätzliche Papierbehälter verursachten Kostenbetrag entlastet werden.

Festgelegt wird ein Sondergebührensatz für zusätzliche Papierbehälter der annähernd kostendeckend ist:

Zusätzliche 240 I Papiertonne: **€ 14,50** (Vorkalkulation: 14,52 €)

Zusätzlicher 1.100 I Behälter: **€ 65,00** (Vorkalkulation: 66,53 €)

1.5.7. Gebühr für Sonderleerungen

a) Sonderentsorgung für öffentliche Veranstaltungen

	Haushaltsjahr 15	Haushaltsjahr 16			Kalkulationsjahr 2017	
		Anzahl	Kalkulation Anzahl	Stand 8/16 Anzahl	Hochrechnung 16 Anzahl	Kalkulation Anzahl
1.100 I Rest.	3	10	10	15	10	
240 I Rest	5	15	90	135	50	
240 I Bio	5	4	2	3	2	

Für die gesonderte Bereitstellung und Leerung von 240 I Restmülltonnen und 1.100 I Restmüllcontainern sowie 240 I Biotonnen im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen wird ein Gebührensatz nach dem Berechnungsmuster für Beistellsäcke ermittelt. Alle im Zusammenhang mit der Sonderentsorgung entstehenden Kosten werden in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) einbezogen.

Zur Festlegung einer verursachergerechten Sondergebühr für die Sonderentsorgung wurde eine Vorkalkulation (siehe Punkt 5 Anlage) vorgenommen. Der sich dabei er-

gebende Gebührensatz wird als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt, hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter vollständig um den durch Sonderentsorgung verursachten Kostenbetrag entlastet werden.

Der so vorkalkulierte Sondergebührensatz für die Sonderentsorgung von 240 l Restmülltonne, den 1.100 l Restmüllcontainer sowie die 240 l Biotonne ist als kostendeckend anzunehmen, solange der spezifische Verwaltungs- und Leerungsaufwand nicht näher bestimmt werden kann.

Sondergebühr für Sonderentsorgung:

Je Leerung 240 l Restmülltonne: **€ 14,29**

Je Leerung 1.100 l Restmüllbehälter: **€ 65,50**

Je Leerung 240 l Biomülltonne: **€ 12,73**

b) sonstige Sonderleerung von Behältern über die Restmüllabfuhr

Sonderleerungen sind insbesondere erforderlich, wenn falsch befüllte Biotonnen bei der Bio-Abfuhr beanstandet werden und aufgrund der Störstoffe sowie aus hygienischen Gründen als Restabfall zu entsorgen sind. Darüber hinaus können im Einzelfall zusätzliche Sonderleerungen bei Grundstücken durchgeführt werden, bei denen vorübergehend mehr Abfälle anfallen und nicht die dafür vorgesehenen Beistellsäcke verwendet werden können. Für den abweichend von der Regelabfuhr entstehenden Sonderentleerungs- und Transportaufwand wird eine Sondergebühr nach folgender Berechnung erhoben:

Berechnung Sonderleerung pro Anfallstellen Sammlung u. Transport 2017				
		pro Stunde	Anteil	Summe €
80-240 l Tonnen	Personal	35,78 €	0,3	10,73 €
	Fahrzeug	25,40 €	0,3	7,62 €
	Summe			18,35 €
1100 l Container	Personal	35,78 €	0,6	21,47 €
	Fahrzeug	25,40 €	0,6	15,24 €
	Summe			36,71 €

Zusätzlich zum Aufwand von Sammlung und Transport werden für die Restabfall-Entsorgung und alle sonstigen dem Restmüll zugeordneten Kosten gemäß der Vorkalkulation (siehe Punkt 5 Anlage) pro l Gefäßvolumen noch 0,05 € berechnet.

Alle im Zusammenhang mit den Sonderleerungen entstehenden Kosten werden in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) einbezogen.

Der sich aus der hier dargestellten Sondergebührenberechnung ergebende Gebührensatz wird als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt. Hierdurch ist sichergestellt, dass – soweit die Sondergebühr im Einzelfall nicht kostendeckend ist - die Gebührensätze für die Restmüllbehälter zumindest um den Betrag der Sondergebühr entlastet werden.

Sondergebühr für Sonderleerungen:

Berechnung Sonderleerung pro Anfallstellen incl. Entsorgung 2017				
	Liter	Entsorgung €	Abfuhr €	Summe €
Tonne	80	3,85 €	18,35 €	22,20 €
	120	5,77 €	18,35 €	24,12 €
	240	11,54 €	18,35 €	29,89 €
	1100	52,88 €	36,71 €	89,59 €

1.6. Verwaltungskosten

	Haushaltsjahr 15	Haushaltsjahr 16	Kalkulationsjahr 2017	
	EUR	Kalkulation EUR	Kalkulation EUR	Veränderungen gegenüber Kalkulation 16 in %
Verwaltung				
Personal- u. Verwaltungskosten Stadt	122.080,51	137.459,00	128.929,35	-6,21
KBW	69.718,62	73.084,24	74.251,78	1,60
sonstige Kosten z. B. Inventurmarken		0,00	10.000,00	#DIV/0!
Beratungsleistungen	28.560,00	29.160,00	29.160,00	0,00
Summe	220.359,13	239.703,24	242.341,13	1,10

Die ausgewiesenen Ansätze für die Personal-/Verwaltungskosten ergeben sich aus den im Wirtschaftsplan des KBW für die Sparte Abfall ermittelten Kostenanteilen, die nicht direkt den jeweiligen operativen Leistungen zugeordnet wurden. Zusätzlich wird für die permanente Erneuerung der Inventurmarken ein Betrag von 10.000 € angesetzt.

1.7. Einnahmen (Absetzungen)

	Haushaltsjahr 15		Haushaltsjahr 16				Kalkulationsjahr 2017		
	netto EUR	brutto EUR	Kalkulation	Kalkulation	Ist bis 8/16	Hochrechnung	Kalkulation	Kalkulation	Veränderungen gegenüber
			netto EUR	brutto EUR	EUR	EUR	netto EUR	brutto EUR	Kalkulation 16 in %
DSD									
Nebentgelt DSD (Containerstandplatzreinigung)	27.204,45		27.345,50				27.755,00		1,50
Zwischensumme	27.204,45	0,00	27.345,50	0,00	0,00	0,00	27.755,00	0,00	1,50
Sondergebühren									
Sperrmüll		14.880,00		15.900,00		17.640,00		15.900,00	0,00
Sperrmüll AWZ		23.360,00		22.500,00		21.946,67		22.500,00	0,00
Beistellsäcke Restm.		662,56		763,20		953,44		763,20	0,00
Beistellsäcke Bio.		1.976,40		2.124,00		1.939,68		2.244,00	5,65
Befreiungsanträge Biotonne		146,28		817,96		136,35		828,71	1,31
Behältertausch		9.045,00		8.250,00		9.820,00		8.250,00	0,00
Zusatzpapiertonnen		7.177,41		7.350,00		7.960,00		7.300,00	-0,68
Sonderleerungen				934,18	3.899,30	3.899,30		1.506,78	61,29
Zwischensumme	0,00	57.247,65		58.639,34	0,00	64.295,44		59.292,70	1,11
Summe		57.247,65		58.639,34		64.295,44		59.292,70	1,11

Nebentgelt DSD:

Das Nebentgelt für die Reinigung von Containerstandplätzen kann entsprechend dem Vorjahresbetrag von 0,91 €/EW*a auch für 2017 eingeplant werden. Die zugrundeliegende Vereinbarung der ESG mit den 10 dualen Systemen hat sich um ein Jahr verlängert.

Einnahmen aus Sondergebühren:

Der dargestellte Erlös aus den Bereichen, für den Sondergebühren erhoben werden, ergibt sich aus den zuvor prognostizierten Mengen / Stückzahlen multipliziert mit den vorkalkulierten bzw. zuvor festgelegten Gebührensätzen (vgl.1.5.).

1.8. Überschüsse / Unterdeckung aus den Vorjahren

Nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorgaben sind Überschüsse bzw. Unterdeckungen aus den Vorjahren spätestens innerhalb von 4 Jahren auszugleichen.

Der Kalkulation für 2017 wird ein Überschussbetrag von insgesamt 140.325,88 € (Restbetrag aus dem Ergebnis des Jahres 2013) gebührenmindernd zugeführt.

2. Kosten und Erlöse

Kennzeichnung	Haushaltsjahr 2015				Kalkulationsjahr 2016				Kalkulationsjahr 2017				Veränderungen 2016 - 2017 in %	Veränderungen 2016 - 2017 in Euro
	Behälterzahl Stück	Menge t	Einzelpreis EUR	Haushalt EUR	Behälterzahl Stück	Menge t	Einzelpreis EUR	Kalkulation EUR	Behälterzahl Stück	Menge t	Einzelpreis EUR	Kalkulation EUR		
Kosten														
2.1. Sammlung und Transport														
2.1.1. Restmüll														
gesamt				328.167,03				388.900,07				357.069,99	-8,18	-31.830,08
2.1.2. Bioabfall														
gesamt				246.362,30				273.617,84				293.788,79	7,37	20.170,95
2.1.3. Papier														
gesamt				136.304,31				156.294,78				144.162,94	-7,76	-12.131,84
Summe				710.833,64				818.812,69				795.021,72	-2,91	-23.790,97
2.1.4. Sonderdienste														
Behältertausch				49.681,40				47.212,22				53.769,01	13,89	6.556,79
Beistellsäcke Restmüll	164		0,58	95,12	180		0,58	104,40			0,60	108,00	3,45	3,60
Beistellsäcke Biomüll	610		0,58	353,80	600		0,58	348,00			0,60	360,00	3,45	12,00
Sperrmüll				42.714,18				53.948,16				46.084,48	-14,58	-7.863,68
Weihnachtsbaumaktion				7.658,55				8.840,55				8.274,65	-6,40	-565,90
wilde Müllablagerungen				27.983,15				35.039,93				29.003,65	-17,23	-6.036,28
Reinig. Cont. u. Straßenpapierk.				175.135,77				178.972,88				179.416,21	0,25	443,33
Summe				303.621,97				324.466,14				317.016,00	-2,30	-7.450,14
Summe				1.014.455,61				1.143.278,83				1.112.037,72	-2,73	-31.241,11
2.2. Entsorgung / Verwertung														
Entsorgungsgrundgebühr			10,70	319.876,50			10,70	321.535,00			10,70	326.350,00	1,50	4.815,00
Restmüll		4.603,87	123,00	566.276,01		4.740,00	123,00	583.020,00		4.840,00	123,00	595.320,00	2,11	12.300,00
Sperrmüll		278,13	123,00	34.209,99		320,00	123,00	39.360,00		360,00	123,00	44.280,00	12,50	4.920,00
Sperrmüll AWZ		514,02	123,00	63.224,46		440,00	123,00	54.120,00		470,00	123,00	57.810,00	6,82	3.690,00
Bioabfall		3.383,71	75,00	253.778,25		3.630,00	71,25	258.637,50		3.630,00	75,00	272.250,00	5,26	13.612,50
seperate Systeme			0,00	0,00			0,00	0,00			0,00	0,00	#DIV/0!	0,00
Strauchschnitt		0,00	49,00	0,00		20,00	49,00	980,00		20,00	49,00	980,00	0,00	0,00
Problemabfälle / gem. Siedlungsabf.				9.781,96				13.000,00				11.000,00	-15,38	-2.000,00
Straßenpapierk.				7.462,49				8.000,00				10.000,00	25,00	2.000,00
Summe				1.254.609,66				1.278.652,50				1.317.990,00	3,08	39.337,50
2.3. Verwaltungskosten														
Verwaltung														
Personal- u. Verwaltungskosten Stadt				122.080,51				137.459,00				128.929,35	-6,21	-8.529,65
KBW				69.718,62				73.084,24				74.251,78	1,60	1.167,54
sonstige Kosten				0,00			0,00	0,00			0,00	10.000,00	#BEZUG!	#DIV/0!
Beratungsleistungen				28.560,00				29.160,00				29.160,00	0,00	0,00
Summe				220.359,13				239.703,24				242.341,13	1,10	2.637,89
Summe Kosten				2.489.424,40				2.661.634,57				2.672.368,85	0,40	10.734,28
Erlöse														
DSD														
Nebentgelt DSD				27.204,45				27.345,50				27.755,00	1,50	409,50
Sperrmüll	496		30,00	14.880,00	530		30,00	15.900,00	530		30,00	15.900,00	0,00	0,00
Sperrmüll AWZ	2336		10,00	23.360,00	2.250		10,00	22.500,00	2250		10,00	22.500,00	0,00	0,00
Kühlgeräte			0,00	0,00			0,00	0,00				0,00	#DIV/0!	0,00
Beistellsäcke Restmüll	164		4,04	662,56	180		4,25	765,00	180		4,24	763,20	-0,24	-1,80
Beistellsäcke Biomüll	610		3,24	1.976,40	600		3,56	2.136,00	600		3,74	2.244,00	5,06	108,00
Befreiungsanträge Biotonne	6		24,38	146,28	30		27,27	818,10	30		27,62	828,71	1,30	10,61
Behältertausch	603		15,00	9.045,00	550		15,00	8.250,00	550		15,00	8.250,00	0,00	0,00
zusätzliche Papiertonnen				7.177,41				7.350,00				7.300,00	-0,68	-50,00
Sonderleerungen								934,18				1.506,78	61,29	572,60
Summe Erlöse				84.452,10				85.998,78				87.047,70	1,22	1.048,92
Summe Kosten - Erlöse				2.404.972,30				2.575.635,79				2.585.321,15	0,38	9.685,36
Ausgleich				-144.000,00				-159.969,79				-140.325,88	-12,28	-19.643,91
Summe Kosten - Erlöse				2.260.972,30				2.415.666,00				2.444.995,27	1,21	29.329,27

3. Verteilung der Kosten / Berechnung der Gebührentarife

Das Umrechnungsmodell ist gegenüber der Vorjahresberechnung weitgehend unverändert. Folgende Gebührenmaßstäbe werden angewandt:

- Volumenmaßstab für den Teil der variablen, an das Abfallaufkommen gekoppelten Kosten.
- Behältermaßstab für unabhängig von Abfallmenge und Volumen entstehenden Kosten (z. B. Behältergestellung, Leerungsaufwand, Verwaltung); zur Differenzierung wird zwischen 4 – wöchentlich und 14 – täglich geleerten Behältern sowie den 1,100 l – Behältern (14 – täglich und wöchentlich) mit aufwandsspezifischen Faktoren gewichtet.

Soweit die Kosten nicht über gesonderte Teilleistungsgebühren (z.B. Biotonne, Sperrmüll) berechnet werden, fließen die verschiedenen Kosten nach den genannten Schlüsseln in die Einheitsgebühr der Restmüllbehälter (Hauptkostenträger) ein. Können diese Kostenbereiche nach sachlichen Erwägungen weder dem Behälter- noch dem Volumenmaßstab eindeutig zugeordnet werden, so werden diese gesplittet (50:50) nach beiden Maßstäben in die Einheitsgebühr des Restmüllbehälters eingerechnet (z.B. Entsorgungsgrundgebühr, Sammelkosten für Papier, Sperrmüll, Weihnachtsbäume, „wilden Müll“ und Straßenpapierkörbe). Behälterbezogene Kosten (Behältertausch, Behälterbeschaffung, KBW-Verwaltung) werden unter Einbeziehung der Zahl der Papierbehälter (Kostenträger Restmüllbehälter) verteilt. Der Ausgleichsbetrag aus Überschüssen der Vorjahre wird zu 60 % bei den Restabfallbehältern und zu 40 % bei den Biotonnen eingerechnet.

Der Gebührenbedarf erhöht sich gegenüber dem Vorjahr insgesamt nur um 1,22 % (vgl. Tabelle Punkt 2 „Zusammenfassung der Kosten und Erlöse“). Die Mehrkosten in den Bereichen Entsorgung und Verwaltung halten sich in etwa die Waage mit der Kostenreduzierung im Bereich Sammlung/Transport. Der Ausgleichsbetrag aus Überschüssen der Vorjahre fällt im Vergleich zum Vorjahr etwas geringer aus, so dass sich letztlich eine geringfügige Erhöhung des Gebührenbedarfs ergibt.

Die Umrechnung auf die einzelnen Gebührentarife ergibt bei den Restmüllbehältern kaum Abweichungen zu den Vorjahressätzen (Reduzierung um durchschnittlich ca. 0,5 %). Bei den Gebührensätzen der Biotonne kommt es zu einer Erhöhung um ca. 4-5 %, die auf die gestiegenen Abfuhr- und Entsorgungskosten infolge der Störstoffbelastung in den Biotonnen zurückzuführen ist.

	ges. Gebühr EUR	Restmüll Haushalte									
		80 l 4 wöchent.		120 l 4 wöchentl.		80 l 14 - tägl.		120 l 14 - tägl. *		240 l 14 - tägl.	
		EUR / St.	EUR / Vol.	EUR / St.	EUR / Vol.	EUR / St.	EUR / Vol.	EUR / St.	EUR / Vol.	EUR / St.	EUR / Vol.
Kostenarten											
Transport / Sammlung											
Restmüll *	334.825,99	28,02		28,02		35,03		35,03		35,03	
Behälterkosten Rest- u. Biomüllt.	40.247,98	2,38		2,38		2,38		2,38		2,38	
Bioabfall	275.784,82										
Papier	144.162,94	8,35	2,17	8,35	3,26	8,35	4,34	8,35	6,51	8,35	13,02
Behältertausch **	53.769,01	3,86		3,86		3,86		3,86		3,86	
Beistellsäcke Restmüll	108,00	0,01		0,01		0,01		0,01		0,01	
Beistellsäcke Biomüll	360,00										
Sperrmüll	46.084,48	2,68	0,72	2,68	1,08	2,68	1,44	2,68	2,16	2,68	4,32
Weihnachtsbäume	8.274,65	0,48	0,13	0,48	0,19	0,48	0,26	0,48	0,39	0,48	0,78
wilde Müllablagerungen	29.003,65	1,68	0,44	1,68	0,65	1,68	0,87	1,68	1,31	1,68	2,62
Reinig. Cont. u. Straßenpapierk.	179.416,21	10,39	2,70	10,39	4,05	10,39	5,40	10,39	8,10	10,39	16,21
Summe	1.112.037,72	57,87	6,16	57,87	9,24	64,88	12,31	64,88	18,47	64,88	36,94
Entsorgung / Verwertung											
Entsorgungsgrundgebühr	326.350,00	18,91	4,91	18,91	7,37	18,91	9,83	18,91	14,74	18,91	29,48
Restmüll	595.320,00		17,92		26,89		35,85		53,77		107,55
Sperrmüll	102.090,00		3,19		4,79		6,38		9,57		19,14
Bioabfall	272.250,00										
seperate Systeme	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00
Strauchschnitt	980,00		0,03		0,05		0,06		0,09		0,18
Wilder Müll	11.000,00		0,33		0,50		0,66		0,99		1,99
Straßenpapierkörbe	10.000,00		0,30		0,45		0,60		0,90		1,81
Summe	1.317.990,00	18,91	26,69	18,91	40,04	18,91	53,38	18,91	80,07	18,91	160,15
Verwaltung											
Personal- u. Verwaltungsk. Stadt	128.929,35	14,94		14,94		14,94		14,94		14,94	
KBW	74.251,78	6,33		6,33		6,33		6,33		6,33	
sonstige Kosten	10.000,00	1,16		1,16		1,16		1,16		1,16	
Beratungsleistungen	29.160,00	3,38		3,38		3,38		3,38		3,38	
Summe	242.341,13	25,81	0,00	25,81	0,00	25,81	0,00	25,81	0,00	25,81	0,00
Erlösarten											
Nebentgelt DSD	27.755,00	3,22		3,22		3,22		3,22		3,22	
Sperrmüll	38.400,00	4,47		4,47		4,47		4,47		4,47	
Kühlgeräte	0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
Beistellsäcke Restmüll	763,20	0,09		0,09		0,09		0,09		0,09	
Beistellsäcke Biomüll	2.244,00										
Befreiungsanträge Biotonne	828,71	0,10		0,10		0,10		0,10		0,10	
Behältertausch	8.250,00	0,68		0,68		0,68		0,68		0,68	
sonstige Einnahmen	8.806,78	1,02		1,02		1,02		1,02		1,02	
Summe	87.047,70	9,57	0,00	9,57	0,00	9,57	0,00	9,57	0,00	9,57	0,00
Gebühr (Kosten - Erlöse)	2.585.321,15	93,01	32,85	93,01	49,27	100,02	65,70	100,02	98,55	100,02	197,09
Ausgleich 2013 Rest	84.195,53	6,34	0,89	6,34	1,33	6,34	1,77	6,34	2,66	6,34	5,32
Ausgleich 2013 Bio	56.130,35										
Summe Gebühr	2.444.995,27	118,63		134,62		157,60		189,56		285,45	

gewichtete Verteilung

MBG 4 - wöchentlich = Faktor 0,8

* gilt entsprechend für den volumengleichen Restmüllbehälter 240 l 4 w.

MBG 14 - täglich = Faktor 1

1.100 l Container 14 täglich = Faktor 5,0

1.100 l Container wöchentlich = Faktor 10

Restmüll								Biomüll						EUR / EW / a
Haushalte				Gewerbe				80 l		120 l		240 l		
1.100 l 14-täglich EUR / St.	1.100 l 14-täglich EUR / Vol.	1.100 l wöchentlich EUR / St.	1.100 l wöchentlich EUR / Vol.	1.100 l 14-täglich EUR / St.	1.100 l 14-täglich EUR / Vol.	1.100 l wöchentlich EUR / St.	1.100 l wöchentlich EUR / Vol.	EUR / St.	EUR / Vol.	EUR / St.	EUR / Vol.	EUR / St.	EUR / Vol.	
175,14		350,27		175,14		350,27								
11,91		11,91		11,91		11,91		2,38		2,38		2,38		
								39,48		39,48		39,48		
8,35	53,72	8,35	107,43	8,35	53,72	8,35	107,43							
19,30		19,30		19,30		19,30		2,22		2,22		2,22		
0,01		0,01												
								0,05		0,05		0,05		
2,68	17,82	2,68	35,64											
0,48	3,20	0,48	6,40											
1,68	10,81	1,68	21,61	1,68	10,81	1,68	21,61							
10,39	66,85	10,39	133,70	10,39	66,85	10,39	133,70							
229,96	152,40	405,09	304,80	226,78	131,38	401,92	262,75	44,14	0,00	44,14	0,00	44,14	0,00	0,00
18,91	121,60	18,91	243,20	18,91	121,60	18,91	243,20							
	443,64		887,29		443,64		887,29							
	78,96		157,93											
	0,00		0,00											
	0,76		1,52											
	8,20		16,39		8,20		16,39							
	7,45		14,90		7,45		14,90							
18,91	660,61	18,91	1.321,23	18,91	580,89	18,91	1.161,79	0,00	29,22	0,00	40,36	0,00	73,78	0,00
14,94		14,94		14,94		14,94								
6,33		6,33		6,33		6,33		2,81		2,81		2,81		
1,16		1,16		1,16		1,16								
3,38		3,38		3,38		3,38								
25,81	0,00	25,81	0,00	25,81	0,00	25,81	0,00	2,81	0,00	2,81	0,00	2,81	0,00	0,00
3,22		3,22		3,22		3,22								
4,47		4,47												
0,00		0,00												
0,09		0,09												
								0,32		0,32		0,32		
0,10		0,10		0,10		0,10								
0,68		0,68		0,68		0,68		0,34		0,34		0,34		
1,02		1,02		1,02		1,02								
9,57	0,00	9,57	0,00	5,01	0,00	5,01	0,00	0,66	0,00	0,66	0,00	0,66	0,00	0,00
265,10	813,01	440,24	1.626,02	266,48	712,27	441,62	1.424,54	46,28	29,22	46,28	40,36	46,28	73,78	0,00
6,34	21,96	6,34	43,92	6,34	21,96	6,34	43,92							
								5,22	2,11	5,22	2,91	5,22	5,32	
1.049,81		2.016,00		950,45		1.815,90		68,17		78,51		109,52		

4. Gebührenvergleich

	Restmülltonne									Biotonne			
	Privathh.						Gewerbe						
	4 - wöchentl.			14 - täglich			14-täglich	wöchentl.	14-täglich	wöchentl.	80	120	240
	80	120	240	80	120	240	1100	1100	1100	1100	80	120	240
2016	119,18	135,03	190,32	158,61	190,32	285,45	1.054,92	2.032,84	951,83	1.825,77	65,29	75,00	104,13
Berechnung 2017 (Kombi. v. Behälter- u. Volumenm.)	118,63	134,62	189,56	157,60	189,56	285,45	1.049,81	2.016,00	950,45	1.815,90	68,17	78,51	109,52
<i>Abweichungen 16 - 17 in %</i>	-0,46	-0,31	-0,40	-0,64	-0,40	0,00	-0,48	-0,83	-0,14	-0,54	4,42	4,68	5,17
<i>Abweichungen 16 - 17 in EUR</i>	-0,55	-0,41	-0,76	-1,01	-0,76	0,00	-5,11	-16,84	-1,38	-9,87	2,88	3,51	5,39

5. Vorkalkulation

Kostenarten		Beistellsack Restmüll				Beistellsack Biomüll				Sperrmüll KBW		
		Anteile	Summe	Umrechnung Volumen	EUR / 70 l	Anteile	Summe	Umrechnung Volumen	EUR / 70 l	Anteile	Summe	Umrechnung Stück
Transport / Sammlung												
Restmüll	357.069,99	100	357.069,99			0	0,00			0	0,00	
Bioabfall	293.788,79	0	0,00			100	293.788,79			0	0,00	
Papier	144.162,94	100	144.162,94			0	0,00			0	0,00	
Behältertausch	53.769,01	60	32.261,41			40	21.507,60			0	0,00	
Beistellsäcke Restmüll	108,00	100	108,00			0	0,00			0	0,00	
Beistellsäcke Biomüll	360,00	0	0,00			100	360,00			0	0,00	
Sperrmüll	46.084,48	100	46.084,48			0	0,00			100	46.084,48	
Weihnachtsbaumaktion	8.274,65	100	8.274,65			0	0,00			0	0,00	
wilde Müllablagerungen	29.003,65	100	29.003,65			0	0,00			0	0,00	
Reinigung Containerstandorte	179.416,21	100	179.416,21			0	0,00			0	0,00	
Summe	1.112.037,72		796.381,32				315.656,40				46.084,48	
Entsorgung / Verwertung												
Entsorgungsgrundgebühr	326.350,00	100	326.350,00			0	0,00			0	0,00	
Restmüll	595.320,00	100	595.320,00			0	0,00			0	0,00	
Sperrmüll KBW	44.280,00	100	44.280,00			0	0,00			100	44.280,00	
Sperrmüll AWZ	57.810,00	100	57.810,00			0	0,00			0	0,00	
Bioabfall	272.250,00	0	0,00			100	272.250,00			0	0,00	
seperate Systeme	0,00	100	0,00			0	0,00			0	0,00	
Strauchschnitt	980,00	100	980,00			100	980,00			0	0,00	
Problemabfälle/gem. Siedlungsab.	11.000,00	100	11.000,00			0	0,00			0	0,00	
Straßenpapierkörbe	10.000,00	100	10.000,00			0	0,00			0	0,00	
Summe	1.317.990,00		1.045.740,00				273.230,00				44.280,00	
Verwaltung												
Personal- u. Verwaltk. Stadt	128.929,35	100	128.929,35			100	128.929,35			8	10.314,35	
Querschnittskosten KBW	74.251,78	100	74.251,78			100	74.251,78			8	5.940,14	
s. Kosten	10.000,00	100	10.000,00			100	10.000,00			1	100,00	
Beratungsleistungen	29.160,00	100	29.160,00			100	29.160,00			1	291,60	
Summe	242.341,13		242.341,13				242.341,13				16.646,09	
Summe	2.672.368,85		2.084.462,45				831.227,53				107.010,57	
Erlösarten												
Nebentgelt DSD	27.755,00	100	27.755,00			0	0,00			0	0,00	
Summe			27.755,00				0,00				0,00	
Summe (Kosten - Erlöse)			2.056.707,45	34.540.220	4,17		831.227,53	15.656.784	3,72		107.010,57	530

Behältertausch				Befreiungsanträge Biotonne				Altpapiertonnen			
Anteile	Summe	Umrechnung Stück	EUR / St.	Anteile	Summe	Umrechnung Stück	EUR / St.	Anteile	Summe	Umrechnung Volumen	EUR / l.
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			100	144.162,94		
50	26.884,51			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
	26.884,51				0,00				144.162,94		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
	0,00				0,00				0,00		
8	10.314,35			0,25	322,32			0	0,00		
8	5.940,14			0,25	185,63			0	0,00		
15	1.500,00			0,00	0,00			0	0,00		
15	4.374,00			1,10	320,76			0	0,00		
	22.128,49				828,71				0,00		
	49.013,00				828,71				144.162,94		
0	0,00			0	0,00			0	0,00		
	0,00				0,00				0,00		
	49.013,00	550	89,11		828,71	30	27,62		144.162,94	30.984.200	0,005

Extraleerung Veranstaltungen Restmülltonne 240 l o. 1100 l				Extraleerung Veranstaltungen Biomülltonne 240 l				Sonderleerungen Restmülltonne pro l			
Anteile	Summe	Umrechnung Volumen	EUR / l	Anteile	Summe	Umrechnung Volumen	EUR / l	Anteile	Summe	Umrechnung Volumen	EUR / l
100	357.069,99			0	0,00			0	0,00		
0	0,00			100	293.788,79			0	0,00		
100	144.162,94			0	0,00			100	144.162,94		
60	32.261,41			40,0	21.507,60			60	32.261,41		
100	108,00			0	0,00			100	108,00		
0	0,00			100	360,00			0	0,00		
100	46.084,48			0	0,00			100	46.084,48		
100	8.274,65			0	0,00			100	8.274,65		
100	29.003,65			0	0,00			100	29.003,65		
100	179.416,21			0	0,00			100	179.416,21		
	796.381,32				315.656,40				439.311,33		
100	326.350,00			0	0,00			100	326.350,00		
100	595.320,00			0	0,00			100	595.320,00		
100	44.280,00			0	0,00			100	44.280,00		
100	57.810,00			0	0,00			100	57.810,00		
0	0,00			100	272.250,00			0	0,00		
100	0,00			0	0,00			100	0,00		
100	980,00			0	0,00			100	980,00		
100	11.000,00			0	0,00			100	11.000,00		
100	10.000,00			0	0,00			100	10.000,00		
	1.045.740,00				272.250,00				1.045.740,00		
100	128.929,35			100	128.929,35			100	128.929,35		
100	74.251,78			100	74.251,78			100	74.251,78		
100	10.000,00			100	10.000,00			100	0,00		
100	29.160,00			100	29.160,00			100	0,00		
	242.341,13				242.341,13				203.181,13		
	2.084.462,45				830.247,53				1.688.232,46		
100	27.755,00			0	0,00			100	27.755,00		
	27.755,00				0,00				27.755,00		
	2.056.707,45	34.540.220	0,06		830.247,53	15.656.784	0,05		1.660.477,46	34.540.220	0,05

Berechnungsgrundlage Biotonnenvolumen

Biotonne Liter	cbm Abfuhr 100%	I/Abfuhr Sommer	I/Abfuhr Winter	Anzahl Abfahren Sommer	Anzahl Abfahren Winter	cbm Sommer	cbm Winter	cbm Abgefahren	Durchschn. Füllgrad
80	2,08	80	40	16	10	1,28	0,4	1,68	80,77%
120	3,12	120	40	16	10	1,92	0,4	2,32	74,36%
240	6,24	240	40	16	10	3,84	0,4	4,24	67,95%

Gebührensatzung

zur Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl vom 30.11.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW., S. 496), der §§ 4, 5, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) und des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LabfG NRW) vom 21.06.1988 (GV.NRW.S. 251), Artikel 27 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl vom 29.11.2013 hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl am 29.11.2016 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

§ 1

Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Wallfahrtsstadt sowie zur Deckung der an den Kreis zu zahlenden Umlage für das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

(1) Die Benutzungsgebühr errechnet sich unter Berücksichtigung eines kombinierten Behälter- und Volumenmaßstabs. Dabei trägt die Gebühr für die Restmüllbehälter gemäß Ziffer 1 – 3 als Einheitsgebühr alle Kosten, die nicht durch die ansonsten in dieser Satzung festgelegten Sondergebühren getrennt für einzelne Teilleistungen erhoben werden.

1. Restmüllabfuhr

a) 80 l Behälter bei 4-wöchentl. Leerung	118,63 €
b) 120 l Behälter bei 4-wöchentl. Leerung	134,62 €
c) 240 l Behälter bei 4-wöchentl. Leerung	189,56 €
d) 80 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	157,60 €
e) 120 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	189,56 €
f) 240 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	285,45 €

2. Containerabfuhr Restmüll Privathaushalte

a) 1.100 l Großraumbehälter bei 14-täglicher Leerung	1.049,81 €
b) 1.100 l Großraumbehälter bei wöchentlicher Leerung	2.016,00 €

Anlage 2

3. Containerabfuhr Restmüll Gewerbebetriebe (ohne Privathaushalte)

- a) 1.100 l Großraumbehälter bei 14-täglicher Leerung **950,45 €**
- b) 1.100 l Großraumbehälter bei wöchentlicher Leerung **1.815,90 €**

4. Bio-Abfuhr

- a) 80 l Behälter bei 14-tägl. Leerung **68,17 €**
- b) 120 l Behälter bei 14-tägl. Leerung **78,51 €**
- c) 240 l Behälter bei 14-tägl. Leerung **109,52 €**

5. Abfuhr von Abfallsäcken

- a) Beistellsack Biomüll, Fassungsvermögen 70 l **4,00 €**
- b) Beistellsack Restmüll, Fassungsvermögen 70 l **4,50 €**

6. Sperrmüll

- a) Abfuhr einer Menge von bis zu 4 cbm pauschal **30,00 €**
- aa) Abfuhr von Mehrmengen je cbm **10,00 €**
- b) Ausstellung eines Berechtigungsscheines für die einmalige Anlieferung von bis zu 250 kg am Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) der ESG **10,00 €;**

die bei der Anlieferung darüber hinausgehende Menge wird von der ESG mit dem Anlieferer nach der jeweils gültigen Gebührensatzung des Kreises Soest abgerechnet.

(2) Abfallsäcke sind in Einzelhandelsgeschäften, die bekannt gegeben werden, erhältlich.

(3) Berechtigungsscheine für die Anlieferung von Sperrmüll am AWZ gelten nur für den Eigenbedarf von Privathaushalten aus dem Stadtgebiet und werden im Rathaus an die Privathaushalte persönlich ausgestellt. Jeder Privathaushalt erhält maximal einen Berechtigungsschein je Kalenderjahr.

(4) Für jede Änderung des Behältervolumens und/oder der Leerungshäufigkeit (Auslieferung, Rückholung, Umtausch, Kennzeichnung von Behältern) wird eine Gebühr in Höhe von **15 €** erhoben. Ausgenommen davon ist der Austausch defekter Behälter sowie die erstmalige Zuteilung eines höheren Behälter-/Abfuhrvolumens auf Grundlage des in § 11 Absatz 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl festgelegten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens.

Anlage 2

(5) Zur Abgeltung des mit der Erteilung oder Ablehnung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für kompostierbare Abfälle (Biotonne) verbundenen Verwaltungsaufwandes wird eine Gebühr von **27,62 €** je Antrag erhoben.

(6) In der Einheitsgebühr für die Restmüllabfuhr gemäß Absatz 1 Ziffer 1-3 ist die gebührenfreie Benutzung der 4-wöchentlichen Altpapierabfuhr in den nach der Abfallsatzung vorgesehenen Behältern in folgendem Umfang enthalten:

a) jeweils ein 240 l-Behälter bei jeweils einem Restmüllbehälter mit 4-wöchentlicher Leerung sowie bei jeweils einem 80 l oder 120 l Restmüllbehälter mit 14-täglicher Leerung,

b) bis zu jeweils zwei 240 l-Behälter bei jeweils einem 240 l Restmüllbehälter mit 14-täglicher Leerung,

c) bis zu jeweils vier 240 l-Behälter oder jeweils ein 1.100 l-Behälter bei jeweils einem 1.100 l Restmüllbehälter mit 14-täglicher Entleerung,

d) bis zu jeweils acht 240 l-Behälter oder jeweils zwei 1.100 l-Behälter bei jeweils einem 1.100 l Restmüllbehälter mit wöchentlicher Entleerung.

Für darüber hinaus genutztes Altpapierbehältervolumen wird bei 4-wöchentlicher Entleerung eine jährliche Zusatzgebühr je 240 l-Behälter von **14,50 €** und je 1.100 l-Behälter von **65,00 €** erhoben.

(7) Für die Entsorgung bei Veranstaltungen und für Sonderentleerungen außerhalb der planmäßigen Abfuhr werden folgende Sondergebühren erhoben:

1. für die befristete Bereitstellung und Leerung von 240 l Restmülltonnen, 1.100 l Restmüllcontainern sowie 240 l Biotonnen im Rahmen von angemeldeten öffentlichen Veranstaltungen

a) je Leerung einer 240 l Restmülltonne **€ 14,29**

b) je Leerung eines 1.100 l Restmüllcontainers **€ 65,50**

c) je Leerung einer 240 l Biomülltonne **€ 12,73**

2. für außerhalb der planmäßigen Abfuhr durchgeführte Sonderleerungen von gem. § 11 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl angemeldeten Behältern (die Entsorgung erfolgt über die Restmüllabfuhr)

a) je Leerung eines 80 l Behälters **€ 22,20**

b) je Leerung eines 120 l Behälters **€ 24,12**

c) je Leerung eines 240 l Behälters **€ 29,89**

d) je Leerung eines 1.100 l Behälters **€ 89,59**

§ 3

(1) Die Benutzungsgebühr ist von der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer oder den ihnen in § 22 der „Satzung über die Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl“ gleichgestellten Personen zu

Anlage 2

entrichten. Mehrere Eigentümerinnen bzw. Eigentümer haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner. Tritt ein Wechsel in der Person der Eigentümerin bzw. des Eigentümers ein, so haftet die bisherige Eigentümerin bzw. der Eigentümer neben der neuen Eigentümerin bzw. Eigentümer für die Gebühren, die bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten sind.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Abfallbehälter bei der Wallfahrtsstadt abgemeldet werden. Die Abmeldung ist nur gegen Rückgabe des Abfallbehälters bzw. der Abfallbehälter zulässig.

(3) Die Gebühren werden durch Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.

(4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt wie Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe eines Zwölftes der Jahresgebühr.

(5) Für die Sperrmüllabfuhr ist gebührenpflichtig, wer diese Einrichtung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, benutzt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner. Die Gebühr wird nach dem tatsächlichen Anfall abgerechnet.

(6) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(7) Die Gebühr für Abfallsäcke wird bei Überlassung des Abfallsackes fällig und die Gebühr für den Berechtigungsschein zur Anlieferung von Sperrmüll am AWZ bei Ausstellung des Berechtigungsscheines. Die Gebühren für die Sperrmüllabfuhr, die Sonderleerungen sowie für den mit der Befreiung von der Biotonne verbundenen Verwaltungsaufwand werden durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe dieses Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Diese Gebührensatzung tritt am **01.01.2017** in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl vom 26.11.2015 sowie alle darauf bezogenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 29.11.2016 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, 30.11.2016

(Grossmann)

Bürgermeister

Nachkalkulation der Abfallgebühren 2015							
16.06.2016							
		Kalkulation der gebührenrelevanten Kosten 2015	Ist-Zahlen der Buchhaltung 2015	nicht ansatzfähig 2015	Hinzurechnungen 2015	gebühren-relevante Kosten 2015	Unterschied zur Kalkulation 2015 Unterdeckung/Überdeckung
4321 905000	Benutzungsgebühren Abfallentsorgung	50.900,00	2.443.549,28	2.443.549,28	0,00	0,00	-50.900,00
4381 920000	Erträge bzw. Aufwendg. aus der Auflösg. bzw. Bildung des SoPo für den	0,00	47.143,99	47.143,99	0,00	0,00	0,00
4461 000000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	5.500,00	1.073,50	0,00	0,00	1.073,50	-4.426,50
***	1. Umsatzerlöse	56.400,00	2.491.766,77	2.490.693,27	0,00	1.073,50	-55.326,50
***	2. Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	952,46	0,00	0,00	952,46	952,46
***	Sonstige betriebliche Erträge	1.039,35	8.463,99	7.470,03	0,00	993,96	-45,39
***	Summe betrieblicher Erträge	57.439,35	2.501.183,22	2.498.163,30	0,00	3.019,92	-54.419,43
***	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezog. Waren	97.287,32	93.090,37	0,00	0,00	93.090,37	-4.196,95
***	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.364.047,30	1.311.432,82	0,00	0,00	1.311.432,82	-52.614,48
***	4. Materialaufwand	1.461.334,62	1.404.523,19	0,00	0,00	1.404.523,19	-56.811,43
***	a) Löhne und Gehälter	659.267,62	549.902,74	0,00	0,00	549.902,74	-109.364,88
***	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	172.916,83	148.358,55	736,87	0,00	147.621,68	-25.295,15
***	5. Personalaufwand	832.184,45	698.261,29	736,87	0,00	697.524,42	-134.660,03
***	6. Abschreibungen	103.881,19	153.883,30	153.883,30	153.883,30	153.883,30	50.002,11
***	7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	178.616,70	165.937,52	3,04	0,00	165.934,48	-12.682,22
***	Summe betrieblicher Aufwendungen	2.576.016,96	2.422.605,30	154.623,21	153.883,30	2.421.865,39	-154.151,57
0000 000001	I. Betriebsergebnis	-2.518.577,61	78.577,92	2.343.540,09	-153.883,30	-2.418.845,47	99.732,14
***	8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	12,92	12,92	0,00	0,00	0,00
***	9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	9.500,00	11.172,20	11.172,20	11.168,59	11.168,59	1.668,59
0000 000002	II. Finanzergebnis	-9.500,00	-11.159,28	-11.159,28	-11.168,59	-11.168,59	-1.668,59
0000 000003	III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-2.528.077,61	67.418,64	2.332.380,81	-165.051,89	-2.430.014,06	98.063,55
***	11. Sonstige Steuern	3.356,15	4.563,69	0,00	0,00	4.563,69	1.207,54
4	IV. Jahresergebnis	-2.531.433,76	62.854,95	2.332.380,81	-165.051,89	-2.434.577,75	96.856,01
SUM1	Erträge gesamt	57.439,35	2.501.196,14	2.498.176,22	0,00	3.019,92	-54.419,43
SUM2	Aufwendungen gesamt	2.588.873,11	2.438.341,19	165.795,41	165.051,89	2.437.597,67	-151.275,44
***	Summe Erträge ./ Aufwendungen	-2.531.433,76	62.854,95	2.332.380,81	-165.051,89	-2.434.577,75	96.856,01

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister			
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 552			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP	I/4		
X Betriebsausschusses	am 15.11.2016	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Hauptausschusses		Zustimmung			
X Rates	29.11.2016	<input type="checkbox"/> ist beantragt		<input type="checkbox"/> liegt vor	
Agenda-Leitfaden					
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant					
Erträge und / oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
Folgekosten:					
Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Nachrichtlich:					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 02.11.2016	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 81.3		20	BL	Allg. Vertreter	BM
AZ:					

Titel:

Wirtschaftsplan für den Stadtwald Werl für das Forstwirtschaftsjahr 2017

Sachdarstellung:

Der jährlich aufzustellende Wirtschaftsplan für den Stadtwald Werl leitet sich aus dem im Rahmen der Forsteinrichtung erstellten Betriebsplan ab.
Das Regionalforstamt Soest-Sauerland hat den Wirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2017 gemeinsam mit dem Kommunalbetrieb aufgestellt; dieser ist in der Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den vom Regionalforstamt Soest-Sauerland aufgestellten Wirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2017 zu genehmigen.

Anlage
Wirtschaftsplan 2017

Holzernte

Maßnahme VN / EN	Abt.	Baumart	Alter	Fläche ha	fm/ ha	fm gesamt	Soll				
							Holzerlös EUR incl. 5,5% MwSt je fm	Holzerlös EUR incl. 5,5% MwSt gesamt	Holzerntekosten EUR incl. 19% MwSt. je fm	Holzerntekosten EUR incl. 19% MwSt. gesamt	Erlös EUR Holzerntekosten-frei
Sammelhieb		Fichte				50,00	75,00	3.750,00	30,00	1.500,00	2.250,00
Brennholz		LBH				350,00	35,00	12.250,00	25,00	8.750,00	3.500,00
Endnutzung	20 N1	Fichte	96	3,00	50	150,00	80,00	12.000,00	30,00	4.500,00	7.500,00
Vornutzung	103 C1	Eiche	140	6,00	35	210,00	150,00	31.500,00	30,00	6.300,00	25.200,00
Endnutzung	106/107	Lärche	111	1,00	50	50,00	100,00	5.000,00	30,00	1.500,00	3.500,00
Vornutzung	110 A1	Lärche	55	0,35	50	17,50	60,00	1.050,00	30,00	525,00	525,00
Vornutzung	110 C1	Fichte	73	0,50	40	20,00	70,00	1.400,00	30,00	600,00	800,00
Vornutzung	111 B1	Lärche	52	0,70	30	21,00	70,00	1.470,00	30,00	630,00	840,00
Vornutzung	111 C3	Fichte	63	0,50	40	20,00	70,00	1.400,00	30,00	600,00	800,00
Endnutzung	113 B1	Fichte	73	2,34	60	140,00	75,00	10.500,00	30,00	4.200,00	6.300,00
Endnutzung	113 C2	Fichte	73	0,50	70	35,00	75,00	2.625,00	30,00	1.050,00	1.575,00
Vornutzung	Kleinstflächen	LBH	50	5,00	20	100,00	35,00	3.500,00	25,00	2.500,00	1.000,00
						19,89		1.163,50		32.655,00	53.790,00

Nutzwald	Plan 2017	Plan 2016
Holzerntekosten:	32.655,00 €	58.747,00 €
investiver Bereich:	87.900,00 €	53.400,00 €
Forstschutz:	5.000,00 €	10.000,00 €
Verkehrssicherung (präventiv)	7.500,00 €	5.000,00 €
Unvorhergesehenes ca. 10%:	26.360,00 €	18.800,00 €
Miete Waldlabor	9.180,00 €	9.180,00 €
	168.595,00 €	155.127,00 €

Investiver Bereich

Maßnahme	Abt.	Baumart	Alter	Fläche m²	Stück	fm	Soll	
							vorauss. Förderung EUR	Aufwand EUR
Kulturpflege		Laubholz		55.000				15.000,00 €
Läuterung + Ästung		Laubholz		30.000				15.000,00 €
Verkehrssicherungs-maßnahmen entlang Straßen und Waldwegen								25.000,00 €
Unterhaltung und Pflege der Wirtschaftswege							10.000,00 €	15.000,00 €
Freihaltung von Wegeseitengräben								6.000,00 €
Instandhaltung von Wegesperren und Schildern								3.000,00 €
Kosten tätige Mithilfe								2.000,00 €
Beitrag zur FBG								6.900,00 €
								87.900,00 €

Leistungsplanung für den Auftragsbereich der
Stadt Werl 2014

	Plan 2017	Plan 2016
Erholungswald	34.567,00 €	17.193,00 €
Nutzwald	168.595,00 €	187.950,00 €
Camp	15.880,00 €	10.307,00 €
	219.042,00 €	215.450,00 €

Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, daß es sich bei diesen Angaben um Anhaltswerte handelt, die durch Preis- und Lohnentwicklungen beeinflusst werden können
Für die Reinertragsmittlung und Rentabilitätsberechnung Ihres Forstbetriebes sind weitere Einnahmen und Ausgaben zu berücksichtigen.

i.A.

Regionalforstamt Soest Sauerland

Waldbesitzer

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister			
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 537			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP			
<input checked="" type="checkbox"/> Betriebsausschusses	am 15.11.2016	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Hauptausschusses		Zustimmung			
<input checked="" type="checkbox"/> Rates	29.11.2016	<input type="checkbox"/> ist beantrag t		<input type="checkbox"/> liegt vor	
Agenda-Leitfaden wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input type="checkbox"/> nicht relevant					
Erträge und / oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
Folgekosten: Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Nachrichtlich: Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 19.10.2016	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. KBW/81.4		20	BL	Allg. Vertreter	BM
AZ: Die					

Titel:

Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und Trauerhallen im Stadtgebiet Werl für das Jahr 2017

Sachdarstellung:

Die Gebührenbedarfsberechnung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und Trauerhallen für das Jahr 2017 erfolgte unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gebühreennachkalkulation des Wirtschaftsjahres 2015, der Plankostenberechnung für das Wirtschaftsjahr 2017, sowie unter Berücksichtigung der Entwicklung der Fallzahlen der Jahre 2014, 2015 und der Prognose für das Jahr 2016.

Es werden folgende Informationen und Erläuterungen vorangestellt:

1. Kalkulatorische Kosten

Die kalkulatorische Abschreibung erfolgte auf Grundlage der Wiederbeschaffungszeitwerte. Die Ermittlung erfolgte anhand der Vorscheurechnungen für das Wirtschaftsjahr 2017 auf Basis des Anlagenbestandes zum 31.12.2015 zuzüglich der voraussichtlichen Ist-Zugänge 2016 und der geplanten Investitionen 2017.

Als Basis für die Ermittlung der Höhe der kalkulatorischen Zinsen wurde (wie bisher) die Summe der Restbuchwerte der historischen Anschaffungswerte zum 31.12.2015 zuzüglich der voraussichtlichen Ist-Zugänge 2016 und der geplanten Investitionen 2017 berücksichtigt.

Der für die Kalkulationsperiode 2017 zu Grunde gelegte Zinssatz beträgt 6,454% (Vj: 6,50%). Maßgeblich sind nach dem OVG NRW bislang die langfristigen Durchschnittsverhältnisse; deshalb ermittelt das OVG NRW einen Durchschnittszinssatz bezogen auf einen Zeitraum von grundsätzlich 50 Jahren im Abwasserbereich. Bezugspunkt für das OVG NRW sind die Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten. Dieser langjährige Durchschnittswert darf, so die Rechtsprechung des OVG NRW, um bis zu 0,50% erhöht werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass wegen der die Anlagezinsen regelmäßig übersteigenden Kreditzinsen ein etwaiger Fremdkapitalanteil zu einem höheren Zinssatz zu berücksichtigen ist (vgl. OVG NRW, Urteil vom 13.04.2005 -9 A 3120/03- und VG Düsseldorf, Urteil vom 21.11.12 Az. 5 K 1944/12, Rz. 90 bis 92). Für die Gebührenbedarfsberechnung 2017 ergibt sich danach ein Zinssatz von 5,954% zuzüglich des vorgenannten Zuschlags von 0,50%, somit maximal 6,454%. Ein höherer Zinssatz wäre rechtswidrig. Da die langfristigen Verhältnisse im Bestattungsbereich denen des Abwasserbereiches ähneln, kommt auch für die Gebührenbedarfsberechnung des Bestattungsbereiches dieser Zinssatz zur Anwendung.

2. Gesamtkosten der Friedhöfe

Ausgehend von den Ist-Kosten 2015 und den zu erwarteten bzw. zwischenzeitlich bereits eingetretenen Steigerungen der Personal- und Sachkosten wurden die Planansätze 2017 für die Gesamtkosten des Betriebsbereiches Friedhofswesen kostenartenscharf ermittelt. Sie belaufen sich vor Berücksichtigung von Kostenüber-/Unterdeckungen auf 747.920,06 € (Vj: 694.461,40 €). Die aus der Nachkalkulation 2013 restliche verbliebende kalkulatorische Überdeckung in Höhe von 6.900,00 € sowie ein Teil der kalkulatorischen Überdeckung aus dem Jahr 2015 in Höhe von 24.000,00 € wird Gebühren mindernd berücksichtigt. Somit ergeben sich gebührenrelevante Kosten in Höhe von 717.020,06 € (Vj: 694.461,40 €).

3. Öffentlicher Anteil

Die Grundsätze für die Berücksichtigung von Kosten für die öffentlichen Funktionen der Friedhofsanlagen haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Sie haben wie im Vorjahr einen Anteil von 26%. Dieser Prozentsatz wird sich in der nächsten Zeit nicht verändern. Der Prozentsatz wird zunächst von der Gesamtkostenstelle Friedhofsanlage abgezogen, bevor die verbleibenden Kosten auf die Grabgebühren verrechnet werden. Dies entspricht einem öffentlichen Umfang von 155.703,93 € (Vj: 150.687,00 €) für das Jahr 2017.

4. Fallzahlenprognose

Die prognostizierten Fallzahlen wurden an die erkennbare Entwicklung unter Berücksichtigung der Ist-Zahlen angepasst; sie sind somit insbesondere bei den nachfragekritischen Bestattungsformen nicht mehr vorrangig an Durchschnittswerten der vergangenen sieben Wirtschaftsjahre, sondern an der absehbaren tatsächlichen Entwicklung orientiert. Die lineare Hochrechnung für das Wirtschaftsjahr 2016 auf Basis der Ist-Zahlen bis August 2016 weist gegenüber dem Vorjahr wieder eine Zunahme der Fallzahlen bei den Neuerwerben aus. Aufgrund der Fallzahlenentwicklung muss für das Kalkulationsjahr 2017 die eingetretene Nachfrageentwicklung berücksichtigt werden, so dass die Fallzahlen gegenüber der Prognose 2016 insbesondere für die Grabart „Urnen-Baumgrab als Urnen-Reihengrab“ angepasst wurde. Für diese Grabart werden 35 (Vj: 25) Bestattungsfälle für das Jahr 2017 prognostiziert. Ansonsten wurden die Fallzahlenprognosen gegenüber dem Vorjahr nur leicht angepasst.

5. Vorjahresüber-/unterdeckungen

Im Jahre 2013 errechnete sich eine Kostenüberdeckung in Höhe von 13.787,45 €, in 2015 eine Kostenüberdeckung in Höhe von 84.452,84 €. Gemäß § 6 Abs. 2 KAG NW sollen Kostenunterdeckungen innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren ausgeglichen werden, Kostenüberdeckungen sind innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren auszugleichen. In der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2016 wurde von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht, 50% der Gebührenüberdeckung aus 2013 mit 6.887,45 € Gebühren mindernd einzusetzen. In der Gebührenbedarfsberechnung 2017 wird nunmehr der aus diesem Jahr stammende Restbetrag in Höhe von 6.900,00 € Gebühren mindernd eingesetzt. Gleichzeitig wird von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht, ein Teil der Gebührenüberdeckung 2015 in Höhe von 24.000,00 € ebenfalls Gebühren mindernd anzusetzen. Per 31.12.2017 verbleibt noch ein Saldo in Höhe von 60.452,84 € aus der Gebührenüberdeckung 2015, der in den Gebührenkalkulationen 2018 und 2019 Gebühren mindernd zu berücksichtigen ist. Alle anderen Über-/Unterdeckungen sind verbraucht.

6. Gebührenentwicklung für das Jahr 2017

In der Gebührenbedarfsberechnung 2017 ergeben sich im Vergleich zum Vorjahr fast gleich bleibende Gebührensätze. Die Veränderung der Gebührensätze liegen prozentual zwischen +0,11% und +1,36%. Einzig der Gebührensatz für die Genehmigungsgebühren wies eine höhere prozentuale Steigerung mit 2,90% aus. Dies liegt in diesem Fall einzig an den gestiegenen Personalkosten.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. die Gebührenkalkulation der Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und Trauerhallen im Stadtgebiet Werl das Jahr 2017;
2. die Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Friedhöfe und Trauerhallen im Stadtgebiet Werl für das Jahr 2017

Anlagen:

- Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2017
- Anlage 1a: Tabelle der Gebührentatbestände
- Anlage 1b: Übersicht über die Entwicklung der Fallzahlen und der Prognosefälle
- Anlage 1c: Vergleich der Gebührensätze von 2016 zu 2017
- Anlage 2: Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Friedhöfe und Trauerhallen im Stadtgebiet Werl vom 30.11.2016
- Anlage 3: Gebührennachkalkulation 2015 einschl. Ermittlung der Über-/Unterdeckung 2015 (Anlage 3, Blatt 1 und Blatt 2)

Gebührenkalkulation:

2017

Kostenaufstellung für das Jahr 2017

Friedhöfe Werl

Bezeichnung	Beträge Handelsrecht 2017	nicht ansatzfähig	Hinzu- rechnungen	Kosten Gebührenrecht 2017
Summe anrechenbare Erträge	448.421,28	446.625,31	1.405,35	3.201,32
Zinsaufwendungen	73.228,47	73.228,47	134.095,49	134.095,49
<u>weitere Aufwendungen/Kosten</u>				
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bezogene Waren	43.202,00	0,00	0,00	43.202,00
Aufwendungen für bezogene Leistungen	84.213,48	0,00	0,00	84.213,48
Löhne und Gehälter	272.614,98	0,00	0,00	272.614,98
soziale Abgaben und Aufwendungen zur Altersversorgung	74.329,54	315,02	0,00	74.014,52
Abschreibungen	78.051,88	77.891,63	83.839,31	83.999,56
sonstige betriebliche Aufwendungen	70.037,97	12.000,00	0,00	58.037,97
sonstige Steuern	943,38	0,00	0,00	943,38
<i>Gesamt-Aufwendungen</i>	<i>696.621,70</i>	<i>163.435,12</i>	<i>217.934,80</i>	<i>751.121,38</i>
ZWISCHENSUMME	-248.200,42	-283.190,19	-216.529,45	-747.920,06
<u>Ausgleich der Unter- bzw. Überdeckungen der Vorperiode(n):</u>				
Gebühren mindernder Ausgleich der restlichen Überdeckung aus 2013	0,00	0,00	-6.900,00	6.900,00
Gebühren mindernder Ausgleich der restlichen Überdeckung aus 2015	0,00	0,00	-24.000,00	24.000,00
	0,00	0,00	-30.900,00	30.900,00
GESAMTERGEBNIS HANDELSRECHT	-248.200,42			
gebührenrechtliche Ansätze		-283.190,19	-247.429,45	
GESAMTKOSTEN GEBÜHRENRECHT				-717.020,06

Gebührenkalkulation:

2017 Objekt: Friedhöfe Werl

Gebührenverzeichnis

Gebührentatbestände

100% (bei Vollkosten- deckung) Gebühr in EURO	<u>Ziffer</u> <u>Gebührenart</u>
<u>Grabnutzungsgebühren</u>	
1.267,95	I.1.a Erd-Reihengrab (Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre), je Grabstelle
1.825,28	I.1.b Erd-Reihengrab (anonym - Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre), je Grabstelle
979,34	I.1.c Erd-Reihengrab (Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr u. Totgeburten), je Grabstelle
2.297,83	I.2.a Erd-Wahlgrab (Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre), je Grabstelle
2.598,79	I.2.c Erd-Wahlgrab (islamisch/muslimisch), je Grabstelle
2.994,33	I.2.d Pflegeleichtes Erd-Wahlgrab (Erwachsene und Kinder über 5 Jahre), je Grabstelle
775,32	I.3.a Urnen-Reihengrab, je Grabstelle
840,01	I.3.b Urnen-Reihengrab (anonym bzw. ohne Pflege), je Grabstelle
904,69	I.3.c Urnen-Gemeinschaftsfeld, je Grabstelle
1.034,07	I.3.d Pflegefreies Baumgrab als Urnen-Grab, je Grabstelle
1.366,30	I.3.e Urnen-Wahlgrab, für die Grabstätte mit erster Grabstelle
57,45	I.4.a Verlängerung Erd-Wahlgrab, je Grabstelle und Jahr
64,97	I.4.b Verlängerungen von islamischen/muslimischen Wahlgräbern, je Grabstelle und Jahr
34,16	I.4.c Verlängerungen von Urnen-Wahlgräbern mit erster Stelle, je Grabstelle und Jahr
74,86	I.4.d Verlängerung von pflegeleichten Erd-Wahlgräbern, je Grabstelle
34,16	I.4.e Überschneidungsjahre bei zusätzlicher Urne (Doppelbelegung bei ErdWG und Urnen-WG), je Jahr der Überschneidung von Ruhefristen
<u>Beisetzungsgebühren</u>	
587,24	II.1.a Erd-Gräber - Erwachsene und Kinder über 5 Jahre, je Beisetzungsfall/Grabstelle
251,67	II.1.b Erd-Gräber - Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr u. Totgeburten, je Beisetzungsfall/Grabstelle
167,78	II.1.c Urnenbeisetzungen, je Beisetzungsfall/Grabstelle
734,05	II.2.a Ausbetten eines Sarges von Erwachsene, je Grabstelle
209,73	II.2.b Ausbetten einer Urne inkl. Versand
1.174,48	II.2.c Umbetten eines Sarges von Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre, je Grabstelle
503,35	II.2.d Umbettung eines Sarges von Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, je Grabstelle
335,57	II.2.e Umbettung einer Urne, je Grabstelle
<u>Gebühren Trauerhallennutzung</u>	
185,22	III. Benutzung der Trauerhalle auf den Friedhöfen Büderich und Westönnen (je Feier/Zeremonie)
<u>Gebühren für Genehmigungen</u>	
23,42	IV. Genehmigungsgebühr für das Aufstellen von Grabmalen, Grabplatten, Kreuzen, Einfassungen und Einfriedungen

Ziffer	Entwicklung Fallzahlen bis 2017	Fälle 2011	Fälle 2012	Fälle 2013	Fälle 2014	Fälle 2015	Fälle bis 08/2016	Fälle Hochr. 2016	Durchschn. 06 - 15	Durchschn. 11 - 15+x	Durchschn. 11 - 15	Prognose Fälle 2017
I	Erwerb Nutzungsrechte											
I.1.a	Reihengrab (Erwachsene)	14	9	10	8	8	7	11	10,2	10,0	9,8	8
I.1.b	Reihengrab (anonym)	1	0	3	2	1	1	2	1,8	1,5	1,4	1
I.1.c	Reihengrab (Kinder)	2	0	1	0	0	4	6	0,9	1,5	0,6	1
I.2.a	Erd-Wahlgrab	63	60	55	45	59	24	36	65,4	53,0	56,4	50
I.2.b	Wahlgrab Doppelbeleg mit zusätzl. Urne (entfällt ab 2015, wird ersetzt durch die Gebühr I.4.e)	6	14	0	0							entfallen
I.2.c	Erd-Wahlgrab (islamisch/muslimisch)	1	1	3	3	1	2	3	0,9	2,0	1,8	2
I.2.d	Pflegeleichtes Erd-Wahlgräber (Erwachsene und Kinder über 5 Jahre), je Grabstelle					3	0	0	0,3	0,5	0,6	3
I.3.a	Urnenreihengrab	15	8	15	11	8	7	11	11,1	11,3	11,4	10
I.3.b	Urnenreihengrab anonym bzw. ohne Pflege	10	5	15	13	12	14	21	15,4	12,7	11,0	14
I.3.c	Urnengrab Gemeinschaftsfeld	16	12	12	14	16	11	17	9,8	14,5	14,0	14
I.3.d	Pflegefreies Baumgrab als Urnen-Grab, je Grabstelle		0	0	27	28	29	44	5,5	16,5	27,5	35
I.3.e	Urnwahlgrab	49	48	34	52	62	21	32	44,5	46,2	49,0	40
I.3.f	Urnwahlgrab Doppelbeleg für die 2. Grabst. (entfällt ab 2015, wird ersetzt durch die Gebühr I.4.e)	9	8									entfallen
	Aschestreufeld	0	0	0								0
	<i>Summe Fallzahlen</i>	186	165	148	175	198	120	183	166	170	184	178
	Verlängerungen Nutzungsrechte											
I.4.a	Verlängerung Erd-Wahlgrab, je Grabstelle	75	67	3.475,82	2.579,91	2.968,29	1.757,91	2.637,00	956,0	1967,2	3008,0	2720
I.4.b	Verlängerung von islamischen/muslimischen Wahlgräbern				0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0	0,0	0
I.4.c	Verlängerung von Urnen-Wahlgräbern mit 1. Stelle, je Grabstelle				13,21	20,62	5,63	8,00	3,4	7,0	16,9	40
I.4.d	Verlängerung von pflegeleichten Erd-Wahlgräbern, je Grabstelle						0,00	0,00	0,0	0,0	0,0	0
I.4.e	Verlängerung ErdWG und Urnen-WG, je Jahr der Überschneidung von Ruhefristen			479,71	698,62	794,50	520,51	781,00	197,3	459,0	657,6	600
	Gebühren in €	156.400,04	145.801,83	192.908,18	165.744,21	193.971,07	95.737,13	143.606,00	159.041,80	166.405,20	157.311,50	178.113,37
II.1	Beisetzungsgebühren											
II.1.a	Erd-Gräber - Erwachsene und Kinder über 5 Jahre, je Beisetzungsfall/Grabstelle	129	127	139	98	117	76	114	137,3	120,7	122,0	120
II.1.b	Erd-Gräber - Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr u. Totgeburten, je Beisetzungsfall/Grabstelle	3	0	1	1	1	4	6	1,3	2,0	1,2	1
II.1.c	Urnbeisetzungen, je Beisetzungsfall/Grabstelle	155	142	146	182	211	131	197	147,5	172,2	167,2	170
	vorherige Aufbahrung	0	0									entfallen
	<i>Summe Bestattungen</i>	287	269	286	281	329	211	317	286	295	290	291
II.2	Um- und Ausbettungen											
II.2.a	Ausbetten eines Sarges von Erwachsene, je Grabstelle	1	2	0	0	0	0	0	0,3	0,5	0,6	1
II.2.b	Ausbetten einer Urne inkl. Versand	2	1	1	0	1	0	0	0,5	0,8	1,0	1
II.2.c	Umbetten eines Sarges von Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre, je Grabstelle	0	0	0	0	1	0	0	0,2	0,2	0,2	1
II.2.d	Umbettung eines Sarges von Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, je Grabstelle	0	0	1	0	0	0	0	0,1	0,2	0,2	1
II.2.e	Umbettung einer Urne, je Grabstelle	2	0	0	1	2	2	3	1,0	1,3	1,0	1
	Ausgrabungen-Kinder	0	0	0	0							entfallen
III:	Gebühren Trauerhallennutzung											
	Aufbahrungsraum	0	0	0	0							
III.	Benutzung der Trauerhalle	59	57	67	52	51	42	63	76,3	58,2	57,2	50
	Orgel	0	0	0	0							
IV.	Gebühren für Genehmigungen											
	Fotofrau	0	0	0	0							
IV.	Genehmigungsgebühr für das Aufstellen von Grabmalen, Grabplatten, Kreuzen, Einfassungen und Einfried	89	87	91	72	82	38	57	85,8	79,7	84,2	60
	Genehmigung Gewerbe	0	0	0	0							

Prognose Fälle 2016	Prognose Fälle 2015
8	10
1	2
1	1
55	55
entfallen	0
2	2
3	5
10	10
10	10
10	10
25	14
45	45
entfallen	0
0	entfallen
170	164
2600	2600
0	0
40	40
0	0
500	500
165.800,96	164.040,02
120	130
1	1
160	144
entfallen	entfallen
281	275
1	1
1	1
1	1
1	1
entfallen	entfallen
50	55
60	60

Vergleich der alten und neuen Gebühren

		Gebühren- sätze 2017	Steigerung/ Minderung 2017 / 2016	Steigerung/ Minderung 2017 / 2016	Gebühren- sätze 2016
I	Erwerb Nutzungsrechte				
I.1.a	Erd-Reihengrab (Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre), je Grabstelle	1.267,95	14,82	1,19%	1.253,13
I.1.b	Erd-Reihengrab (anonym - Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre), je Grabstelle	1.825,28	24,03	1,35%	1.801,25
I.1.c	Erd-Reihengrab (Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr u. Totgeburten), je Grabstelle	979,34	10,06	1,05%	969,28
I.2.a	Erd-Wahlgrab (Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre), je Grabstelle	2.297,83	28,16	1,25%	2.269,67
I.2.c	Erd-Wahlgrab (islamisch/muslimisch), je Grabstelle	2.598,79	33,14	1,31%	2.565,65
I.2.d	Pflegeleichtes Erd-Wahlgrab (Erwachsene und Kinder über 5 Jahre), je Grabstelle	2.994,33	39,67	1,36%	2.954,66
I.3.a	Urnen-Reihengrab, je Grabstelle	775,32	6,69	0,87%	768,63
I.3.b	Urnen-Reihengrab (anonym bzw. ohne Pflege), je Grabstelle	840,01	7,76	0,94%	832,25
I.3.c	Urnen-Gemeinschaftsfeld, je Grabstelle	904,69	8,82	0,99%	895,87
I.3.d	Pflegefreies Baumgrab als Urnen-Grab, je Grabstelle	1.034,07	10,96	1,08%	1.023,11
I.3.e	Urnen-Wahlgrab, für die Grabstätte mit erster Grabstelle	1.366,30	12,78	0,95%	1.353,52
I.4.a	Verlängerung Erd-Wahlgrab, je Grabstelle und Jahr	57,45	0,71	1,26%	56,74
I.4.b	Verlängerungen von islamischen/muslimischen Wahlgräbern, je Grabstelle und Jahr	64,97	0,83	1,31%	64,14
I.4.c	Verlängerungen von Urnen-Wahlgräbern mit erster Stelle, je Grabstelle und Jahr	34,16	0,32	0,94%	33,84
I.4.d	Verlängerung von pflegeleichten Erd-Wahlgräbern, je Grabstelle	74,86	0,99	1,36%	73,87
I.4.e	Überschneidungsjahre bei zusätzlicher Urne (Doppelbelegung bei ErdWG und Urnen-WG), je Jahr der Überscheidung von Ruhefristen	34,16	0,32	0,94%	33,84
II.1	Beisetzungsgebühren				
II.1.a	Erd-Gräber - Erwachsene und Kinder über 5 Jahre, je Beisetzungsfall/Grabstelle	587,24	4,11	0,71%	583,13
II.1.b	Erd-Gräber - Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr u. Totgeburten, je Beisetzungsfall/Grabstelle	251,67	1,76	0,71%	249,91
II.1.c	Urnenbeisetzungen, je Beisetzungsfall/Grabstelle	167,78	1,17	0,71%	166,61

Vergleich der alten und neuen Gebühren

		Gebühren- sätze 2017	Steigerung/ Minderung 2017 / 2016	Steigerung/ Minderung 2017 / 2016	Gebühren- sätze 2016
II.2	Um- und Ausbettungen ...				
II.2.a	Ausbetten eines Sarges von Erwachsene, je Grabstelle	734,05	5,14	0,71%	728,91
II.2.b	Ausbetten einer Urne inkl. Versand	209,73	1,47	0,71%	208,26
II.2.c	Umbetten eines Sarges von Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre, je Grabstelle	1.174,48	8,22	0,71%	1.166,26
II.2.d	Umbettung eines Sarges von Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, je Grabstelle	503,35	3,53	0,71%	499,82
II.2.e	Umbettung einer Urne, je Grabstelle	335,57	2,35	0,71%	333,22
III.	Gebühren Trauerhallennutzung				
III.	Benutzung der Trauerhalle auf den Friedhöfen Buderich und Westönnen (je Feier/Zeremonie)	185,22	0,22	0,11%	185,00
IV.	Gebühren für Genehmigungen				
	Genehmigungsgebühr für das Aufstellen von Grabmalen, Grabplatten, Kreuzen, Einfassungen und Einfriedungen	23,42	0,68	2,90%	22,74

Gebührennachkalkulation:

2015

Kostenaufstellung für das Jahr 2015

Friedhöfe Werl

Bezeichnung	Ist-Beträge Handelsrecht 2015	nicht ansatzfähig	Hinzu- rechnungen	Kosten Gebührenrecht 2015
Summe anrechenbarer Erträge	361.129,05	332.381,53	0,00	28.747,52
Zinsaufwendungen	81.912,44	81.912,44	134.174,10	134.174,10
<u>weitere Aufwendungen/Kosten</u>				
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bezogene Waren	36.242,26	0,00	0,00	36.242,26
Aufwendungen für bezogene Leistungen	82.224,97	0,00	0,00	82.224,97
Löhne und Gehälter	249.776,50	0,00	0,00	249.776,50
soziale Abgaben und Aufwendungen zur Altersversorgung	73.706,75	353,36	0,00	73.353,39
Abschreibungen	62.216,39	61.832,75	69.705,76	70.089,40
sonstige betriebliche Aufwendungen	64.682,29	11.724,17	0,00	52.958,12
sonstige Steuern	823,03	0,00	0,00	823,03
<i>Gesamt-Aufwendungen</i>	<i>651.584,63</i>	<i>155.822,72</i>	<i>203.879,86</i>	<i>699.641,77</i>
ZWISCHENSUMME	-290.455,58	-176.558,81	-203.879,86	-670.894,25
<u>Ausgleich der Unter- bzw. Überdeckungen der Vorperiode(n):</u>				
kein Ansatz von Rückgabe/Nachholung Überdeckung/Unterdeckung in 2015	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00
GESAMTERGEBNIS HANDELSRECHT	-290.455,58			
gebührenrechtliche Ansätze		-176.558,81	-203.879,86	
GESAMTKOSTEN G E B Ü H R E N R E C H T				-670.894,25

Ermittlung der Über-/Unterdeckung 2015 aus der Nachkalkulation der Bestattungsgebühren

Objekt: Friedhöfe Werl

22.06.2016

Gebührentatbestände		Gebühren-Kalkulation	Gebühren-Nachkalkulation	Unterschiedsbetrag Kalkulation/Nachkalkulation	Anzahl Fälle (tatsächlich)	Unterschiedsbetrag
Ziffer	Gebührenart	Gebühr in EURO	Gebühr in EURO	in EURO		rot = Überdeckung
Grabnutzungsgebühren						
I.1.a	Erd-Reihengrab (Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre), je Grabstelle	1.240,37	1.058,67	-181,70	8	-1.453,63
I.1.b	Erd-Reihengrab (anonym - Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre), je Grabstelle	1.778,13	1.517,90	-260,23	1	-260,23
I.1.c	Erd-Reihengrab (Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr u. Totgeburten), je Grabstelle	961,89	820,85	-141,04	0	0,00
I.2.a	Erd-Wahlgrab (Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre), je Grabstelle	2.244,26	1.915,61	-328,65	59	-19.390,46
I.2.c	Erd-Wahlgrab (islamisch/muslimisch), je Grabstelle	2.534,64	2.163,59	-371,05	1	-371,05
I.2.d	Pflegeleichtes Erd-Wahlgräber (Erwachsene und Kinder über 5 Jahre), je Grabstelle	2.916,30	2.489,52	-426,78	3	-1.280,35
I.3.a	Urnen-Reihengrab, je Grabstelle	765,04	652,74	-112,30	8	-898,41
I.3.b	Urnen-Reihengrab (anonym bzw. ohne Pflege), je Grabstelle	827,45	706,04	-121,41	12	-1.456,89
I.3.c	Urnen-Gemeinschaftsfeld, je Grabstelle	889,87	759,35	-130,52	16	-2.088,38
I.3.d	Pflegefreies Baumgrab als Urnen-Reihengrab, je Grabstelle	1.014,71	865,95	-148,76	28	-4.165,19
I.3.e	Urnen-Wahlgrab, für die Grabstätte mit erster Grabstelle	1.345,44	1.148,04	-197,40	62	-12.238,97
I.3.f	Urnen-Wahlgrab Doppelbelegung für die 2. Grabstelle			0,00	0	0,00
					198	-43.603,57
I.4.a	Verlängerung Erd-Wahlgrab, je Grabstelle	56,11	47,89	-8,22	2.968,29	-24.398,74
I.4.b	Verlängerungen von islamischen/muslimischen Wahlgräbern, je Grabstelle	63,37	54,09	-9,28	0,00	0,00
I.4.c	Verlängerungen von Urnen-Wahlgräbern mit erster Stelle, je Grabstelle	33,64	28,70	-4,94	20,62	-101,84
I.4.d	Verlängerung von pflegeleichten Erd-Wahlgräbern, je Grabstelle	72,91	62,24	-10,67	0,00	0,00
I.4.e	Überschneidungsjahre bei zusätzlicher Urne (Doppelbelegung bei Erd/WG und Urnen-WG), je Jahr der Überschneidung von Ruhefristen	33,64	28,70	-4,94	794,50	-3.924,09
					3.783,41	-28.424,67
Beisetzungsgebühren						
II.1.a	Erd-Gräber - Erwachsene und Kinder über 5 Jahre, je Beisetzungsfall/Grabstelle	580,99	521,31	-59,68	117	-6.982,95
II.1.b	Erd-Gräber - Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr u. Totgeburten, je Beisetzungsfall/Grabstelle	248,99	223,42	-25,57	1	-25,57
II.1.c	Urnenbeisetzungen, je Beisetzungsfall/Grabstelle	166,00	148,94	-17,06	211	-3.598,66
					329	-10.607,19
II.2.a	Ausbetten eines Sarges von Erwachsene, je Grabstelle	726,24	651,63	-74,61	0	0,00
II.2.b	Ausbetten einer Urne inkl. Versand	207,50	186,18	-21,32	1	-21,32
II.2.c	Umbetten eines Sarges von Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre, je Grabstelle	1.161,98	1.042,61	-119,37	1	-119,37
II.2.d	Umbettung eines Sarges von Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, je Grabstelle	497,99	446,83	-51,16	0	0,00
II.2.e	Umbettung einer Urne, je Grabstelle	331,99	297,89	-34,10	2	-68,20
					4,00	-208,89
Gebühren Trauerhallennutzung						
III.	Benutzung der Trauerhalle auf den Friedhöfen Büderich und Westönnen (je Feier/Zeremonie)	202,78	169,59	-33,19	51	-1.692,65
Gebühren für Genehmigungen						
IV.	Genehmigungsgebühr für das Aufstellen von Grabmalen, Grabplatten, Kreuzen, Einfassungen und Einfriedungen	22,74	23,77	1,03	82	84,12
Überdeckung 2015 (nach Neuermittlung des öffentlich Anteils, den die Wallfahrtsstadt Werl zu übernehmen hat)						-84.452,84

Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl
Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Friedhöfe und Trauerhallen im
Stadtgebiet Werl vom 30.11.2016

Auf Grund der §§ 7 i.V.m. 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. f und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 29.11.2016 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und Trauerhallen im Stadtgebiet Werl erlassen:

§ 1

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der städtischen Trauerhallen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Grabnutzungsgebühren

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Erd- Reihengräber (Nutzungsrecht 25 Jahre) | |
| | a) Erd-Reihengrab (Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre) | |
| | je Grabstelle | 1.267,95 € |
| | b) Erd-Reihengrab (anonym - Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre) | |
| | je Grabstelle | 1.825,28 € |
| | c) Erd-Reihengrab (Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr u. Totgeburten) | |
| | je Grabstelle | 979,34 € |
| 2. | Wahlgräber (Nutzungsrecht 40 Jahre) | |
| | a) Erd-Wahlgrab (Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre) | |
| | je Grabstelle | 2.297,83 € |
| | b) Erd-Wahlgrab (islamisch/muslimisch) | |
| | je Grabstelle | 2.598,79 € |
| | c) Pflegeleichtes Erd-Wahlgrab
(Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre) | |
| | je Grabstelle | 2.994,33 € |
| 3. | Urnengräber (Nutzungsrecht 25 Jahre) | |
| | a) Urnen-Reihengrab | |
| | je Grabstelle | 775,32 € |
| | b) Urnen-Reihengrab (anonym bzw. ohne Pflege) | |
| | je Grabstelle | 840,01 € |
| | c) Urnen-Gemeinschaftsfeld | |
| | je Grabstelle | 904,69 € |
| | d) Pflegefreies Baumgrab als Urnen-Grab
(Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre) | |
| | je Grabstelle | 1.034,07 € |
| | Urnengräber (Nutzungsrecht 40 Jahre) | |
| | e) Urnen-Wahlgrab | |
| | für die Grabstätte mit erster Grabstelle | 1.366,30 € |

4.	Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle und Verlängerungsjahr	
	a) je Erdwahlgrabstelle	57,45 €
	b) je islamische/Muslimische Wahlgrabstelle	64,97 €
	c) je Urnenwahlgrabstelle	34,16 €
	d) je pflegeleichte Erd-Wahlgrabstelle	74,86 €
	e) Überschneidungsjahre bei zusätzlicher Urne (Doppelbelegung bei ErdWG und Urnen-WG), je Jahr der Überschneidung der Ruhefristen	34,16 €

I. Beisetzungsgebühren

1.	Beisetzungen	
	a) Erd-Gräber - Erwachsene und Kinder über 5 Jahre je Beisetzungsfall/Grabstelle	587,24 €
	b) Erd-Gräber - Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr u. Totgeburten je Beisetzungsfall/Grabstelle	251,67 €
	c) Urnenbeisetzungen je Beisetzungsfall/Grabstelle	167,78 €
2.	Ausgrabungen und Umbettungen	
	a) Ausbetten eines Sarges von Erwachsenen je Grabstelle	734,05 €
	b) Ausbettung einer Urne inkl. Versand je Grabstelle	209,73 €
	c) Umbettungen (Ausgraben u. Umbetten) eines Sarges Von Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre je Grabstelle	1.174,48 €
	d) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	503,35 €
	c) Umbettung einer Urne je Grabstelle	335,57 €

Trauerhalle

Benutzung einer Trauerhalle (je Feier/Zeremonie)	185,22 €
--	----------

Zulassungsgebühren für das

Aufstellen von Grabmalen, Grabplatten, Kreuzen Einfassungen und Einfriedigungen Genehmigungsgebühr	23,42 €
--	---------

§ 3

Gebührensschuldner/in

Gebührensschuldner/in ist, wer

- a) eine Leistung nach dieser Gebührenordnung beantragt oder
- b) ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstelle erwirbt oder
- c) eine sonstige Leistung im Sinne dieser Gebührensatzung in Anspruch nimmt.

§ 4

Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Reihen- oder Wahlgrabstelle oder mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen nach dieser Satzung. Sie werden fällig einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 5

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die die Benutzung der städt. Friedhöfe und Totenhallen im Stadtgebiet Werl vom 27.11.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl am 29.11.2016 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 30.11.2016

(Grossmann)
Bürgermeister

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister			
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 538			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP			
<input checked="" type="checkbox"/> Betriebsausschusses	am 15.11.2016	Personalrat ist zu beteiligen		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Hauptausschusses		Zustimmung		<input type="checkbox"/> ist beantrag t	<input type="checkbox"/> liegt vor
<input checked="" type="checkbox"/> Rates	29.11.2016				
Agenda-Leitfaden					
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input type="checkbox"/> nicht relevant					
Erträge und / oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
Folgekosten:					
Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Nachrichtlich:					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 19.10.2016	Unterschrift	S i c h t v e r m e r k e			
Abt. KBW/81.4		20	BL	Allg. Vertreter	BM
AZ: Die					

Titel:

Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2017

Sachdarstellung:

Als Anlage ist die Gebührenkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2017 beigefügt (Anlage 1), aus der Grundlagen und Methoden zur Errechnung der Straßenreinigungsgebühr hervorgehen.

Es werden noch folgende Informationen und Erläuterungen vorangestellt:

1. Als Grundlage für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühr dient die Plankostenstruktur des Betriebsbereiches Straßenreinigung im Betriebsabrechnungsbogen (BAB) des KBW für das Jahr 2017. Die Anlage 1 enthält die Gebührenkalkulation für das Jahr 2017, abgeleitet aus dem Wirtschaftsplan 2017, mit den prognostizierten gebührenrechtlich relevanten Kosten. Ebenso sind die Winterdienstkosten für einen normalen Winter mit rund 13 Einsatztagen berücksichtigt.

2. Aus der gebührenrechtlichen Nachkalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2015 ergab sich eine Kostenüberdeckung in Höhe von 116.526,60 EURO, die bereits im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 festgestellt wurde.

Gemäß § 6 Abs. 2 KAG NW sollen Kostenunterdeckungen innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren ausgeglichen werden, Kostenüberdeckungen sind innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren auszugleichen. Es wird daher von dem Wahlrecht Ge-

brauch gemacht, einen weiteren Teilbetrag der Kostenüberdeckung aus dem Jahre 2014 mit 63.000,00 EURO Gebühren mindernd in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2017 zu berücksichtigen. Es verbleibt dann noch ein Überdeckungssaldo per 31.12.2017 in Höhe von 185.643,83 EURO, der in den Gebührenperioden 2018 und 2019 Gebühren mindernd zu berücksichtigen ist.

Eine etwaige Kostenunterdeckung, die aufgrund eines strengen Winters und den damit anfallenden höheren Kosten eintreten könnte, würde aus den zur Verfügung stehenden Gebührenüberdeckungen abgedeckt werden, so dass der Gebührensatz nicht sprunghaft steigen wird.

3. Gemäß Auswertung aus den Datenbeständen des Steueramtes der Wallfahrtsstadt Werl haben sich die zu reinigenden Frontlängen insgesamt kaum verändert. Es sind 165.576 Veranlagungsmeter (Vj: 167.619 Veranlagungsmeter).

4. Der von der Wallfahrtsstadt Werl zu tragende Anteil für das Gemeininteresse (der sog. öffentliche Anteil) an den Straßenreinigungsgebühren beträgt 19,35% (Vj: 19,35%).

5. Kalkulatorische Kosten

Die kalkulatorische Abschreibung erfolgte auf Grundlage der Wiederbeschaffungszeitwerte. Die Ermittlung erfolgte anhand der Vorscheurechnungen für das Wirtschaftsjahr 2017 auf Basis des Anlagenbestandes zum 31.12.2015 zuzüglich der voraussichtlichen Ist-Zugänge 2016 und der geplanten Investitionen 2017. Als Basis für die Ermittlung der Höhe der kalkulatorischen Zinsen wurde (wie bisher) die Summe der Restbuchwerte der historischen Anschaffungswerte zuzüglich der voraussichtlichen Ist-Zugänge 2016 und der geplanten Investitionen 2017 berücksichtigt.

Maßgeblich sind nach dem OVG NRW bislang die langfristigen Durchschnittsverhältnisse; deshalb ermittelt das OVG NRW einen Durchschnittzinssatz bezogen auf einen Zeitraum von grundsätzlich 50 Jahren im Abwasserbereich. Bezugspunkt für das OVG NRW sind die Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten. Dieser langjährige Durchschnittswert darf, so die Rechtsprechung des OVG NRW, um bis zu 0,50% erhöht werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass wegen der die Anlagezinsen regelmäßig übersteigenden Kreditzinsen ein etwaiger Fremdkapitalanteil zu einem höheren Zinssatz zu berücksichtigen ist (vgl. OVG NRW, Urteil vom 13.04.2005 -9 A 3120/03- und VG Düsseldorf, Urteil vom 21.11.12 Az. 5 K 1944/12, Rz. 90 bis 92).

Für die Gebührenbedarfsberechnung der Straßenreinigung können die oben ausgeführten Grundsätze, die nur für langfristige Verhältnisse zu Grunde gelegt werden können, nicht herangezogen werden. Die im Gebührenbereich Straßenreinigung eingesetzten Wirtschaftsgüter (in erster Linie die Fahrzeuge und Maschinen) haben nur eine relativ kurze Nutzungsdauer von rund 6 bis 8 Jahren, so dass sich verbietet, den in den Gebührenbereichen Stadtentwässerung und Bestattungswesen anzusetzenden Zinssatz zu verwenden. Es soll vielmehr der für den jeweiligen Betrieb geltende aktuelle Durchschnittzinssatz angesetzt werden.

Für die Gebührenbedarfsberechnung 2017 (Bezugsjahr 2015) ergibt sich danach ein Zinssatz von 4,08 (Vj: 4,22%) Ein höherer Zinssatz wäre rechtswidrig.

6. Insgesamt haben sich die durch Gebühren zu deckenden Kosten gegenüber dem Vorjahresplan nur gering erhöht. Sie betragen 592 T€ im Jahr 2016, im Jahr 2017 liegen sie bei 614 T€. Auch der öffentliche Anteil, der durch die Wallfahrtsstadt Werl zu tragen ist, verändert sich daher kaum. Er beträgt 119 T€ im Jahr 2017 (Vj: 114

T€). Die Mehrkosten gegenüber dem Vorjahr resultieren ausschließlich aus der Steigerung der Personalkosten. Der Ansatz der vorgenannten Gebühren mindern den Überdeckung aus dem Jahr 2014 in Höhe von 63 T€ führt Folge dessen zu einer Senkung des Gebührensatzes.

7. Aufgrund nur marginaler Kostensteigerungen bei gleichzeitiger Verstetigung der Veranlagungsmeter (siehe Punkt 2) errechnet sich demnach für das Jahr 2017 ein Benutzungsgebührensatz von 2,61 EURO je Meter Grundstücksseite (Vj: 2,63 €).

8. Das aktualisierte Straßenreinigungsverzeichnis ist als Anlage 4 Bestandteil der Straßenreinigungssatzung. Die einzige Änderung gegenüber dem Vorjahr ist die nunmehr korrekte Angabe des Reinigungsintervalls beim Bergstraßer Weg, der irrtümlich mit „wöchentlich“, statt „14-täglich“ ausgewiesen war. Diese Änderung ist im Straßenreinigungsverzeichnis durch Fettdruck gekennzeichnet.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. die Gebührenkalkulation für die Straßenreinigungsgebühr für das Jahr 2017,
2. die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Wallfahrtsstadt Werl vom 30.11.2016
3. das Straßenreinigungsverzeichnis 2017

Anlagen:

- Anlage 1: Gebührenkalkulation Straßenreinigung 2017
Anlage 2: Gebührennachkalkulation Straßenreinigung 2015
Anlage 3: 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Wallfahrtsstadt Werl vom 30.11.2016
Anlage 4: Straßenreinigungsverzeichnis 2017

Gebührenkalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2017

Gebührenkalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2017					
Erlös- und Aufwandsarten 2017		PLAN			2017
		Gebührenbereich Straßenreinigung handelsrechtl.	nicht ansatz- fähig	Hinzurechnun- gen	
4321 900000	Benutzungsgebühren Straßenreinigung	432.357,79	432.357,79		0,00
4321 901000	Öffentlicher Anteil Straßenreinigung	118.849,02	118.849,02		0,00
4381 900000	Erträge bzw. Einstellungen in den Sonderposten Gebührenaussgleich Straßenreinigung	63.000,00	63.000,00		0,00
4461 000000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	1.000,00			1.000,00
4321 900000	Winterdienstanteil Stadt Werl	25.000,00			25.000,00
***	1. Umsatzerlöse	640.206,81	614.206,81	0,00	26.000,00
4711 000000	Aktivierete Eigenleistungen	0,00			0,00
***	2. Aktivierete Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
***	3. Sonstige betriebliche Erträge	6.163,26	5.772,05	0,00	391,21
***	Summe betrieblicher Erträge	646.370,07	619.978,86	0,00	26.391,21
***	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezog. Waren	54.113,79	0,00	0,00	54.113,79
***	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	92.149,87	0,00	0,00	92.149,87
***	4. Materialaufwand	146.263,66	0,00	0,00	146.263,66
***	a) Löhne und Gehälter	263.963,57	0,00	0,00	263.963,57
***	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	71.664,34	315,49	0,00	71.348,85
***	5. Personalaufwand	335.627,91	315,49	0,00	335.312,42
***	6. Abschreibungen	59.918,93	59.631,45	60.683,45	60.970,93
***	7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	90.987,37	0,00	0,00	90.987,37
***	Summe betrieblicher Aufwendungen	632.797,87	59.946,94	60.683,45	633.534,38
1	I. Betriebsergebnis	13.572,20	560.031,92	-60.683,45	-607.143,17
***	8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
***	9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.771,43	4.771,43	5.043,73	5.043,73
2	II. Finanzergebnis	-4.771,43	-4.771,43	-5.043,73	-5.043,73
3	III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	8.800,77	555.260,49	-65.727,18	-612.186,90
***	11. Sonstige Steuern	2.019,91	0,00	0,00	2.019,91
4	IV. Jahresergebnis	6.780,86	555.260,49	-65.727,18	-614.206,81
SUM1	Erträge gesamt	646.370,07	619.978,86	0,00	26.391,21
SUM2	Aufwendungen gesamt	639.589,21	64.718,37	65.727,18	640.598,02
***	Summe Erträge ./ Aufwendungen	6.780,86	555.260,49	-65.727,18	-614.206,81

Gebührenkalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2017

Erlös- und Aufwandsarten 2017	PLAN			
	2017	nicht ansatz- fähig	Hinzurechnun- gen	2017
	Gebührenbereich Straßenreinigung handelsrechtl.			Gebührenbereich Straßenreinigung gebührenrechtl.
Berechnung der Strassenreinigungsgebühr für das Jahr 2017				
	gebührenrechtlich zu deckende Aufwendungen			614.206,81
	Abzug des öffentlichen Anteils i. H. v.		19,35%	118.849,02
				495.357,79
	abzüglich anteiliger Überdeckung 2014			-63.000,00
	verbleiben durch Gebühren zu deckende Kosten			432.357,79
	geteilt durch Veranlagungsmeter			165.576,00
	Reinigungsgebühr pro Veranlagungsmeter 2017			2,61
	Nachrichtlich:		GebührenNACH- kalkulationen	Gebühren- kalkulation
	Reinigungsgebühr pro Meter 2016		n.n. ermittelt	2,63
	Reinigungsgebühr pro Meter 2015		2,06	2,74
	Reinigungsgebühr pro Meter 2014		1,94	2,76
	Reinigungsgebühr pro Meter 2013		2,89	2,75
	Reinigungsgebühr pro Meter 2012		2,37	2,96
	Reinigungsgebühr pro Meter 2011		2,31	2,51
	Reinigungsgebühr pro Meter 2010		2,57	1,99
	Reinigungsgebühr pro Meter 2009		2,35	2,07
	Reinigungsgebühr pro Meter 2008		2,11	2,10

GebührenNACHkalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2015

GebührenNACHkalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2015							
Aufwandsarten		2015	IST			2015	Unterschied zur
2015		Kalkulation der	2015	nicht ansatz-	Hinzurechnun-	gebührenrelevante	Kalkulation 2015
		gebührenrechtl.	Gebührenbereich	fähig	gen	Kosten und Erträge	Unterdeckung/ Überdeckung
		Kosten	Straßenreinigung handelsrechtl.				
4321 900000	Benutzungsgebühren Straßenreinigung	0,00	456.065,27	456.065,27		0,00	
4321 901000	Öffentlicher Anteil Straßenreinigung	0,00	86.119,40	86.119,40		0,00	
4381 900000	Erträge bzw. Einstellungen in den Sonderposten Gebührenaussgleich Straßenreinigung	0,00	-86.980,10	-86.980,10		0,00	
4461 000000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	2.500,00	1.074,15			1.074,15	
4321 900000	Winterdienstanteil Stadt Werl	25.000,00	16.301,79			16.301,79	
***	1. Umsatzerlöse	27.500,00	472.580,51	455.204,57	0,00	17.375,94	0,00
4711 000000	Aktivierete Eigenleistungen	0,00	310,27			310,27	
***	2. Aktivierete Eigenleistungen	0,00	310,27	0,00	0,00	310,27	0,00
***	3. Sonstige betriebliche Erträge	358,42	2.307,75	1.975,76	0,00	331,99	0,00
***	Summe betrieblicher Erträge	27.858,42	475.198,53	457.180,33	0,00	18.018,20	0,00
***	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezog. Waren	60.874,74	47.006,78	0,00	0,00	47.006,78	0,00
***	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	78.706,52	81.471,47	0,00	0,00	81.471,47	0,00
***	4. Materialaufwand	139.581,26	128.478,25	0,00	0,00	128.478,25	0,00
***	a) Löhne und Gehälter	249.361,56	168.764,89	0,00	0,00	168.764,89	0,00
***	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	71.978,24	49.421,18	231,29	0,00	49.189,89	0,00
***	5. Personalaufwand	321.339,80	218.186,07	231,29	0,00	217.954,78	0,00
***	6. Abschreibungen	58.220,95	28.408,22	28.235,59	29.632,59	29.805,22	0,00
***	7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	90.214,91	79.144,87	2,02	0,00	79.142,85	0,00
***	Summe betrieblicher Aufwendungen	609.356,92	454.217,41	28.468,90	29.632,59	455.381,10	0,00
1	I. Betriebsergebnis	-581.498,50	20.981,12	428.711,43	-29.632,59	-437.362,90	0,00
***	8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	5,67	5,22	0,00	0,45	0,00
***	9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.839,94	6.351,74	6.351,74	6.734,07	6.734,07	0,00
2	II. Finanzergebnis	-5.839,94	-6.346,07	-6.346,52	-6.734,07	-6.733,62	0,00
3	III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-587.338,43	14.635,05	422.364,91	-36.366,66	-444.096,52	0,00
***	11. Sonstige Steuern	2.207,33	964,93	0,00	0,00	964,93	0,00
4	IV. Jahresergebnis	-589.545,76	13.670,12	422.364,91	-36.366,66	-445.061,45	0,00
SUM1	Erträge gesamt	27.858,42	475.204,20	457.185,55	0,00	18.018,65	0,00
SUM2	Aufwendungen gesamt	617.404,19	461.534,08	34.820,64	36.366,66	463.080,10	0,00
***	Summe Erträge ./ Aufwendungen	-589.545,76	13.670,12	422.364,91	-36.366,66	-445.061,45	0,00

GebührenNACHkalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2015

Aufwandsarten 2015	2015 Kalkulation der gebührenrechtl. Kosten	IST 2015		Hinzurechnun- gen	2015 gebührenrelevante Kosten und Erträge	Unterschied zur Kalkulation 2015 Unterdeckung/ Überdeckung
		Gebührenbereich Straßenreinigung handelsrechtl.	nicht ansatz- fähig			
Berechnung der Strassenreinigungsgebühr für das Jahr 2015		Nachkalkulation der Strassenreinigungsgebühren für das Jahr 2015				
gebührenrechtlich zu deckende Aufwendungen	589.545,76	gebührenrechtlich zu deckende Aufwendungen			445.061,45	-144.484,31
Abzug des öffentlichen Anteils i. H. v. 19,35%	114.077,11	Abzug des öffentlichen Anteils i. H. v.		19,35%	86.119,39	-27.957,71
	475.468,66				358.942,06	-116.526,60
abzüglich der restlichen Überdeckung 2012	-29.546,50	abzüglich der restlichen Überdeckung 2012			-29.546,50	0,00
zuzüglich anteiliger Unterdeckung 2013 (50% von 26 T€)	13.175,27	zuzüglich anteiliger Unterdeckung 2013 (50% von 26 T€)			13.175,27	0,00
verbleiben durch Gebühren zu deckende Kosten	459.097,43	verbleiben durch Gebühren zu deckende Kosten			342.570,83	-116.526,60
geteilt durch Veranlagungsmeter	167.832,00	geteilt durch Veranlagungsmeter			165.956,00	165.956,00
Reinigungsgebühr pro Veranlagungsmeter 2015	2,74	IST-Reinigungsgebühr pro Veranlagungsmeter 2015			2,06	-0,70
		Nachrichtlich:		GebührenNACH- kalkulationen	Gebühren- kalkulation	
		Reinigungsgebühr pro Meter 2016		noch nicht ermittelt	2,63	
		Reinigungsgebühr pro Meter 2015		2,06	2,74	
		Reinigungsgebühr pro Meter 2014		1,94	2,76	
		Reinigungsgebühr pro Meter 2013		2,89	2,75	
		Reinigungsgebühr pro Meter 2012		2,37	2,96	
		Reinigungsgebühr pro Meter 2011		2,31	2,51	
		Reinigungsgebühr pro Meter 2010		2,57	1,99	
		Reinigungsgebühr pro Meter 2009		2,35	2,07	
		Reinigungsgebühr pro Meter 2008		2,11	2,10	
		Reinigungsgebühr pro Meter 2007		1,96	2,24	

Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Wallfahrtsstadt Werl vom 30.11.2016

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. f und der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 29.11.2016 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Wallfahrtsstadt Werl beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Der § 5 Abs. 5 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Wallfahrtsstadt Werl vom 16.12.2010 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(5) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) jährlich **2,61 Euro**. Bei einer 14-täglichen Reinigung ermäßigt sich die Benutzungsgebühr auf die Hälfte, bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 29.11.2016 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 30.11.2016

(Grossmann)
Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungssatzung vom 30.11.2016

Straßenreinungsverzeichnis vom 01.01.2017

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 29.11.2016 beschlossen, die Anlage zu § 2 Abs. 1 der gültigen Straßenreinigungssatzung zum 01.01.2017 wie folgt neu zu fassen:

Straßenreinungsverzeichnis

A) Die Fahrbahnen und Gehwege an den von den Anliegern zu reinigenden Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen häufiger zu reinigen ist.

B) Die Reinigung der Gehwege an den Straßen, die von der Stadt gereinigt werden, wird in dem unter A) bezeichneten Umfang gem. § 2 der Satzung den Anliegern übertragen.

C) Die Reinigung der selbständigen Fuß- und Wohnwege, die aus öffentlich-rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbar sind, (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauBG) wird in dem unter A) bezeichneten Umfang gem. § 2 der Satzung den Anliegern übertragen, sofern im Straßenverzeichnis keine andere Zuständigkeit vorgegeben ist.

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Adenauerstraße	x				
Adolf-von-Hatzfeld-Straße (bis einschl. Haus-Nr. 8 ohne Anger)	x				
Agathastraße	x				
Ahornallee		x			
Akazienweg	x				
Albert-Schweitzer-Straße	x				
Aldegrevanger	x				
Allener Straße		keine Reinigung vorgesehen			
Alois-Bölte-Straße		keine Reinigung vorgesehen			
Alter Hellweg	x				
Alter Keller	x				
Alter Markt				x	
Alteraugenstraße		x			
Am Alten Schloß		x			
Am Bauerkamp	x				
Am Börn	x				
Am Brandhagen	x				
Am Breilsgraben		x			
Am Budberger Bach	x				
Am Budberger Pfad		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Am Eichkamp		keine Straßenreinigung (Kreisstr.)			
Am Feldrain (bis einschl. Haus-Nr. 22)		x			
Am Fliegerhorst		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Am Fuchsschwanz	x				
Am Gänseteich	x				
Am Golfplatz	x				
Am Grüggelgraben			x		
Am Holte	x				
Am Humpertspfad	x				
Am Jahenbrink	x				
Am Jüdischen Friedhof		keine Reinigung (ausserörtliche Verbindungsstr.)			
Am Kickert	x				
Am Kleegarten	x				

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Am Kreuzkamp	x				
Am krummen Rücken	x				
Am Lyggengraben	x				
Am Maifeld (bis einschl. der seitlichen Stichstraßen)			x		
Am Notgraben	x				
Am Obsthof	x				
Am Rykenberg (einschl. westl. Andienungsstr.)		x			
Am Scheidedorn		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Am Scheidinger Weg	x				
Am Schellhorn		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Am Siepenbach	x				
Am Stadtgraben (ohne östl. Stichweg)		x			
Am Stadtgraben (östl. Stichweg)	x				
Am Teekamp	x				
Am Teigelbrannt	x				
Am Vogelsang	x				
Am Windhügel	x				
An den sieben Quellen	x				
An der Bundesbahn	x				
An der Gottesgabe	x				
An der Hilbecker Kirche	x				
An der Kirche	x				
An der Kleinbahn (innerhalb des ausgebauten Straßenabschnittes)		x			
An der Schlamme	x				
An der Vituskapelle	x				
An der Ziegelei	x				
An Krollmanns Hof	x				
An Luigs Weiden	x				
An Luigsmühle	x				
An Sanders Steinbruch (von der Neheimer Straße bis zum Beginn des östlichen Fußweges bei Haus Nr. 10, Antoniusstraße (innerhalb der Ortsdurchfahrt))		x			
Anwende	x				
Auf dem Deitelhof	x				
Auf dem Engern			x		
Auf dem Hacken	x				
Auf dem Hönningen (bis Haus-Nr. 39)		x			
Auf dem Hüttenbrink	x				
Auf dem Kreiter (bis Neuwerk)		x			
Auf dem Tempel		keine Reinigung vorgesehen			
Auf dem Tigge	x				
Auf der Hofestatt	x				
Auf der Vöhde	x				
Auf` m Buchenfeld		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Auf`m Hackenfeld	x				
Bachstraße			x		
Bäckerstraße			x		
Bahnhofstraße			x		
Bahnhofsweg		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Beethovenstraße (nur Anger)	x				
Beethovenstraße (ohne Anger)		x			
Belgische Straße			x		
Benditstraße (ohne nördl. u. südl. Anger bis Haus-Nr. 36)		x			

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Benditstraße (südl. u. nördl. Anger sowie Straßenfläche nach Haus-Nr. 36)	x				
Berdinghof	x				
Bergstraßer Weg (bis zur Mersch)					x
Bergweg	x				
Beringweg (zwischen Kucklermühlenweg		x			
Beringweg (zwischen Salinenring u. Kucklermühlenweg)		x			
Berliner Straße	x				
Bernhard-Hellmann-Str.	x				
Bibopfad	x				
Birkenweg		x			
Blumenthal	keine Reinigung vorgesehen				
Blumenthaler Weg (bis Ende der Bebauung)		x			
Blumenweg	x				
Bocksgasse	x				
Bockum-Dolffs-Straße	x				
Bollergasse	x				
Brabanter Straße	x				
Brahmsweg	x				
Brandisstraße			x		
Brandsunner Weg	x				
Brandweg	keine Reinigung (Wirtschaftsweg)				
Breite Straße (B1 bis Bahnübergang)		x			
Bremer Weg	x				
Breslauer Straße (von Hammerstein bis Stralsunder Str.)		x			
Breslauer Straße (von Stralsunder Str. bis Haus.-Nr. 23)	x				
Bruchstraße		x			
Bruktererstraße	x				
Brunnengasse	x				
Buchenweg		x			
Budberger Straße (westl. Seite bis Mühlenbach, östl. Seite bis Am Teigelbrannt)		x			
Büdericher Bundesstraße					x
Büdericher Hellweg	x				
Büdericher Kirchstraße	x				
Büdericher Salzweg	x				
Büdericher Straße (zwischen Salinenring u. Ende Bebauung Dahlienstraße)		x			
Buntekuhstraße	x				
Bürmanns Hof	x				
Cappstraße	x				
Carl-Brodhun-Weg	x				
Cloerstraße	x				
Conrad-von-Soest-Straße		x			
Crispenweg	x				
Dahlienstraße	x				
Danziger Straße (Fußwege vor Haus-Nr. 33-43)	x				
Danziger Straße (ohne Fußweg vor Haus-Nr. 33-43)		x			
Dilleweg	x				
Domherrnkamp	x				
Dörgang	x				
Dr.-Abele-Weg	x				
Drosselweg (Garagenhof)	x				

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Drosselweg (ohne Garagenhof)		x			
Droste-Hülshoff-Straße		x			
Egbert-Lammers-Weg	x				
Eichstraße	x				
Einsteinstraße		x			
Elisabethstraße	x				
Elwieden	x				
Engelhardstraße			x		
Erbsälzerstraße			x		
Eschenweg	x				
Feldstraße	x				
Finkenstraße		x			
Franziskaneranger	x				
Franz-Mawick-Weg	x				
Freiligrathanger	x				
Friedensweg	x				
Friedhofsgasse		x			
Friedhofsweg			x		
Friedrich-Hüttemann-Str.	x				
Friedrichstraße	x				
Fritz-Tönnies-Weg	x				
Futterweg	x				
Gartenstraße	x				
Gartenweg	x				
Gaugrevestraße		x			
Gerhart-Hauptmann-Straße	x				
Gesellengasse (außer von Steinerstraße bis einschl. Haus-Nr. 2)		x			
Gesellengasse (von Steinerstr. bis einschl. Haus-Nr. 2)	x				
Glockengasse			x		
Grachtweg	x				
Grafenstraße			x		
Gröhnestraße		x			
Grotekittelstraße	x				
Grüner Weg		x			
Grünsandsteinweg	x				
Güldenpoth	x				
Gutenbergring (ohne Wendehammer)		x			
Haarweg		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Hafervöhde			x		
Hallenser Straße (ohne südwestl. Stichweg)		x			
Hamburger Weg	x				
Hammer Landstraße (bis Am Maifeld)			x		
Hammer Straße (bis Hammer Landstraße)			x		
Hammerstein (bis Haus-Nr. 32 einschl. Wende- hammer)		x			
Hammerstein (Fußwege vor Haus-Nr. 34 + 36)	x				
Hansering	x				
Harkortstraße (bis Ausbauende)			x		
Haue	x				
Haus Borg		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Haus Koenigen		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Haus Lohe		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Hedwig-Dransfeld-Straße			x		
Heidebauerweg		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Heideweg		keine Reinigung (Kreisstr.)			
Helle	x				
Hellweg			x		
Hemmerder Weg	x				
Henkerstraße	x				
Hermann-Koch-Str.	x				
Herrensberger Weg	x				
Hilbecker Heideweg	x				
Hilbecker Hellweg	x				
Hilbecker Weg	x				
Hilleanger	x				
Hinter dem Friedhof	x				
Hirtenstraße	x				
Hochstraße	x				
Hof Flerke		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Hof Heide		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Hohe Fahrt	x				
Höhenweg		keine Reinigung (Kreisstr.)			
Hohle Straße	x				
Holtumer Bundesstraße		keine Reinigung (Bundesstr.)			
Holtumer Salzweg		keine Reinigung vorgesehen			
Höppe (Anger)	x				
Höppe (ohne Anger)		x			
Hubertus-Schützen-Straße	x				
Humboldtstraße	x				
Im Brook	x				
Im Drahn	x				
Im Felde	x				
Im Oberdorf	x				
Im Siedken	x				
Im Steinerfeld		keine Reinigung vorgesehen			
Im Westenfeld		x			
Im Winkel	x				
In den Birken	x				
In der Boke	x				
In der Bredde	x				
In der Linde (bis Hochstraße)		x			
In der Merge	x				
In der Olbke	x				
In Westhilbeck	x				
Industriestraße (bis Schützenstraße)			x		
Industriestraße (von Schützenstraße bis Bundesbahn)		x			
Iwering		keine Reinigung (Kreisstr.)			
Jägerstraße	x				
Johannes-Spieker-Anger	x				
Johann-Sebastian-Bach-Straße	x				
Josef-Steinhoff-Straße	x				
Josef-Steinweg-Straße	x				
Joseph-Haydn-Weg	x				
Joseph-Wäscher-Weg	x				
Justus-Liebig-Platz		x			
Kaiserhalle	x				
Kaiserin-Gisela-Straße	x				
Kälbermarkt			x		
Kämperstraße			x		
Kampgärten	x				

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Kapellenstraße	x				
Kapellenweg (von Schützenstraße bis Grundstück Brune)		x			
Kapuzinerring		x			
Kardinal-Jaeger-Straße	x				
Kaspar-Basse-Weg	x				
Kastanienallee		x			
Kettelerstraße		x			
Kettenstraße			x		
Kiebitzweg (ohne Wendehammer)			x		
Kirchnerstraße	x				
Kirchpfad	x				
Kirchplatz (Parkplatz)		x			
Kirchweg	x				
Kisastraße (von Neuerstraße bis Einmündung Peterstraße)		x			
Kisastraße (von Peterstraße bis Kämperstraße)	x				
Kleinsorgenring	x				
Kletterpoth			x		
Kletterstraße	x				
Klosterstraße	x				
Kneippstraße	x				
Koeniger Weg		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Kölner Weg	x				
Kolpingstraße	x				
Kolters Hof	x				
Königsberger Straße		x			
Kopfermannstraße (nur Anger)	x				
Kopfermannstraße (ohne Anger)		x			
Krähenbrink	x				
Krämergasse		x			
Kranichweg	x				
Kreisstraße		keine Reinigung (Kreisstr.)			
Krumme Straße	x				
Krusestraße	x				
Kucklermühlenweg		x			
Kuhweg		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Kulkweg	x				
Kunibertstraße		x			
Kurfürstenring		x			
Kurze Straße (von Sponnierstraße bis Steinergraben)	x				
Kurze Straße (von Steinerstraße bis Sponnierstraße)			x		
Lambertweg	x				
Langenwiedenweg			x		
Lauraweg	x				
Laurenzstraße	x				
Liebfrauenstraße	x				
Lindenallee		x			
Lindenstraße	x				
Lindfeldweg	x				
Linnenstraße		keine Reinigung (Kreisstr.)			
Lisztweg	x				
Lohbredde	x				
Lohdieksweg			x		
Loher Weg	x				

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Lothas-Buhne-Weg	x				
Lotzestraße	x				
Lübecker Weg	x				
Lüenbrink		x			
Lüneburger Weg	x				
Maibaums Kamp	x				
Mailoh	x				
Marianne-Heese-Straße		x			
Marienburger Straße	x				
Marienstraße (ab Haus-Nr. 8)	x				
Marienstraße (bis Haus-Nr. 8)		x			
Märkischer Weg	x				
Marktstraße			x		
Mawicker Bundesstraße		keine Reinigung (Bundesstr.)			
Mawicker Hellweg	x				
Mawicker Weg (bis Westöner Schützenstraße)		x			
Max-Halle-Weg	x				
Maximilian-Heinrich-Platz		x			
Max-Liersch-Anger	x				
Mehlerstraße	x				
Meisenstraße		x			
Mellinstraße		x			
Melstergraben	x				
Melsterhag	x				
Melsterstraße			x		
Menzestraße	x				
Merklingser Weg		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Michaelisanger	x				
Michaelstraße	x				
Minneweg		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Mönigstraße	x				
Morgnerstraße	x				
Mozartstraße (nur Anger)	x				
Mozartstraße (ohne Anger)		x			
Mühlenstraße	x				
Mühlenweg	x				
Mummelstraße	x				
Münstermannstraße		x			
Neheimer Straße			x		
Neuer Markt				x	
Neuergraben		x			
Neuerstraße			x		
Neuwerk			x		
Niclasstraße	x				
Niederbergstraße		keine Reinigung vorgesehen			
Nordstraße		x			
Norkampweg		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Oberer Hellweg	x				
Oertrief	x				
Offenbachweg	x				
Olakenweg		x			
Ölkamp	x				
Orffstraße	x				
Ostenfeldmark	x				
Ostlandstraße	x				
Oststraße	x				

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Ostuffeln		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Ostvöhde	x				
Panningstraße		x			
Pater-Kirchhoff-Straße	x				
Pater-Kolbe-Straße	x				
Pater-Luig-Straße	x				
Pater-Oswald-Straße	x				
Paul-Gerhardt-Straße		x			
Paul-Keller-Straße	x				
Pengelpad		x			
Peterstraße	x				
Plaschkestraße		x			
Plassweg		keine Reinigung (Kreisstr.)			
Pröbstinger Weg	x				
Propst-Hamm-Weg		x			
Propst-Köster-Straße	x				
Prozessionsweg (bis Spaulgraben, ohne Stichweg Hentschel)			x		
Reitnecken	x				
Ringweg	x				
Robert-Koch-Straße		x			
Röntgenstraße		x			
Rosengasse	x				
Rosenstraße	x				
Rosenthalanger	x				
Rostocker Weg	x				
Rotdornweg		x			
Rottmannsring	x				
Rottweg	x				
Rudolf-Preising-Straße	x				
Ruhrgraben	x				
Rundeilsweg		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Runtestraße			x		
Rustigestraße (von Brandisstraße bis Panningstraße)		x			
Rustigestraße (von Hammer Straße bis Brandisstraße)			x		
Sachsenweg	x				
Salinenring			x		
Salzstraße	x				
Sandgasse	x				
Scheidinger Straße		keine Reinigung (Landstr.)			
Schinkenfeldweg	x				
Schlesienstraße (von Kunibertstraße bis Am Feldrain)		x			
Schloßgassenpfad	x				
Schloßstraße		x			
Schluchtweg	x				
Schlückinger Weg		keine Reinigung (Kreisstr.)			
Schmiedeweg	x				
Schöntalweg	x				
Schubertweg	x				
Schulgasse		x			
Schumannweg	x				
Schüngelstraße	x				
Schützenstraße			x		
Schützenweg		x			
Schwalbennest	x				
Sichelbruch	x				

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Siederstraße			x		
Siepenstraße	x				
Singelers Garten	x				
Sintsacker	x				
Soester Straße (bis Hammerstein)			x		
Sömerweg	x				
Sperlinsgasse	x				
Spinnebahn		x			
Spitalgasse	x				
Sponnierstraße			x		
St.-Annenweg	x				
St.-Georg-Straße		x			
Steinerbrücke		x			
Steinergraben		x			
Steinerstraße (von Engelhardtstraße/Marktstraße bis Steiner-			x		
Steinerstraße (von Engelhardtstraße/Marktstraße bis Steinergraben)				x	
Steinerstraße (von Soester Straße bis Hellweg)			x		
Steinerstraße (von Steinergraben bis Soester Straße)			x		
Steinkuhle	x				
Sternsgasse	x				
Stettiner Straße	x				
Stralsunder Straße	x				
Sundernweg		keine Reinigung (Wirtschaftsweg)			
Synagogenplatz	x				
Tannenweg	x				
Taubenpöthen (außer Häuser Nr. 64 bis 81)		x			
Telemannstraße (nur Anger)	x				
Telemannstraße (ohne Anger)		x			
Tentsbecke	x				
Thingweg	x				
Tiggeplass	x				
Tiggesloh	x				
Tiggestraße	x				
Tütelstraße		x			
Twittenstraße	x				
Ufflergasse	x				
Umgehungsstraße B1		keine Reinigung (Bundesstr.)			
Unionstraße			x		
Unnaer Straße (bis Ende ausgebauter Gehwege ohne südliche Stichstraße)			x		
Viehstraße	x				
Vinckestraße	x				
Vincenz-Frigger-Straße	x				
Virchowanger	x				
Vitusgasse	x				
Vöhdestraße	x				
von-Lilien-Anger	x				
von-Papen-Anger			x		
Walbkestraße	x				
Walburgisstraße (Fußgängerzone)				x	
Walburgisstraße (von Melstergraben bis Bahnhofstraße)			x		
Walkmühlenstraße		x			
Waltringer Weg (bis Beethovenstraße)			x		
Wandweg	x				

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Weberanger		x			
Weidenweg	x				
Weingassenpfad	x				
Werler Straße					x
Werler Weg	x				
Westdahler Weg	x				
Westenstraße	x				
Westenwandweg	keine Reinigung (Wirtschaftsweg)				
Westöninger Bachstraße	x				
Westöninger Bundesstraße					x
Westöninger Hellweg	x				
Westöninger Kirchstraße	x				
Westöninger Schützenstraße	x				
Weststraße (bis Bahnübergang)		x			
Westuffler Weg		x			
Wibbeltanger	x				
Wickeder Straße (bis Hellweg)			x		
Wickeder Straße (von Hellweg bis Kinderheim)		x			
Wiesengrund	x				
Wiesenstraße	x				
Wiesenberg	x				
Windmühlenweg	x				
Wippe	x				
Wismarer Weg	x				
Wulf's Appelhof	x				
Wulf-Hefe-Straße			x		
Zum Brauk	x				
Zum Effelten	x				
Zum Salzbach		x			
Zum Türkenplatz	x				
Zum Winkel	x				
Zunftweg			x		
Zur Beeke	x				
Zur Hege	x				
Zur Mersch (südlicher Teil von Am Grüggelgraben bis Einfahrt Bäuerliche Bezugs- und Absatzgenossenschaft sowie östlicher Stichweg beidseitig)			x		
Zwischen den Kämpen	x				

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister			
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 543			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP			
<input checked="" type="checkbox"/> Betriebsausschusses	am 15.11.2016	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Hauptausschusses		Zustimmung			
<input checked="" type="checkbox"/> Rates	29.11.2016	<input type="checkbox"/> ist beantragt		<input type="checkbox"/> liegt vor	
Agenda-Leitfaden					
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant					
Erträge und / oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
Folgekosten:					
Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Nachrichtlich:					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 12.10.2016	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 81,2		20	BL	Allg. Vertreter	BM
AZ: 81.2-Rü					

Titel:

5. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl

Sachdarstellung:

Am 08.07.2016 hat der Landtag das Gesetz zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften beschlossen. Neben dem Landeswassergesetz (LWG) wurden auch andere Gesetze und Verordnungen (z.B. Abwasserabgabengesetz, Selbstüberwachungsverordnungen, Wasserverbandsgesetz) geändert. Im LWG haben sich vielfach Paragraphen geändert. Die geänderten Bezugsparagraphen sowie einige Formulierungs- und Inhaltsänderungen sind in den wasserrechtlichen Satzungen der Wallfahrtsstadt Werl zu übernehmen.

Nach jetzigem Kenntnisstand ergeben sich aus den Gesetz- und Satzungsänderungen keine wesentlichen Änderungen für das Tätigkeitsfeld Stadtentwässerung.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, der 5. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung vom 16.12.2005 zuzustimmen.

Anlagen:

Anlage 1: 5. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt
Werl vom 30.11.2016

Anlage 2: Gegenüberstellung des alten und neuen Satzungstextes

Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl
5. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt
Werl vom 30.11.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw GV. NRW. S. 602 ff. im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl am 29.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im Titel und der Präambel wird der Begriff Stadt Werl durch Wallfahrtsstadt Werl ersetzt.

§ 2

§ 1 Abs. (1) Satz 3 erhält folgende Fassung:

Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere:

§ 1 Abs. (1) Nr. 2 2. Halbsatz erhält folgende Fassung:

die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,

§ 1 Abs. (1) Nr. 4 u. 5 erhalten folgende Fassung:

4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nr. 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 ff. Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des § 56 LWG NRW,

5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Wallfahrtsstadt Werl über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 14.12.12 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Abs. (1) Nr. 6 bisheriger Text entfällt

§ 1 Abs. (1) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.

§ 1 Abs. (1) Nr. 7 entfällt

§ 3

§ 4 Abs. (2) und (3) erhalten folgende Fassung:

(2) Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 4

§ 5 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

§ 5 Abs. (3) entfällt

§ 5

§ 7 Abs. (2) Nr. 10 wird Satz 3 erhält folgende Fassung:

10. Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG)

§ 7 Abs. (7) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.

§ 6

§ 9 Abs. (1) ändert sich wie folgt:

§ 53 Abs. 1 c LWG NRW wird ersetzt durch § 48 LWG NRW

§ 9 Abs. (2) ändert sich wie folgt:

§ 53 Abs. 1 c LWG NRW wird ersetzt durch § 48 LWG NRW

§ 9 Abs. (3) ändert sich wie folgt:

§ 51 Abs. 2 Satz 1 LWG wird ersetzt durch § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW

§ 9 Abs. (5) erhält folgende Fassung:

Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 7

§ 10 Abs. (1) u. (2) erhalten folgende Fassung:

(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.

(2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 8

§ 11 erhält folgende Fassung:

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dieses der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 9

§ 13 Abs. (1) erhält zusätzlich die Sätze 3 u. 4:

Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 13 Abs. (3) Satz 3 wird ergänzt um:

und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

§ 13 Abs. (4) Satz 4 wird ab Begriff Einsteigeschacht ergänzt um:

unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW

§ 13 Abs. (7) wird ergänzt um:

Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

§ 13 Abs. (8) Satz 2 wird ersetzt durch:

Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.

§ 10

§ 15 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.

§ 15 Abs. (4) erhält folgende Fassung:

Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwV Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert.

§ 11

§ 18 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.

§ 18 Abs. (3) Satz 3 erhält folgende Fassung:

Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist.

§ 18 Abs. (3) wird ergänzt um:

Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 12

§ 21 Abs. (3) erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 13

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 29.11.2016 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, 30.11.2016

(Grossmann)
Bürgermeister

<p style="text-align: center;">Entwässerungssatzung der Stadt Werl vom 16.12.2005</p> <p>unter Berücksichtigung folgender Änderungssatzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vom 26.06.2009 (rückwirkend Inkrafttreten zum 01.01.07/01.01.09) 2. vom 26.10.2012 (Inkrafttreten zum 26.10.2012) 3. vom 29.11.2013 (Inkrafttreten zum 01.01.2014) 4. vom 09.05.2014 (Inkrafttreten zum 10.05.2014) <p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S.666) in der zurzeit gültigen Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW S. 926) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Werl am 15.12.2012 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl vom 16.12.2005</p> <p>unter Berücksichtigung folgender Änderungssatzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vom 26.06.2009 (rückwirkend Inkrafttreten zum 01.01.07/01.01.09) 2. vom 26.10.2012 (Inkrafttreten zum 26.10.2012) 3. vom 29.11.2013 (Inkrafttreten zum 01.01.2014) 4. vom 09.05.2014 (Inkrafttreten zum 10.05.2014) 5. vom 30.11.2016 (Inkrafttreten zum 01.12.2016) <p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der jeweils geltenden Fassung,</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), in der jeweils geltenden Fassung sowie - des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), in der jeweils geltenden Fassung <p>hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl am 15.12.2012 folgende Satzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers, das Entwässern und</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>unverändert</p>

Entsorgen des Klärschlammes sowie die Übergabe des Abwassers und Klärschlammes an den zuständigen Wasserverband². Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 LWG NRW insbesondere:

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW,
3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nr. 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nr. 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 54 ff Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 LWG NRW,³
5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Werl über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 14.12.12 in der jeweils geltenden Fassung.⁴

Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere⁶:

die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW⁶,

4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nr. 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 ff. Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des § 56 LWG NRW⁶,
5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Wallfahrtsstadt Werl über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 14.12.12 in der jeweils geltenden Fassung.⁶

<p>6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW,</p> <p>7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW.</p> <p>(2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind.⁵ Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p> <p>(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.</p> <p>(4) Die in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen für Misch- und Trennsysteme gelten in entsprechender Anwendung auch für modifizierte Mischsysteme.</p>	<p>entfällt</p> <p>wird ersetzt: 6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Im Sinne dieser Satzung bedeuten:</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p>

<p>1. Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 LWG NRW.³</p> <p>2. Schmutzwasser: Schmutzwasser ist das nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. ³</p> <p>3. Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser ³</p> <p>4. Mischsystem: Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.</p> <p>5. Trennsystem: Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.</p> <p>6. Modifiziertes Mischsystem: Im modifizierten Mischsystem werden Schmutzwasser und das Niederschlagswasser von Straßen, Hofflächen und Zufahrten usw. gemeinsam gesammelt und fortgeleitet. Das Niederschlagswasser von Dachflächen wird getrennt gesammelt und fortgeleitet.</p> <p>7. Öffentliche Abwasseranlage: a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen An-</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
--	---

<p>lagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung von Beseitigung der bei der städt. Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Zur öffentlichen Abwasseranlage zählt auch der Anschlussstutzen bzw. bei Druckentwässerungsleitungen das T-Verbindungsstück zu den Grundstücksanschlussleitungen und der unmittelbar hinter dem T-Verbindungsstück eingebaute Absperrschieber. Grundstücks- und Hausanschlussleitungen gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p>b) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstation nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p>c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Stadt vom 14.12.2012 in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist.⁴</p> <p>8. Anschlussleitungen: Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.</p> <p>a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.³</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
---	---------------------------------------

<p>b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.</p> <p>9. Haustechnische Abwasseranlagen: Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlagen). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p>10. Druckentwässerungsnetz: Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte (Druckstationen) sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.</p> <p>11. Abscheider: Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüs-</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
---	---------------------------------------

<p style="text-align: center;">§ 3 Anschlussrecht</p> <p>Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines bzw. ihres Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Anschlussrecht</p> <p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts</p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.</p> <p>(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts</p> <p style="text-align: center;">unverändert</p> <p>(2) Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.⁶</p> <p>(3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Stadt</p>

	<p>von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.⁶</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser</p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.</p> <p>(2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin des Grundstücks obliegt.</p> <p>(3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht ².</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser</p> <p>(2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.⁶</p> <p style="text-align: center;">entfällt</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Benutzungsrecht</p> <p>Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer bzw. die Anschlussnehmerin vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der Hausanschlussleitungen und der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem bzw. ihrem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Benutzungsrecht</p> <p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts</p>

<p>(1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe</p> <ol style="list-style-type: none">1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.	<p>unverändert</p>
<p>(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;2. Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen oder photochemische Nassabfälle;3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städt. Einleitungsstelle eingeleitet werden;4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Ka-	<p>unverändert</p>

<p>nalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;</p> <p>5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;</p> <p>6. radioaktives Abwasser;</p> <p>7. Inhalte von Chemietoiletten;</p> <p>8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;</p> <p>9. flüssige und feste Abgänge aus Stallungen, insbesondere Gülle, Jauche und Dung sowie Silagesickersaft;</p> <p>10. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;</p> <p>11. Blut aus Schlachtungen</p> <p>12. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;</p> <p>13. feuergefährliche, explosive oder giftige Stoffe sowie Abwasser, das auf Grund seiner Zusammensetzung giftige, explosive, Werkstoff angreifende oder übelriechende Gas und Dämpfe bilden kann;</p> <p>14. Medikamente, Drogen, pharmazeutische Produkte und Produktabfälle;</p> <p>15. pflanzliche und tierische Öle und Fette, Benzin, Heizöl, Schmieröl und synthetische Öle, Lösungsmittel, Emulsionen und Mineralölprodukten;⁴</p> <p>(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:</p>	<p>10. Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),⁶</p> <p>unverändert</p>
---	---

<u>Parameter</u>	<u>Grenzwert</u>	
a) Allgemeine Parameter		
- Temperatur	35 ° C	
- ph-Wert	mindestens 6,5 höchstens 10,0	
- Absetzbare Stoffe	---	
b) Organische Stoffe und Stoffkenngrößen		
- Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle u. Fette) gesamt	300 mg/l	
- Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l	
Soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist	20 mg/l	
- Adsorbierbare organisch gebundenen Halogene (AOX)	1 mg/l	
- Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l	unverändert
- Phenolindex, wasserdampflich	100 mg/l	
- Farbstoffe	---	
- Organische halogenfreie Lösemittel	10 g/l als TOC	
c) Metalle und Metalloide		
- Antimon (Sb)	0,5 mg/l	
- Arsen (As)	0,5 mg/l	
- Barium (Ba)	---	
- Blei (Pb)	1 mg/l	
- Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	
- Chrom (Cr)	1 mg/l	
- Chrom VI (Cr)	0,2 mg/l	
- Cobalt (Co)	2 mg/l	
- Kupfer (Cu)	1 mg/l	
- Mangan (Mn)	---	
- Nickel (Ni)	1 mg/l	
- Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	

<ul style="list-style-type: none"> - Selen (Se) --- - Silber (Ag) --- - Thallium (TI) --- - Vanadium (V))--- - Zinn (Sn) 5 mg/l - Zink (Zn) 5 mg/l - Aluminium --- - Eisen (Fe) --- <p>d) Weitere anorganische Stoffe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak 00 mg/l Kläranlagen \leq 5.000 EW (NH₄-N+NH₃-N)200 mg/l Kläranlagen > 5.000 EW - Stickstoff aus Nitrit (NO₂-N) 10 mg/l - Cyanid, leicht freisetzbar 1 mg/l - Sulfat (SO₄²⁻) 600 mg/l Abwasser anlagen ohne HS-Zement 3.000 mg/l Abwasseranlagen in HS-Zement-Ausführung - Sulfid (S²⁻), leicht freisetzbar 2 mg/l - Fluorid (F⁻), gelöst 50 mg/l - Phosphor, gesamt 50 mg/l <p>e) Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spontane Sauerstoffzehrung 100 mg/l - Aerobe biologische Abbaubarkeit --- - Nitrifikationshemmung \leq 20 % <p>Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.</p> <p>(4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und</p>	<p>unverändert</p>
---	--------------------

<p>dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.</p> <p>(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstücks darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.</p> <p>(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.</p> <p>(7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 – 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten bzw. die Verpflichtete ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter bzw. die Indirekteinleiterin hat seinem bzw. ihrem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.</p> <p>(8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt; 2. das Einleiten von Abwasser verhindern, dass die Grenzwerte nach Abs. 3 nicht einhält. 	<p>unverändert</p> <p>Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.⁶</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Abscheideanlagen</p> <p>(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Ab</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen</p> <p>(1) unverändert</p>

<p>wasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.</p> <p>(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) in der zurzeit gültigen Fassung auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.⁵</p> <p>(3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in der zurzeit gültigen Fassung müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.⁵</p> <p>(4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.⁵</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
---	---------------------------------------

<p>(5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.⁵</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) Jeder bzw. jede Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein bzw. ihr Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).</p> <p>(2) Der Anschlussnehmer bzw. die Anschlussnehmerin ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.</p> <p>(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.</p> <p>(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Abs. 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.</p> <p>(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>§ 53 Abs. 1 c LWG NRW wird ersetzt durch § 48 LWG NRW</p> <p>§ 53 Abs. 1 c LWG NRW wird ersetzt durch § 48 LWG NRW</p> <p>§ 51 Abs. 2 Satz 1 LWG wird ersetzt durch § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW</p> <p>unverändert</p> <p>(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des</p>

<p>(6) In den im Trennsystem bzw. modifizierten Mischsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.</p> <p>(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Abs. 1 ist durchzuführen.</p> <p>(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten bzw. die Anschlussberechtigte angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.</p>	<p>§ 5 Abs. 2 dieser Satzung.⁶</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser</p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin können auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung besteht und – insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.</p> <p>(2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser</p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.⁶</p> <p>(2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.⁶</p>
<p style="text-align: center;">§ 11</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p>

<p style="text-align: center;">Nutzung des Niederschlagswassers</p> <p>Beabsichtigt der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin die Nutzung des auf seinem bzw. ihrem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er bzw. sie dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gem. § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.⁵</p>	<p style="text-align: center;">Nutzung des Niederschlagswassers</p> <p>Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dieses der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.⁶</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze</p> <p>(1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin auf seine bzw. ihre Kosten auf seinem bzw. ihrem Grundstück einen Pumpenschacht (Druckstation) mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.</p> <p>(2) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze</p> <p style="text-align: center;">unverändert</p>

<p>öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen</p> <p>1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser, in Gebieten mit modifiziertem Mischsystem je eine Anschlussleitung für Schmutzwasser einschl. des Niederschlagswassers von Straßen, Hofflächen und Zufahrten usw. und für Niederschlagswasser von Dachflächen herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.</p> <p>2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Abs.1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.</p> <p>3) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin haben sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er bzw. sie Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein. ³</p> <p>4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen</p> <p>Ergänzung um Satz 3 u. 4: Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung.⁶</p> <p>unverändert</p> <p>Ergänzung um: und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktions-</p>

<p>privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin einen geeigneten Einsteigschacht für Personal (Kontrollschacht) auf seinem bzw. ihrem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen.² Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines Einsteigschachts mit Zugang für Personal verpflichtet, wenn er bzw. sie die Anschlussleitung erneuert oder verändert.³</p> <p>5) In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin von der Errichtung des Einsteigschachtes außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Einsteigschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Einsteigschachtes ist unzulässig. Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigschacht sowie die Lage und Ausführung des Einsteigschachtes bestimmt die Stadt.</p> <p>6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin auf seine bzw. ihre Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen. Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung führt die Stadt gegen Kostenersatz durch.</p> <p>7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer bzw. der Grundstückseigentümerin zur ordnungsgemäßen Ent-</p>	<p>tüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.⁶</p> <p>Ergänzung ab Einstiegschacht: unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW⁶</p> <p>unverändert</p>
--	--

<p>wässerung des Grundstücks den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin.</p> <p>8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch dinglich abzusichern.</p> <p>9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin auf seinem bzw. ihrem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine bzw. ihre Kosten vorzubereiten.</p>	<p>Ergänzung: Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.⁶</p> <p>Ersatz Satz 2: Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.</p> <p>unverändert</p>
---	--

<p style="text-align: center;">§ 14 Zustimmungsverfahren</p> <p>(1) Die Herstellung, Erneuerung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Dem Antrag ist eine zeichnerische Darstellung (Lageplan und Längsschnitt) beizufügen, aus der mindestens Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Einsteigschächte bzw. Druckstationen hervorgeht. Mit dem Antrag ist weiterhin ein Lageplan des untersten Geschosses mit Darstellung aller Entwässerungseinrichtungen vorzulegen. Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen und vom Antragsteller oder der Antragstellerin bzw. dessen Beauftragten oder deren Beauftragten zu unterschreiben. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt ².</p> <p>(2) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt die Anschlussleitungen und die Einsteigschächte bzw. die Druckstationen abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.</p> <p>(3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer bzw. die Anschlussnehmerin eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers bzw. der</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Zustimmungsverfahren</p> <p style="text-align: center;">unverändert</p> <p style="text-align: center;">unverändert</p>
---	--

<p>Anschlussnehmerin.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 15 (zukünftig: Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen)</p> <p>(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt.</p> <p>(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.</p> <p>(3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.</p> <p>(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserlei-</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen⁵</p> <p>(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt. ⁶</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3)unverändert</p> <p>(4)Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasser-</p>

<p>tungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwV Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüf Fristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüf Fristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW) informiert.</p> <p>(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.</p> <p>(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwAbw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine</p>	<p>leitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwV Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüf Fristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüf Fristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert.⁶</p> <p>unverändert</p>
---	---

<p>zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.</p> <p>(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprechen haben.</p> <p>(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.⁵</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Indirekteinleiterkataster</p> <p>(1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.</p> <p>(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung, des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und des § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zu-</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Indirekteinleiterkataster</p> <p>unverändert</p> <p>Satz 4 entfällt</p>

<p>ständigen Wasserbehörde.³</p> <p>(1) .</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17 Abwasseruntersuchungen</p> <p>(1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.</p> <p>(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer bzw. die Anschlussnehmerin, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Abwasseruntersuchungen</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht</p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.</p> <p>(2) Der Anschlussnehmer bzw. die Anschlussnehmerin und der Indirekteinleiter bzw. die Indirekteinleiterin haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfung von Abwasserleitungen), 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen, 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheb- 	<p style="text-align: center;">§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht</p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.⁶</p>

<p>lich ändert, 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Abs. 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern, 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen. (3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.</p>	<p>unverändert</p> <p>Satz 3 neu: Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.⁶</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Haftung</p> <p>(1) Der Anschlussnehmer bzw. die Anschlussnehmerin und der Indirekteinleiter bzw. die Indirekteinleiterin haben für eine</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Haftung</p>

<p>ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen entstehen.</p> <p>(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige bzw. die Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.</p> <p>(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Berechtigte und Verpflichtete</p> <p>(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerinnen ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.</p> <p>(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter bzw. Pächterinnen, Mieter bzw. Mieterinnen, Untermieter bzw. Untermieterinnen usw.) oder 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Wasser zu- 	<p style="text-align: center;">§ 20 Berechtigte und Verpflichtete</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>

<p>führt. (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 21 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 7 Abs. 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist; 2. § 7 Abs. 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt; 3. § 7 Abs. 5 Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet; 4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt; 5. § 9 Abs. 2 	<p style="text-align: center;">§ 21 Ordnungswidrigkeiten</p> <p style="text-align: center;">unverändert</p>

<p>das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;</p> <p>6. § 9 Abs. 6 in den im Trennsystem bzw. modifizierten Mischsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt;</p> <p>7. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben;³</p> <p>8. §12 Abs. 4, § 13 Abs. 4 die Einsteigschächte (Kontrollschächte) oder Pumpenschächte (Druckstationen) nicht frei zugänglich hält;³</p> <p>9. § 14 Abs. 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert;</p> <p>10. § 14 Abs. 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt;</p> <p>11. ² § 15 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt.⁵</p> <p>12. ² § 16 Abs. 2 der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt;</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
---	---------------------------------------

<p>13. ² § 18 Abs. 3 die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.</p> <p>(3) Ordnungswidrigkeiten nach den Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.</p>	<p>(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Stadt Werl vom 22.05.1995 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Stadt Werl vom 22.05.1995 außer Kraft.</p>
<p style="text-align: center;">Bekanntmachungsanordnung</p> <p>Die Entwässerungssatzung der Stadt Werl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn</p> <p>a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,</p>	<p style="text-align: center;">Bekanntmachungsanordnung</p> <p>Die Entwässerungssatzung der Stadt Werl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn</p> <p>a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,</p>

<p>b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.</p> <p>Werl, 16.12.2005 Grossmann, Bürgermeister</p> <p>¹ der jeweils folgende Absatz mit rückwirkender Inkrafttretung zum 01.01.2007 ² der jeweils vorhergehende Satz mit rückwirkender Inkrafttretung zum 01.01.2009 ³ Änderungen oder Ergänzungen mit Inkrafttreten zum 26.10.2012 ⁴ Änderungen oder Ergänzungen mit Inkrafttreten zum 01.01.2014 ⁵ Änderungen oder Ergänzungen mit Inkrafttreten zum 10.05.2014</p>	<p>b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.</p> <p>Werl, 16.12.2005 Grossmann, Bürgermeister</p> <p>¹ der jeweils folgende Absatz mit rückwirkender Inkrafttretung zum 01.01.2007 ² der jeweils vorhergehende Satz mit rückwirkender Inkrafttretung zum 01.01.2009 ³ Änderungen oder Ergänzungen mit Inkrafttreten zum 26.10.2012 ⁴ Änderungen oder Ergänzungen mit Inkrafttreten zum 01.01.2014 ⁵ Änderungen oder Ergänzungen mit Inkrafttreten zum 10.05.2014 ⁶ Änderungen oder Ergänzungen mit Inkrafttreten zum 01.12.2016</p>

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister			
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 541			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP			
<input checked="" type="checkbox"/> Betriebsausschusses	am 15.11.2016	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Hauptausschusses		Zustimmung			
<input checked="" type="checkbox"/> Rates	29.11.2016	<input type="checkbox"/> ist beantragt		<input type="checkbox"/> liegt vor	
Agenda-Leitfaden					
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input type="checkbox"/> nicht relevant					
Erträge und / oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
Folgekosten:					
Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Nachrichtlich:					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 09.10.2015	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. KBW/81.4		20	BL	Allg. Vertreter	BM
AZ: Die					

Titel:

- 1) **7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl**
- 2) **Festsetzung der Entwässerungsgebühren für das Jahr 2017**

Sachdarstellung:

- 1) Am 08.07.2016 hat der Landtag das Gesetz zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften beschlossen. Neben dem Landeswassergesetz (LWG) wurden auch andere Gesetze und Verordnungen (z.B. Abwasserabgabengesetz, Selbstüberwachungsverordnungen, Wasserverbandsgesetz) geändert. Im LWG haben sich vielfach Paragraphen geändert. Die geänderten Bezugsparagraphen sowie einige Formulierungs- und Inhaltsänderungen sind in den wasserrechtlichen Satzungen der Wallfahrtsstadt Werl zu übernehmen. Aus den Anlagen 1 und 2 gehen die notwendigen Änderungen hervor.
- 2) Als Anlage ist die Gebührenkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2017 beigelegt (Anlage 1), aus der die Grundlagen und Methoden zur Errechnung der einzelnen Gebührensätze hervorgehen.

Es werden folgende Informationen und Erläuterungen vorangestellt:

1. Als Grundlage für die Berechnung der Entwässerungsgebühren dient die Plankostenstruktur des Betriebsbereiches Stadtentwässerung im Betriebsabrechnungsbogen (BAB) des KBW für das Jahr 2016. Als Anlage 1 ist die Gebührenkalkulation für das Jahr 2017, abgeleitet aus dem Wirtschaftsplan 2016, mit den prognostizierten gebührenrechtlich relevanten Kosten, beigefügt.

2. Aus der Gebührennachkalkulation 2015 ergab sich eine Kostenüberdeckung in Höhe von 343.437,25 EURO, die bereits im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 festgestellt wurde. Per 31.12.2015 war unter Berücksichtigung der 2015-er Überdeckung somit ein Bestand an Gebührenüberdeckungen in Höhe von 700.390,76 Euro vorhanden.

Gemäß § 6 Abs. 2 KAG NW sollen Kostenunterdeckungen innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren ausgeglichen werden, Kostenüberdeckungen sind innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren auszugleichen. Aus dem 2015-er Bestand wurde ein Betrag in Höhe von 149.365,12 Euro bereits Gebühren mindernd in die Gebührenkalkulation 2016 eingestellt. Ein weiterer Betrag in Höhe von 78.755,66 Euro wird nunmehr Gebühren mindern in der Gebührenkalkulation 2017 berücksichtigt.

Es verbleibt dann per 31.12.2017 noch ein Saldo in Höhe von 472.269,98 EURO, der in den Gebührenperioden 2018 bis 2019 Gebühren mindernd zu berücksichtigen ist.

3. Die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten ist der beigefügten Anlage 3 zu entnehmen:

Die kalkulatorische Abschreibung erfolgte auf Grundlage der Wiederbeschaffungszeitwerte. Die Ermittlung erfolgte anhand der Vorscheurechnungen für das Wirtschaftsjahr 2017 auf Basis des Anlagenbestandes zum 31.12.2015 zuzüglich der voraussichtlichen Ist-Zugänge 2016 und der geplanten Investitionen 2017.

Als Basis für die Ermittlung der Höhe der kalkulatorischen Zinsen wurde (wie bisher) die Summe der Restbuchwerte der historischen Anschaffungswerte zuzüglich der voraussichtlichen Ist-Zugänge 2016 und der geplanten Investitionen 2017 reduziert um Investitions- und sonstige Ertragszuschüsse berücksichtigt.

Der für die Kalkulationsperiode 2017 zu Grunde gelegte Zinssatz beträgt 6,454% (Vj: 6,50%). Maßgeblich sind nach dem OVG NRW bislang die langfristigen Durchschnittsverhältnisse; deshalb ermittelt das OVG NRW einen Durchschnittszinssatz bezogen auf einen Zeitraum von grundsätzlich 50 Jahren für den Abwasserbereich. Bezugspunkt für das OVG NRW sind die Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten. Dieser langjährige Durchschnittswert darf, so die Rechtsprechung des OVG NRW, um bis zu 0,50% erhöht werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass wegen der die Anlagezinsen regelmäßig übersteigenden Kreditzinsen ein etwaiger Fremdkapitalanteil zu einem höheren Zinssatz zu berücksichtigen ist (vgl. OVG NRW, Urteil vom 13.04.2005 -9 A 3120/03- und VG Düsseldorf, Urteil vom 21.11.12 Az. 5 K 1944/12, Rz. 90 bis 92). Für die Gebührenbedarfsberechnung 2017 (Bezugsjahr 2015) ergibt sich danach ein Zinssatz von 5,954% zuzüglich des vorgenannten Zuschlags von 0,50%, somit maximal 6,454%. Ein höherer Zinssatz wäre rechtswidrig.

4. Einzelheiten zu den Lippe- und Ruhrverbandsbeiträgen und deren Aufteilung in die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser für das Jahr 2017 sind der beigefügten Anlage 2 zu entnehmen.

5. Für die Errechnung des Niederschlagswassergebührensatzes wurden die gebührenrelevanten Flächen mit 4.414.977 qm (Vj: 4.375.520 m²) angesetzt. Die Schmutzwassermengen als Berechnungsbasis für die Schmutzwassergebühr wurden wiederum mit 1.405.000,00 m³ (Vj: 1.405.000 m³) angesetzt, da aus der Nachkalkulation 2015 nicht ersichtlich war, dass sich die Schmutzwassermenge relevant verändert hat.

6. Als Basis für die prozentuale Aufteilung der Kostenarten in die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser dient weiterhin das Gutachten des Ingenieurbüros Stein vom 21.11.2006.

7. Eine separate Schmutzwassergebühr ist für diejenigen kalkuliert worden, die ihre Abwässer ohne Benutzung von Abwasseranlagen der Stadtentwässerung des KBW in Anlagen oder Einrichtungen des Lippeverbandes einleiten, soweit sie nicht für die Beseitigung dieser Abwässer vom Lippeverband unmittelbar für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen oder die von ihm gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden. Sie werden im folgenden LV-Einleiter genannt.

8. Es errechnen sich für 2017 folgende Entwässerungsgebühren:

Schmutzwassergebühr für Mitglieder
von Abwasserverbänden: 2,09 €/m³ (Vj.: 2,14 €/m³)

Schmutzwassergebühr für Nicht-
Verbandsmitglieder: 3,36 €/m³ (Vj.: 3,35 €/m³)

Niederschlagswassergebühr für Mitglieder
von Abwasserverbänden: 0,80 €/m² (Vj.: 0,82 €/m²)

Niederschlagswassergebühr für Nicht-
Verbandsmitglieder: 0,89 €/m² (Vj.: 0,90 €/m²)

Schmutzwassergebühr für LV-Einleiter 1,31 €/m² (Vj.: 1,25 €/m³)

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. die Gebührenkalkulation für die Entwässerungsgebühren für das Jahr 2017,
2. die 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl vom 30.11.2016

Anlagen:

- Anlage 1: Gebührenkalkulation der Entwässerungsgebühren für das Jahr 2017
- Anlage 2: Aufstellung Verbandbeiträge und Abwasserabgaben für das Jahr 2017 mit Vergleich zu 2016
- Anlage 3: Ermittlung der kalkulatorischen Kosten für das Jahr 2017
- Anlage 4: 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungs-satzung der Wallfahrtsstadt Werl vom 30.11.2016
- Anlage 4a: Synopse der Gebührensatzungen 2016 zu 2017
- Anlage 5: Gebührennachkalkulation 2015
- Anlage 6: Diagramm über die Entwicklung der Abwassergebührensätze 2010-2017

Kommunalbetrieb Werl

Anlage 1

Gebührenkalkulation der Abwasser- und Niederschlagswassergebühren für das Jahr 2016

PLAN 2017	Kleinkläranlagen		0150	Aufteilung geändert prozentualer Anteil		Schmutzwasser- kalkulation	Niederschlags- wasserkalkulation
Gebührenbereich Stadtentwäss. handelsrechtl.	nicht ansatz- fähig	Hinzurechnun- gen	Gebührenbereich Stadtentwäss. gebührenrechtl.	gemäß Gutachten Stein		PLAN	PLAN
				SW PLAN	NW PLAN		
Berechnung der Abwasser- und Niederschlagswassergebühren für das Jahr 2017							
gebührenrechtlich zu deckende Aufwendungen (ohne Lippe- und Ruhrverbandsbeiträge)			6.563.801,47			2.975.303,85	3.588.497,62
Kostenerhöhungen bzw. -minderungen:							
restliche Rückgabe der Überdeckung 2013			-48.755,66	16,02%	83,98%	-7.810,66	-40.945,00
anteilige Rückgabe der Überdeckung 2014			-30.000,00	100,00%	0,00%	-30.000,00	0,00
			-78.755,66			-37.810,66	-40.945,00
			6.485.045,81			2.937.493,19	3.547.552,62
Lippeverbandsbeitrag			2.013.958,00			1.634.907,00	379.051,00
Ruhrverbandsbeitrag			3.658,00			3.658,00	0,00
notwendige Gebührenerlöse			8.502.661,81			4.576.058,19	3.926.603,62
				prozentualer Anteil:		53,82%	46,18%
						2,09	0,80
Gebühren Verbandsmit- glieder (ohne Verbandsbeiträge)						EURO/cbm	EURO/qm
Lippeverbandsbeitrag						1.634.907,00	379.051,00
Ruhrverbandsbeitrag						3.658,00	0,00
						81,18%	18,82%
Zuschlag für Verbands- beiträge						1,27	0,09
						EURO/cbm	EURO/qm

Kommunalbetrieb Werl

Anlage 1

Gebührenkalkulation der Abwasser- und Niederschlagswassergebühren für das Jahr 2016

PLAN 2017	Kleinkläranlagen		0150	Aufteilung geändert prozentualer Anteil		Schmutzwasser- kalkulation	Niederschlags- wasserkalkulation
Gebührenbereich Stadtentwäss. handelsrechtl.	nicht ansatz- fähig	Hinzurechnun- gen	Gebührenbereich Stadtentwäss. gebührenrechtl.	gemäß Gutachten Stein		PLAN	PLAN
				SW PLAN	NW PLAN		
				Gebühren für LV-Einleiter			
				Abwasserabgabe		48.108,00	
				Lippeverbandbeitrag		1.634.907,00	
				Ruhrverbandsbeitrag		3.658,00	
				anrechenbare Kosten		1.686.673,00	
				Menge, die eingeleitet wird in m³		1.200,00	
				Beitragssatz		1,31	
				für LV-Einleiter		EURO/cbm	
				Gebühren für Nicht-Verbandsmitglieder		3,36	0,89
						EURO/cbm	EURO/qm
				zum Vergleich	Gebühr 2016	3,35	0,90
				zum Vergleich	Gebühr 2015	3,37	0,88
				zum Vergleich	Gebühr 2014	3,34	0,87
				zum Vergleich	Gebühr 2013	3,32	0,88
				zum Vergleich	Gebühr 2012	3,35	0,91
				zum Vergleich	Gebühr 2011	3,36	0,90
				zum Vergleich	Gebühr 2010	3,36	0,90
				zum Vergleich	Gebühr 2009	2,99	0,84
				zum Vergleich	Gebühr 2008	2,54	0,83
				zum Vergleich	Gebühr 2007	2,82	0,90
				zum Vergleich	Gebühr 2006	3,25	0,90
				Mengengerüst einschließlich Verbandsmitglieder			
				<u>2017</u>	<u>2016</u>	<u>IST 2015</u>	
			gebührenrelevante Flächen in qm	<u>4.414.977</u>	<u>4.375.520</u>	<u>4.343.014</u>	

Kommunalbetrieb Werl

Anlage 1

Gebührenkalkulation der Abwasser- und Niederschlagswassergebühren für das Jahr 2016

PLAN 2017 Gebührenbereich Stadtentwäss. handelsrechtl.	Kleinkläranlagen nicht ansatz- fähig	Hinzurechnun- gen	0150 Gebührenbereich Stadtentwäss. gebührenrechtl.	Aufteilung geändert prozentualer Anteil gemäß Gutachten Stein		Schmutzwasser- kalkulation PLAN	Niederschlags- wasserkalkulation PLAN
				SW PLAN	NW PLAN		
			Prognostizierte Abwassermenge				
			Gelsenwasser und Stadtwerke Werl cbm	1.405.000	1.405.000	1.408.623	
			Mengengerüst ohne Verbandsmitglieder und LV-Einleiter				
				2017	2016	IST 2015	
			JVA Werl	-81.788	-73.788	-73.788	
			Mariannen-Hospital qm	-12.109	-11.954	-12.109	
			gebührenrelevante Flächen in qm	4.414.977	4.375.520	4.343.014	
			qm ohne Verbandsmitglieder	4.321.080	4.289.778	4.257.117	
			Prognostizierte Abwassermenge				
			JVA Werl	-102.100	-87.000	-102.107	
			Mariannen-Hospital cbm	-12.600	-12.900	-12.627	
			Gelsenwasser und Stadtwerke Werl cbm	1.405.000	1.405.000	1.408.623	
			cbm ohne Verbandsmitglieder	1.290.300	1.305.100	1.293.889	
			LV-Einleiter (ESG GmbH)	-1.200	-1.900	0	
			cbm Nicht-Verbands- mitglieder	1.289.100	1.303.200	1.293.889	

Verbandsbeiträge und Abwasserabgaben 2017

	Einheit	Schmutzwasser- behandlung	Niederschlag- wasserbehandl.	Schmutzwasser- abgabe	Niederschlags- wasserabgabe	Gesamt- kosten
Lippeverband lt. Beitrag	€	1.642.227	379.051	-	-	2.021.278
dto.	€	-	-	48.221	0	48.221
Ruhrverband	€	3.658	-	102	-	3.760
Landesumweltamt	€	-	-	0	220	220
Summe 2017	€	1.645.885	379.051	48.323	220	2.073.479
Klärschlammbehandlung	€	- 7.320	-	-215	-	- 7.535
Berechnungsgrundlage	€	1.638.565	379.051	48.108	220	2.065.944

Aufgestellt:
Werl, 12.10.2016
81.2-Dr

Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl
7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungs-
satzung der Wallfahrtsstadt Werl vom 30.11.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 in der zurzeit gültigen Fassung, des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995 S. 926) in der zurzeit gültigen Fassung, des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 29.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 2 Abs. 1 wird § 53 c LWG NRW ersetzt durch § 54 LWG NRW.

In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird § 65 LWG NRW ersetzt durch § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW.

In § 2 Abs. 2 a) wird § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW ersetzt durch § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW

In § 2 Abs. 2 b) wird § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW ersetzt durch § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW

In § 2 Abs. 2 c) wird § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW ersetzt durch § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW

§ 2 Abs. 3 wird neu verfasst:

Eine Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der städt. Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Wallfahrtsstadt Werl (Klärschlamm-satzung) in der jeweils gültigen Fassung von denjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

§ 2

§ 4 Abs. 3 wird ergänzt um:

Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungs-

Anlage 4 zu Vorlage

pflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

§ 4 Abs. 4 wird neu verfasst:

Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. private Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der bzw. die Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine bzw. ihre Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem bzw. der Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

§ 4 Abs. 5 Satz 3 wird neu verfasst:

Der bzw. die Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEichV) zu führen:

§ 4 Abs. 5 Nr. 2 wird ab Satz 2 wird neu verfasst:

Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

§ 4 Abs. 11:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 3,36 €.

§ 4 Abs. 12:

beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser jährlich 2,09 €

§ 4 Abs. 13:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 1,31 €

§ 3

§ 5 Abs. 3 Satz 3 wird neu verfasst:

Die mitgeteilten Änderungen werden nach Überprüfung zum 01. Tag des nächsten Monats berücksichtigt, nachdem die Änderungsanzeige der Stadt zugegangen ist.

§ 5 Abs. 7 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl erhält folgende Fassung:

Für Grundstücksflächen gem. Abs. 1 – 6 beträgt die Benutzungsgebühr je m² bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Fläche 0,89 €.

§ 5 Abs. 8 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl erhält folgende Fassung:

Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Benutzungsgebühr je m² bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Fläche 0,80 €.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 29.11.2016 beschlossene Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, 30.11.2016

(Grossmann)
Bürgermeister

<p>Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl vom 18.12.09 unter Berücksichtigung folgender Änderungssatzung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vom 16.12.2010 (Inkrafttreten 01.01.2011) 2. vom 16.12.2011 (Inkrafttreten 01.01.2012) 3. vom 14.12.2012 (Inkrafttreten 01.01.2013) 4. vom 29.11.2013 (Inkrafttreten 01.01.2012 bzw. 01.01.2014) 5. vom 21.11.2014 (Inkrafttreten 01.01.2015) 6. vom 27.11.2015 (Inkrafttreten 01.01.2016) <p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), der §§ 1, 2, 4, 6 ;7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW S. 708) und in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Werl hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl vom 18.12.09 unter Berücksichtigung folgender Änderungssatzung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vom 16.12.2010 (Inkrafttreten 01.01.2011) 2. vom 16.12.2011 (Inkrafttreten 01.01.2012) 3. vom 14.12.2012 (Inkrafttreten 01.01.2013) 4. vom 29.11.2013 (Inkrafttreten 01.01.2012 bzw. 01.01.2014) 5. vom 21.11.2014 (Inkrafttreten 01.01.2015) 6. vom 27.11.2015 (Inkrafttreten 01.01.2016) 7. vom 30.11.2016 (Inkrafttreten 01.01.2017) <p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666 in der jeweils geltenden Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, und in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">1. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Finanzierung der Abwasserbeseitigung</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Finanzierung der städtischen Abwasseranlage</p> <p>(1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Entwässerungsgebühren sowie Kostenersatz für</p>	<p style="text-align: center;">1. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Finanzierung der Abwasserbeseitigung</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Finanzierung der städtischen Abwasseranlage</p> <p>(1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Entwässerungsgebühren sowie Kostenersatz für</p>

Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Regenrückhalte- und überlaufeinrichtungen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Entwässerungsgebühren zugrunde gelegt wird.

satz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Regenrückhalte- und überlaufeinrichtungen, Regenwasserversickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Entwässerungsgebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt
Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2

Entwässerungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach § 4 Abs. 2, § 6 KAG NRW und § 53 c LWG NRW Entwässerungsgebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.⁶
- (2) In die Entwässerungsgebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - a) die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW),
 - b) die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - c) die Abwasserabgabe, die von Abwässerverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Eine Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der städt. Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Werl (Klärschlammsatzung) in der jeweils gültigen Fassung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.
- (4) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

2. Abschnitt
Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2

Entwässerungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach § 4 Abs. 2, § 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Entwässerungsgebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.^{6,9}
- (2) In die Entwässerungsgebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - a) die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),⁹
 - b) die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),⁹
 - c) die Abwasserabgabe, die von Abwässerverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW)⁹.
- (3) Eine Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der städt. Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Wallfahrtsstadt Werl (Klärschlammsatzung) in der jeweils gültigen Fassung von denjenigen erhoben, die eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.⁹
- (4) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenmaßstäbe</p> <p>(1) Die Stadt erhebt getrennte Entwässerungsgebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).</p> <p>(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§4)</p> <p>(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenmaßstäbe</p> <p>(1) Die Stadt erhebt getrennte Entwässerungsgebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).</p> <p>(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§4)</p> <p>(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Schmutzwassergebühren</p> <p>(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.</p> <p>(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) des Kalenderjahres oder des letzten Abrechnungszeitraumes der Wasserwerke und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs.</p>	<p style="text-align: center;">§4 Schmutzwassergebühren</p> <p>(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.</p> <p>(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) des Kalenderjahres oder des letzten Abrechnungszeitraumes der Wasserwerke und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs.</p>

4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. private Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der bzw. die Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine bzw. ihre Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem bzw. der Gebührenpflichtigen. Ist dem bzw. der Gebühren-

4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.⁹

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. private Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der bzw. die Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine bzw. ihre Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem

pflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem bzw. der Gebührenpflichtigen. Der bzw. die Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine bzw. ihre Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Gemeinde nachweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nach-

Gebührenpflichtigen. Ist dem bzw. der Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.⁹

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem bzw. der Gebührenpflichtigen. Der bzw. die Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:⁹

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Gemeinde nachweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

weis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Un-

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.⁹

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen un-

terlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.^{1 5}

- (6) Für landwirtschaftliche Betriebe ist der Nachweis der nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Wassermengen durch Messung mittels eines besonderen Wasserzählers zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Zähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ausgeschlossen ist.
- (7) Ist bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung und Gärtnereien der Einbau eines Wasserzählers nach Abs. 6 nicht zumutbar, wird ein Wasserverbrauch von 45 m³ je Person und Kalenderjahr zugrunde gelegt. Maßgebend ist die Zahl der am 30.06. des Erhebungszeitraumes für das Grundstück gemeldeten Personen.
- (8) Für die Einleitung von Abwässern aus der Herstellung von Sauerkraut in die öffentliche Abwasseranlage werden die Gebühren nach dem Inhalt (m³) des vorhandenen Bottichraumes von den Sauerkrautherstellern erhoben. Die Gebühr wird wie folgt berechnet: Bottichraum (m³) x 0,42 m³

schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.^{1 5}

- (6) Für landwirtschaftliche Betriebe ist der Nachweis der nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Wassermengen durch Messung mittels eines besonderen Wasserzählers zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Zähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ausgeschlossen ist.
- (7) Ist bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung und Gärtnereien der Einbau eines Wasserzählers nach Abs. 6 nicht zumutbar, wird ein Wasserverbrauch von 45 m³ je Person und Kalenderjahr zugrunde gelegt. Maßgebend ist die Zahl der am 30.06. des Erhebungszeitraumes für das Grundstück gemeldeten Personen.
- (8) Für die Einleitung von Abwässern aus der Herstellung von Sauerkraut in die öffentliche Abwasseranlage werden die Gebühren nach dem Inhalt (m³) des vorhandenen Bottichraumes von den Sauerkrautherstellern erhoben. Die Gebühr wird wie folgt berechnet: Bottichraum (m³) x 0,42 m³

Fruchtwasseranteil (pro m³ Bottichraum) x Gebührensatz nach Abs. 11.

- (9) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind durch die Gebührenpflichtige bzw. den Gebührenpflichtigen spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.
- (10) Wird ein Grundstück während des Kalenderjahres an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, wird bis zur Feststellung des tatsächlichen Wasserverbrauchs und der Abwasserabgabe eine Vorauszahlung nach geschätzten Wasserverbrauchsmengen und Abwasserabgaben erhoben.
- (11) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **3,35 €**.⁷⁸
- (12) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser jährlich **2,14 €**.²⁷⁸
- (13) Gebührenpflichtige, die ihre Abwässer ohne Benutzung von Abwasseranlagen der Stadt in Anlagen oder Einrichtungen des Lippeverbandes ableiten, haben - soweit sie nicht für die Beseitigung dieser Abwässer vom Lippeverband unmittelbar für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihm gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden - folgende Gebühren zu entrichten:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 1,25 €.⁸

§ 5

Niederschlagswassergebühren

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von

Fruchtwasseranteil (pro m³ Bottichraum) x Gebührensatz nach Abs. 11.

- (10) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind durch die Gebührenpflichtige bzw. den Gebührenpflichtigen spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.
- (10) Wird ein Grundstück während des Kalenderjahres an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, wird bis zur Feststellung des tatsächlichen Wasserverbrauchs und der Abwasserabgabe eine Vorauszahlung nach geschätzten Wasserverbrauchsmengen und Abwasserabgaben erhoben.
- (11) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **3,36 €**.⁷⁸⁹
- (12) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser jährlich **2,09 €**.²⁷⁸⁹
- 13) Gebührenpflichtige, die ihre Abwässer ohne Benutzung von Abwasseranlagen der Stadt in Anlagen oder Einrichtungen des Lippeverbandes ableiten, haben - soweit sie nicht für die Beseitigung dieser Abwässer vom Lippeverband unmittelbar für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihm gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden - folgende Gebühren zu entrichten:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **1,31 €**.⁸⁹

§ 5

Niederschlagswassergebühren

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten

denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksflächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

- (2) Die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksflächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer bzw. Eigentümerinnen der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem bzw. ihrem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er bzw. sie verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Grundstücksflächen auf seinem bzw. ihrem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin seiner bzw. ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin vor, wird die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte abflusswirk-

Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksflächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

- (2) Die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksflächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer bzw. Eigentümerinnen der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem bzw. ihrem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er bzw. sie verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Grundstücksflächen auf seinem bzw. ihrem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin seiner bzw. ihrer Mitwirkungs-

same Grundstücksfläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührensschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.¹

(3) Wird die zum 01.01.2006 festgestellte Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche insgesamt um mehr als 20 m² verändert, so hat der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderungen anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 Satz 4 und 5 entsprechend. Die mitgeteilten Änderungen werden nach Überprüfung zum 01. Tag des nächsten Jahresquartals berücksichtigt, nachdem die Änderungsanzeige der Stadt zugegangen ist. Kommt der bzw. die Gebührenpflichtige im Rahmen der Überprüfung der Mitwirkungspflicht gem. Abs. 2 nicht oder nur unvollständig nach, werden die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksflächen von der Stadt geschätzt.

(4) Grundstücksflächen nach Abs. 1 werden in 3 Klassen einge-

pfligt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin vor, wird die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte abflusswirksame Grundstücksfläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührensschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.¹

(3) Wird die zum 01.01.2006 festgestellte Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche insgesamt um mehr als 20 m² verändert, so hat der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderungen anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 Satz 4 und 5 entsprechend. Die mitgeteilten Änderungen werden nach Überprüfung zum 01. Tag des nächsten Monats berücksichtigt, nachdem die Änderungsanzeige der Stadt zugegangen ist. Kommt der bzw. die Gebührenpflichtige im Rahmen der Überprüfung der Mitwirkungspflicht gem. Abs. 2 nicht oder nur unvollständig nach, werden die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksflächen von der

teilt:

Klasse 1 - Wasserundurchlässige Flächen, insbesondere Asphalt, Beton, Pflaster, Verbundsteine, Normaldächer – Dächer, die keine Gründächer sind – usw.,
Klasse 2 - Eingeschränkt wasserundurchlässige Flächen, insbesondere Schotter, Rasengittersteine, Porenpflaster usw.,
Klasse 3 - Gründächer – Dachflächen mit einer dauerhaft geschlossenen Pflanzendecke, die dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirken.

Die Nachweispflicht für die eingeschränkte Wasserundurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltung der Grundstücksflächen nach den Klassen 2 oder 3 liegt beim Grundstückseigentümer bzw. der Grundstückseigentümerin. Bestehen Zweifel an der Einordnung der Flächen in die Klassen 2 oder 3, hat der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin die Versickerungsfähigkeit bzw. Wasserrückhaltungsfähigkeit der jeweiligen Flächen auf seine bzw. ihre Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens zu belegen.

(5) Grundstücksflächen der Klasse 1 sind ohne Abzug gebührenpflichtig. Infolge ihrer zumindest eingeschränkten Wasserundurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltungsfähigkeit werden die jeweiligen tatsächlichen Grundstücksflächen der Klasse 2 zu 75 %, der Klasse 3 zu 50 % als bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche veranlagt.

Stadt geschätzt.⁹

(4) Grundstücksflächen nach Abs. 1 werden in 3 Klassen eingeteilt:

Klasse 1 - Wasserundurchlässige Flächen, insbesondere Asphalt, Beton, Pflaster, Verbundsteine, Normaldächer – Dächer, die keine Gründächer sind – usw.,
Klasse 2 - Eingeschränkt wasserundurchlässige Flächen, insbesondere Schotter, Rasengittersteine, Porenpflaster usw.,
Klasse 3 - Gründächer – Dachflächen mit einer dauerhaft geschlossenen Pflanzendecke, die dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirken.

Die Nachweispflicht für die eingeschränkte Wasserundurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltung der Grundstücksflächen nach den Klassen 2 oder 3 liegt beim Grundstückseigentümer bzw. der Grundstückseigentümerin. Bestehen Zweifel an der Einordnung der Flächen in die Klassen 2 oder 3, hat der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin die Versickerungsfähigkeit bzw. Wasserrückhaltungsfähigkeit der jeweiligen Flächen auf seine bzw. ihre Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens zu belegen.

(5) Grundstücksflächen der Klasse 1 sind ohne Abzug gebührenpflichtig. Infolge ihrer zumindest eingeschränkten Wasserundurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltungsfähigkeit werden die jeweiligen tatsächlichen Grundstücksflächen der Klasse 2 zu 75 %, der Klasse 3 zu 50 % als bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche veranlagt.

(6) Wenn der bzw. die Gebührenpflichtige auf seinem bzw. ihrem Grundstück Niederschlagswasser, das von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen nach § 5 Abs. 1 abfließt, in einer Regenwassernutzungsanlage (z.B. Zisterne) oder einer Brauchwasseranlage sammelt, die mit einem (Not-)Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist und deren Rückhaltevolumen eine Mindestgröße von 30 Litern Niederschlagswasser pro m² dieser bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten abflusswirksamen Grundstücksflächen aufweist, werden auf Antrag des bzw. der Gebührenpflichtigen nur 70 % dieser Grundstücksflächen als gebührenpflichtig veranlagt. Voraussetzung für die Anwendung der vorgenannten Regelung ist, dass das Speichervolumen der Anlage mindestens 2 m³ beträgt. Befinden sich auf dem Grundstück des bzw. der Gebührenpflichtigen mehrere Anlagen, sind die jeweiligen Speichervolumina zur Berechnung des erforderlichen Mindestvolumens zu addieren.

(7) Für Grundstücksflächen gem. Abs. 1 – 6 beträgt die Benutzungsgebühr je m² bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Fläche **0,90 €**.⁷⁸

(8) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Benutzungsgebühr je m² bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Fläche **0,82 €**.^{2 78}

(6) Wenn der bzw. die Gebührenpflichtige auf seinem bzw. ihrem Grundstück Niederschlagswasser, das von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen nach § 5 Abs. 1 abfließt, in einer Regenwassernutzungsanlage (z.B. Zisterne) oder einer Brauchwasseranlage sammelt, die mit einem (Not-)Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist und deren Rückhaltevolumen eine Mindestgröße von 30 Litern Niederschlagswasser pro m² dieser bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten abflusswirksamen Grundstücksflächen aufweist, werden auf Antrag des bzw. der Gebührenpflichtigen nur 70 % dieser Grundstücksflächen als gebührenpflichtig veranlagt. Voraussetzung für die Anwendung der vorgenannten Regelung ist, dass das Speichervolumen der Anlage mindestens 2 m³ beträgt. Befinden sich auf dem Grundstück des bzw. der Gebührenpflichtigen mehrere Anlagen, sind die jeweiligen Speichervolumina zur Berechnung des erforderlichen Mindestvolumens zu addieren.

(7) Für Grundstücksflächen gem. Abs. 1 – 6 beträgt die Benutzungsgebühr je m² bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Fläche **0,89 €**.⁷⁸⁹

(8) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Benutzungsgebühr je m² bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Fläche **0,80 €**.^{2 789}

§ 6

Entstehung der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Schmutzwassergebühren entsteht am 31.12. des jeweiligen Erhebungszeitraumes. Die Gebührenpflicht für die Niederschlagswassergebühren entsteht am 01.01. des jeweiligen Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum bei bestehenden Anschlüssen ist das Kalenderjahr und bei Anschlüssen während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres vom Beginn des Monats an, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung eines Teilanschlusses in einen Vollanschluss. Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.⁶
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
- a) der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der bzw. die Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber oder die Inhaberin eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher bzw. die Nießbraucherin oder die Person, die ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - d) die Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächen-

§ 6

Entstehung der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Schmutzwassergebühren entsteht am 31.12. des jeweiligen Erhebungszeitraumes. Die Gebührenpflicht für die Niederschlagswassergebühren entsteht am 01.01. des jeweiligen Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum bei bestehenden Anschlüssen ist das Kalenderjahr und bei Anschlüssen während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres vom Beginn des Monats an, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung eines Teilanschlusses in einen Vollanschluss. Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.⁶
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
- e) der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der bzw. die Erbbauberechtigte,
 - f) der Inhaber oder die Inhaberin eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - g) der Nießbraucher bzw. die Nießbraucherin oder die Person, die ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - h) die Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächen-

entwässerung.¹

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerinnen.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer bzw. die neue Grundstückseigentümerin vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bzw. die bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu prüfen.

§ 8

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Entwässerungsgebühren werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, soweit in dieser Satzung keine anderweitigen Regelungen getroffen sind. Sie können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen. Mit dem Ablesen der Zähler kann die Stadt auch einen Verwaltungshelfer gem. § 10 beauftragen; dieser ist zu einer Drittbeauftragung berechtigt.³

entwässerung.¹

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerinnen.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer bzw. die neue Grundstückseigentümerin vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bzw. die bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu prüfen.

§ 8

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Entwässerungsgebühren werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, soweit in dieser Satzung keine anderweitigen Regelungen getroffen sind. Sie können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen. Mit dem Ablesen der Zähler kann die Stadt auch einen Verwaltungshelfer gem. § 10 beauftragen; dieser ist zu einer Drittbeauftragung berechtigt.³

**§ 9
Vorausleistungen**

- (1) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Jahresschmutzwassergebühr.⁶
- (2) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagzahlungen auf die Jahresniederschlagswassergebühren.⁶
- (3) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes erhält der/die Gebührenpflichtige einen Bescheid über die Höhe der endgültig zu zahlenden Schmutzwassergebühr und über die Höhe der zukünftig zu leistenden Vorauszahlungen.⁶
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet.
Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses wird entsprechend verfahren. Die Fälligkeit der Abrechnungs- bzw. Nacherhebungsbeträge ergibt sich aus dem Abrechnungsbescheid.⁶
- (5) Bei der Festsetzung von Vorausleistungen und Abschlagzahlungen ist eine Auf- bzw. Abrundung des Betrages zulässig.⁶

**§ 10
Verwaltungshelfer**

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorausleistungen bzw. Abschlagszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

**§ 9
Vorausleistungen**

- (1) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Jahresschmutzwassergebühr.⁶
- (2) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagzahlungen auf die Jahresniederschlagswassergebühren.⁶
- (3) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes erhält der/die Gebührenpflichtige einen Bescheid über die Höhe der endgültig zu zahlenden Schmutzwassergebühr und über die Höhe der zukünftig zu leistenden Vorauszahlungen.⁶
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet.
Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses wird entsprechend verfahren. Die Fälligkeit der Abrechnungs- bzw. Nacherhebungsbeträge ergibt sich aus dem Abrechnungsbescheid.⁶
- (5) Bei der Festsetzung von Vorausleistungen und Abschlagzahlungen ist eine Auf- bzw. Abrundung des Betrages zulässig.⁶

**§ 10
Verwaltungshelfer**

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorausleistungen bzw. Abschlagszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

3.Abschnitt
Aufwandsersatz für Anschlussleitungen
§ 11

Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage wird auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet und ist der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.
- (2) Wenn die Stadt im Auftrag des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin Kontrollschächte und Pumpstationen einschl. Druckpumpen bei Druckentwässerungssystemen errichtet, entsteht auch hierfür ein Kostenersatzanspruch gem. Abs. 1.

§ 12

Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 13

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtiger bzw. Ersatzpflichtige ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerin ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers bzw. der Eigentümerin der bzw. die Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerinnen oder Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerinnen.

3.Abschnitt
Aufwandsersatz für Anschlussleitungen
§ 11

Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage wird auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet und ist der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.
- (2) Wenn die Stadt im Auftrag des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin Kontrollschächte und Pumpstationen einschl. Druckpumpen bei Druckentwässerungssystemen errichtet, entsteht auch hierfür ein Kostenersatzanspruch gem. Abs. 1.

§ 12

Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 13

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtiger bzw. Ersatzpflichtige ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerin ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers bzw. der Eigentümerin der bzw. die Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerinnen oder Erbbauberechtigte haften als Gesamt-

(3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerinnen, die Erbbauberechtigten oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten als Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerinnen.

§ 14

Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 15

Auskunftspflichten

- (1) Die Gebühren- bzw. Kostenersatzpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren und des Aufwandsersatzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen schätzen lassen.

schuldner bzw. Gesamtschuldnerinnen.

(3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerinnen, die Erbbauberechtigten oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten als Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerinnen.

§ 14

Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 15

Auskunftspflichten

- (1) Die Gebühren- bzw. Kostenersatzpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren und des Aufwandsersatzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen schätzen lassen.

§ 16

Billigkeits- und Härtefallregel

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Entwässerungsgebühren bzw. der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 17

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlung gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Werl vom 16.12.2005 einschl. der hierzu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 17.12.2009 beschlossene Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Werl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

§ 16

Billigkeits- und Härtefallregel

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Entwässerungsgebühren bzw. der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 17

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlung gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Werl vom 16.12.2005 einschl. der hierzu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 17.12.2009 beschlossene Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Werl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g. der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin hat den Rats-

<p>c. der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder</p> <p>d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.</p> <p>Werl, 18.12.2009 Grossmann, Bürgermeister</p> <p>¹ der jeweils vorstehende Absatz geändert zum 01.01.2010</p> <p>² der jeweils vorstehende Absatz geändert zum 01.01.2011</p> <p>³ der jeweils vorstehende Absatz geändert zum 01.01.2012</p> <p>⁴ der jeweils vorstehende Absatz geändert zum 01.01.2013</p> <p>⁵ der jeweils vorstehende Absatz geändert mit Rückwirkung</p> <p>⁶ der jeweils vorstehende Absatz geändert zum 01.01.2014 zum 01.01.2012</p> <p>⁷ der jeweils vorstehende Absatz geändert zum 01.01.2015</p> <p>⁸ der jeweils vorstehende Absatz geändert zum 01.01.2016</p>	<p>beschluss vorher beanstandet oder</p> <p>h. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.</p> <p>Werl, 18.12.2009 Grossmann, Bürgermeister</p> <p>¹ der jeweils vorstehende Absatz geändert zum 01.01.2010</p> <p>² der jeweils vorstehende Absatz geändert zum 01.01.2011</p> <p>³ der jeweils vorstehende Absatz geändert zum 01.01.2012</p> <p>⁴ der jeweils vorstehende Absatz geändert zum 01.01.2013</p> <p>⁵ der jeweils vorstehende Absatz geändert mit Rückwirkung zum 01.01.2012</p> <p>⁶ der jeweils vorstehende Absatz geändert zum 01.01.2014</p> <p>⁷ der jeweils vorstehende Absatz geändert zum 01.01.2015</p> <p>⁸ der jeweils vorstehende Absatz geändert zum 01.01.2016</p> <p>⁹ der jeweils vorstehende Absatz geändert zum 01.01.2017</p>
--	---

Kommunalbetrieb Werl

GebührenNACHkalkulation der Abwasser- und Niederschlagswassergebühren für das Jahr 2015

Anlage 5

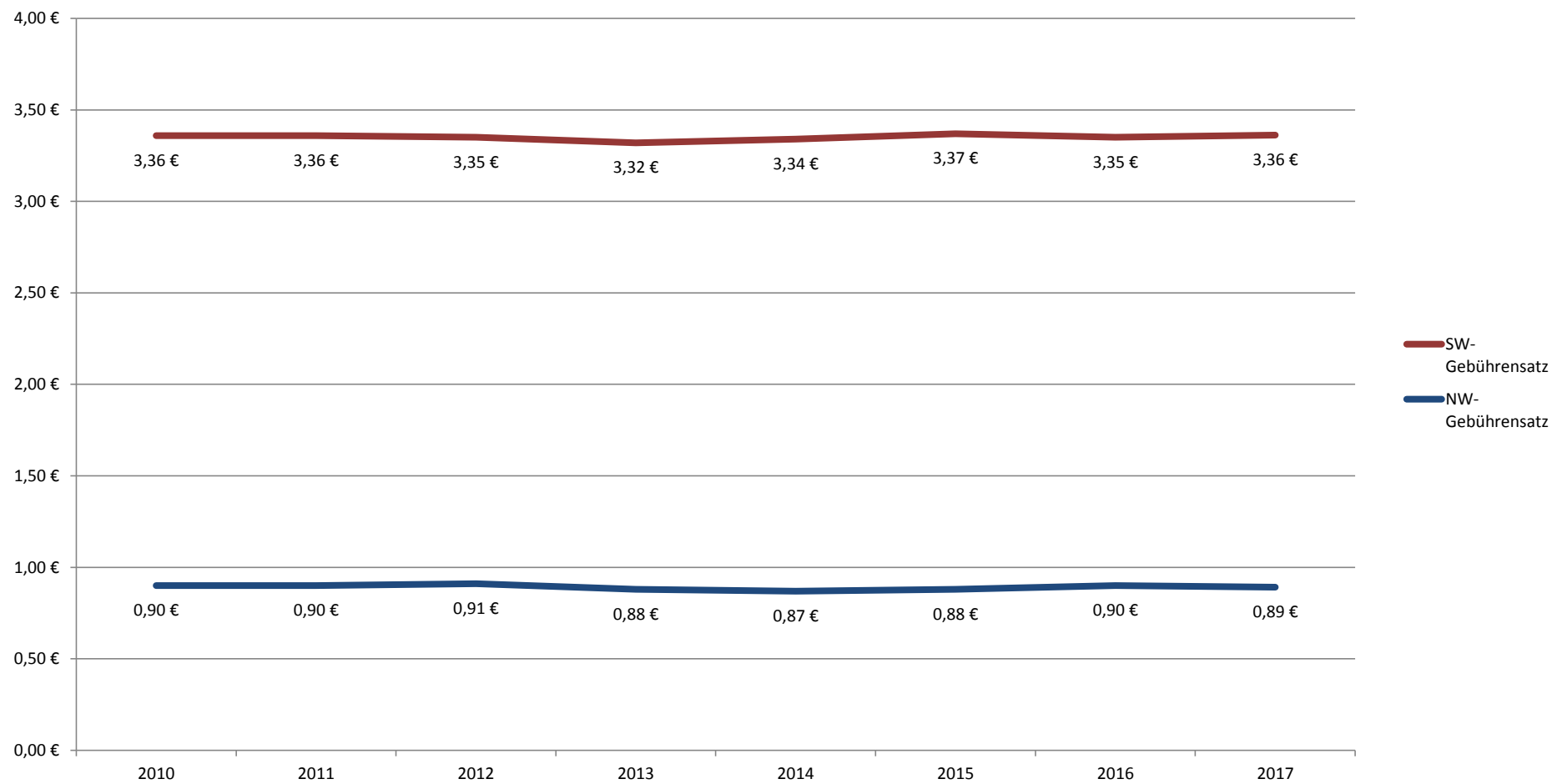
Nachkalkulation der Abwasser- und Niederschlagswassergebühren für das Jahr 2015									
		IST	Kleinkläranlagen			Aufteilung geändert			
		2015			0150	prozentualer Anteil			
		Gebührenbereich	nicht ansatz-	Hinzurechnun-	Gebührenbereich	gemäß Gutachten Stein		Schmutzwasser-	
		Stadtentwäss.	fähig	gen	Stadtentwäss.	SW	NW	NACHkalkulation	
		handelsrechtl.			gebührerechtl.	2015	2015	2015	
								Niederschlags-	
								wasser-NACHkalkulat.	
								2015	
4161 920000	Erträge aus der Auflösung von Ertragszuschüssen	87.347,44			87.347,44	42,91%	57,09%	37.480,79	49.866,65
4321 902000	Benutzungsgebühren Stadtentwässerung	8.419.052,54	8.419.052,54		0,00				
4321 902900	Erträge aus der Nachveranlagung Stadtentwässerung	3.501,00	3.501,00		0,00				
4321 903000	Benutzungsgebühren Kleinkläranlagen (Klärschlammabfuhr)	33.206,82	33.206,82		0,00			0,00	0,00
4381 910000	Erträge bzw. Einstellungen in den Sonderposten Gebührenaussgleich Stadtentwässerung	88.306,20	88.306,20		0,00				
4381 940000	Erträge bzw. Einstellungen in den Sonderposten Gebührenaussgleich Kleinkläranlagen	-43,74	-43,74		0,00				
4461 000000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	13.621,25			13.621,25	42,91%	57,09%	5.844,88	7.776,37
4462 000000	Erlöse aus der Weiterberechnung von Hausanschlüssen	349.916,98	349.916,98		0,00				
4463 000000	Erlöse Weiterberechnung Stadtentwässerung	66.069,65	66.069,65		0,00				
***	1. Umsatzerlöse	9.060.978,14	8.960.009,45	0,00	100.968,69			43.325,66	57.643,03
***	2. Aktivierte Eigenleistungen	86.282,31	0,00	0,00	86.282,31			37.023,74	49.258,57
***	3. Sonstige betriebliche Erträge	142.394,02	893,73	40.020,50	181.520,79			77.890,57	103.630,22
***	Summe betrieblicher Erträge	9.289.654,47	8.960.903,18	40.020,50	368.771,79			158.239,98	210.531,81
***	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezog. Waren	84.263,26	0,00	0,00	84.263,26			36.157,36	48.105,90
***	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.132.872,12	2.482.156,60	0,00	665.625,52			371.383,01	294.067,39
***	4. Materialaufwand	3.217.135,38	2.482.156,60	0,00	749.888,78			407.540,37	342.173,29
***	a) Löhne und Gehälter	449.342,58	2.208,98	0,00	447.133,60			243.469,62	203.663,98
***	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	173.855,84	42.353,76	0,00	131.502,08			71.835,27	59.666,81
***	5. Personalaufwand	623.198,42	44.562,74	0,00	578.635,68			315.304,89	263.330,79
***	6. Abschreibungen	1.553.977,72	1.552.812,02	2.046.330,96	2.047.496,66			878.580,82	1.168.915,84
***	7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	310.976,08	33.179,91	0,00	277.796,17			133.265,42	144.672,75
***	Summe betrieblicher Aufwendungen	5.705.289,60	4.112.711,27	2.046.330,96	3.653.819,29			1.734.691,50	1.919.092,67
I	Betriebsergebnis	3.584.364,87	4.848.191,91	-2.006.310,46	-3.285.047,50			-1.576.451,52	-1.708.560,86
***	8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.216,89	2.216,89	0,00	0,00			0,00	0,00
***	9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.447.961,38	1.447.961,38	3.192.818,24	3.192.818,24			1.370.038,31	1.822.779,93
II	Finanzergebnis	-1.445.744,49	-1.445.744,49	-3.192.818,24	-3.192.818,24			-1.370.038,31	-1.822.779,93
III	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.138.620,38	3.402.447,42	-5.199.128,70	-6.477.865,74			-2.946.489,83	-3.531.340,79
***	11. Sonstige Steuern	1.706,75	0,00	0,00	1.706,75			732,37	974,38
IV	Jahresergebnis	2.136.913,63	3.402.447,42	-5.199.128,70	-6.479.572,49			-2.947.222,19	-3.532.315,18
SUM1	Erträge gesamt	9.291.871,36	8.963.120,07	40.020,50	368.771,79			158.239,98	210.531,81
SUM2	Aufwendungen gesamt	7.154.957,73	5.560.672,65	5.239.149,20	6.848.344,28			3.105.462,17	3.742.846,99
***	Summe Erträge ./ Aufwendungen	2.136.913,63	3.402.447,42	-5.199.128,70	-6.479.572,49			-2.947.222,19	-3.532.315,18

	IST 2015	Kleinkläranlagen		0150	Aufteilung geändert prozentualer Anteil	Schmutzwasser- NACHkalkulation	Niederschlags- wasser-NACHkalkulat.
	Gebührenbereich Stadtentwäss. handelsrechtl.	nicht ansatz- fähig	Hinzurechnun- gen	Gebührenbereich Stadtentwäss. gebührenrechtl.	gemäß Gutachten Stein SW 2015	NW 2015	2015 2015
Nachkalkulation der Abwasser- und Niederschlagswassergebühren für das Jahr 2015							
	gebührenrechtlich zu deckende Aufwendungen (ohne Lippe- und Ruhrverbandsbeiträge)			6.479.572,49			2.947.222,19 3.532.315,18
	Kostenerhöhungen bzw. -minderungen:						
	restliche Rückgabe der Überdeckung 2012 (von 492.553,50 €)			-292.553,50			-90.942,25 -201.611,25
	anteilige Rückgabe der Überdeckung 2013 (139.189,85 € von 244.685,95 €)			-139.189,85			-39.189,85 -100.000,00
				6.047.829,14			2.817.090,09 3.230.703,93
		Lippeverbands- und Ruhrverbandsbeiträge		2.017.414,00			1.652.608,00 364.806,00
		Ruhrverbandsbeitrag		3.670,00			3.670,00 0,00
		notwendige Gebührenerlöse		8.068.913,14			4.473.368,09 3.595.509,93
						prozentualer Anteil:	55,44% 44,56%
						Gebühren Verbandsmit- glieder (ohne Verbandsbeiträge)	2,00 0,74 EURO/cbm EURO/qm
						Lippeverbandsbeitrag	1.652.608,00 364.806,00
						Ruhrverbandsbeitrag	3.670,00 0,00
							81,92% 18,08%
						Zuschlag für Verbands- beiträge	1,28 0,09 EURO/cbm EURO/qm
						Gebühren für Nicht-Verbandsmitglieder	3,28 0,83 EURO/cbm EURO/qm
						zum Vergleich	Gebühr 2015 3,37 0,88
						zum Vergleich	Gebühr 2014 3,34 0,87
						zum Vergleich	Gebühr 2013 3,32 0,88
						zum Vergleich	Gebühr 2012 3,35 0,91
						zum Vergleich	Gebühr 2011 3,36 0,90
						zum Vergleich	Gebühr 2010 3,36 0,90
						zum Vergleich	Gebühr 2009 2,99 0,84
						zum Vergleich	Gebühr 2008 2,54 0,83
						zum Vergleich	Gebühr 2007 2,82 0,90
						zum Vergleich	Gebühr 2006 3,25 0,90
						Mengengerüst einschließlich Verbandsmitglieder	
						2015	2014
						qm	0 0
						qm	4.343.014 4.278.855
						qm	4.343.014 4.278.855
						Trinkwasserverbrauch	
						Gelsenwasser cbm	390.714 396.162
						Stadtwerke Werl cbm	1.017.909 1.007.388
							1.408.623 1.403.550

IST		Kleinkläranlagen	0150		Aufteilung geändert		Schmutzwasser-	Niederschlags-
2015			0150		prozentualer Anteil		NACHkalkulation	wasser-NACHkalkulat.
Gebührenbereich	Stadtentwäss.	nicht ansatz-	Hinzurechnun-	Gebührenbereich	gemäß Gutachten Stein	NW	2015	2015
handelsrechtl.	handelsrechtl.	fähig	gen	gebührenrechtl.	SW	2015	2015	2015
Mengengerüst ohne Verbandsmitglieder								
					2015	2014		
JVA Werl	qm			-73.788		-73.788		
Mariannen-Hospital	qm			-12.109		-12.109		
	qm			4.343.014		4.278.855		
	qm ohne Verbandsmitgl.			4.257.117		4.192.958		
Trinkwasserverbrauch								
JVA Werl	cbm			-102.107		-87.018		
Mariannen-Hospital	cbm			-12.627		-12.864		
Stadtwerke Werl	cbm			1.408.623		1.403.550		
	cbm ohne Verbandsmitgl.			1.293.889		1.303.668		
Errechnung der Unter- bzw. Überdeckung unter Ansatz der Ist-Kosten und Ist-Mengen								
							Schmutzwasser	Niederschlagswasser
Gebührensatz aus Kalkulation Verbandsmitglieder							2,08	0,78
Gebührensatz aus NACHkalkulation Verbandsmitglieder							2,00	0,74
Unterschied							0,08011	0,03611
Ist-Menge (bei Schmutzwasser in cbm, bei Niederschlagswasser in qm)							114.734,00	85.897,00
Unterdeckung/Überdeckung							9.191,42	3.102,15
Gebührensatz aus Kalkulation Nicht-Verbandsmitglieder							3,37	0,88
Gebührensatz aus NACHkalkulation Nicht-Verbandsmitglieder							3,28	0,83
Unterschied							0,09003	0,05042
Ist-Menge (bei Schmutzwasser in cbm, bei Niederschlagswasser in qm)							1.293.889	4.257.117
Unterdeckung/Überdeckung							116.493,14	214.650,54
Gesamte Überdeckung							343.437,25	125.684,56
Gesamte Überdeckung in Prozent							4,26%	

Entwicklung der Abwassergebührensätze 2010 - 2017

Anlage 6



Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister			
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 540			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP			
<input checked="" type="checkbox"/> Betriebsausschusses	am 15.11.2016	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Hauptausschusses		Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor			
<input checked="" type="checkbox"/> Rates	29.11.2016				
Agenda-Leitfaden					
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant					
Erträge und / oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
Folgekosten:					
Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Nachrichtlich:					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 13.10.2016	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. KBW/81.4		20	BL	Allg. Vertreter	BM
AZ: Die					

Titel:

- 1) 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**
- 2) Festsetzung der Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) für das Jahr 2017**

Sachdarstellung:

1) Am 08.07.2016 hat der Landtag das Gesetz zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften beschlossen. Neben dem Landeswassergesetz (LWG) wurden auch andere Gesetze und Verordnungen (z.B. Abwasserabgabengesetz, Selbstüberwachungsverordnungen, Wasserverbandsgesetz) geändert. Im LWG haben sich vielfach Paragraphen geändert. Die geänderten Bezugsparagraphen sowie einige Formulierungs- und Inhaltsänderungen sind in den wasserrechtlichen Satzungen der Wallfahrtsstadt Werl zu übernehmen. Des Weiteren gilt die Selbstüberwachungsverordnung auch für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben. Die Bestimmungen sind daher neu (§ 8a) in der Satzung aufzunehmen. Aus den Anlagen 1 und 2 gehen die erforderlichen Änderungen hervor.

2) Die Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2017 ist auf Basis der Berechnungsgrundlagen vorangegangener Jahre erfolgt (Anlage 3).

Als Anlage 4 ist die Gebührennachkalkulation für das Jahr 2015 beigefügt, die mit einer Überdeckung in Höhe von 43,74 EURO abschließt und bereits im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 festgestellt wurde. Diese Gebührenunterdeckung ist gemäß § 6 Abs. 2 KAG NW in den folgenden vier Kalkulationsperioden Gebühren erhöhend zu berücksichtigen. Sie wird in die Gebührenkalkulationen 2017 Gebühren mindernd eingerechnet.

Die Fremdunternehmerleistung (Grubenentleerung und Abfuhr zur Kläranlage) wurde im Juli 2016 für zwei Jahre ausgeschrieben und im August 2016 vergeben. Der Abfuhrpreis erhöhte sich von brutto 19,67 €/cbm auf brutto 20,00 €/cbm. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis 31.12.2018, die Preise wurden bis dahin fest vereinbart. Beim Verwaltungskostenanteil wurden die Personalkosten den Vorausberechnungen für 2017 angepasst.

Es ergeben sich folgende Gebühren für das Jahr 2017:

Grundgebühr je Leerung:	36,00 EURO
Entsorgungsgebühr je angefangenen Kubikmeter Grubeninhalt:	40,84 EURO
Kosten vergeblicher Anfuhr trotz Terminankündigung je angefangene halbe Stunde:	89,25 EURO

Auf Seite 3 der als Anlage 3 beigefügten Gebührenbedarfsberechnung ist ein Mehrjahresvergleich ersichtlich.

Gebührenumsätze und Betriebsaufwendungen sind im Wirtschaftsplan des KBW für das Jahr 2017 eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
2. die Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) für das Jahr 2017,

Anlagen:

- Anlage 1: Synopse Änderung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
- Anlage 2: die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
- Anlage 3: Gebührenbedarfsberechnung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) für das Jahr 2017
- Anlage 4: Gebührennachkalkulation 2015

**Satzung
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 14.12.2012**

unter Berücksichtigung folgender Änderungssatzung:

- 1. vom 29.11.2013 (Inkrafttreten 01.01.2014)**
- 2. vom 21.11.2014 (Inkrafttreten 01.01.2015)**
- 3. vom 27.11.2015 (Inkrafttreten 01.01.2016)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S.666) in der zurzeit gültigen Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW S. 926) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Werl am 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Ein-

**Satzung
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 14.12.2012**

unter Berücksichtigung folgender Änderungssatzung:

- 1. vom 29.11.2013 (Inkrafttreten 01.01.2014)**
- 2. vom 21.11.2014 (Inkrafttreten 01.01.2015)**
- 3. vom 27.11.2015 (Inkrafttreten 01.01.2016)**
- 4. vom 30.11.2016 (Inkrafttreten 01.01.2017)**

³⁴Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S.666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –)in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl am 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Ein-

heit.

- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten bzw. die Nutzungsberechtigte des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 - 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitar-

heit.

- (2)⁴ Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer.³ Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2)³⁴ Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten bzw. die Nutzungsberechtigte des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 - 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitar-

beiter verletzt
oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder

2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, - beseitigung oder - verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer bzw. die

beiter verletzt
oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder

2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, - beseitigung oder - verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) ³⁴Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß §

Grundstückseigentümerin nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt bzw. die Landwirtin eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu

49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt bzw. die Landwirtin eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

³⁴Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von der Gemeinde oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung der Gemeinde zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

bringen.

§ 6
Durchführung der Entsorgung

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Stadt im Einzelfall festgelegt werden.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt.
- (3) Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach einem Entsorgungsplan der Stadt, der dem Grundstückseigentümer bzw. der Grundstückseigentümergegenwart spätestens 1 Monat vor dem Entsorgungstermin bekannt gegeben wird. Im Falle des Abs. 2 Satz 2 oder 3 hat

§ 6
Durchführung der Entsorgung

- (1) ³⁴Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm Speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) mit einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Gemeinde erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm Spiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt.
- (3) Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach einem Entsorgungsplan der Stadt, der dem Grundstückseigentümer bzw. der Grundstückseigentümergegenwart spätestens 1 Monat vor dem Entsorgungstermin bekannt gegeben wird. Im Falle des Abs. 2 Satz 2 oder 3 hat der

der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin den Bedarf bei der Stadt anzuzeigen, damit die Leerung veranlasst werden kann.

- (4) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (5) Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (6) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (8) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben un-

Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin den Bedarf bei der Stadt anzuzeigen, damit die Leerung veranlasst werden kann.

- (4) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (5) Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (6) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (8) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben un-

berührt.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige bzw. die bisherige als auch der neue Eigentümer bzw. die neue Eigentümerin verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Stadt durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

berührt.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige bzw. die bisherige als auch der neue Eigentümer bzw. die neue Eigentümerin verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8³⁴

Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Die Gemeinde hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlammaus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Gemeinde kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG).
- (2) Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Gemeinde ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

§ 8a⁴

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Ab-

wasserleitungen, **die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten**, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Gemeinde.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.

(3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswassereinschließlichen verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser

führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt die Gemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.

(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.

(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten

**§ 9
Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner bzw. ihrer Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin seinen bzw. ihren Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er bzw. sie zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.

**§ 9
Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner bzw. ihrer Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin seinen bzw. ihren Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er bzw. sie zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10
Benutzungsgebühren

- (1) Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NRW und den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Anzahl der nach § 6 festgesetzten Leerungen (Grundgebühr) und die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts (Entsorgungsgebühr). Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts einschl. des Spülwassers, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeugs.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll von dem Grundstückseigentümer bzw. der Grundstückseigentümerin oder dessen bzw. deren Beauftragten bestätigt werden.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr, im Falle des § 11 Abs. 1 b) mit der vergeblichen Anfuhr.
- (5) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümer bzw. Eigentümerin der zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlage ist.
- (6) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem bzw. der Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (7) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 11
Gebührensätze¹²³

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

§ 10
Benutzungsgebühren

- (1) Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NRW und den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Anzahl der nach § 6 festgesetzten Leerungen (Grundgebühr) und die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts (Entsorgungsgebühr). Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts einschl. des Spülwassers, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeugs.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll von dem Grundstückseigentümer bzw. der Grundstückseigentümerin oder dessen bzw. deren Beauftragten bestätigt werden.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr, im Falle des § 11 Abs. 1 b) mit der vergeblichen Anfuhr.
- (5) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümer bzw. Eigentümerin der zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlage ist.
- (6) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem bzw. der Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (7) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 11
Gebührensätze¹²³⁴

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:
 - a) Grundgebühr: je Leerung 36,00 €

- a) Grundgebühr: je Leerung
36,00 €
- b) Entsorgungsgebühr:
- je angefangener m³ abgefahrenen Grubeninhalts
39,42 €
- c) Gebühr für besondere Aufwendungen:
Kosten vergeblicher Anfahrt trotz vorheriger Terminankündigung
je angefangene halbe Stunde
61,50 €.

§ 12

Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadt nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 3 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,

- b) Entsorgungsgebühr:
je angefangener m³ abgefahrenen
Grubeninhalts
40,84 €
- c) Gebühr für besondere Aufwendungen:
Kosten vergeblicher Anfahrt trotz
vorheriger Terminankündigung
je angefangene halbe Stunde
89,25 €.

§ 12

Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 bis 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c)⁴ Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den Anforderungen des § 5 Abs. 1 betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Gemeinde nach § 5 Abs. 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d)⁴ entgegen § 6 Abs. 1-3 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt, entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,

- e) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 7 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 1 bis 3 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 14

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- e) entgegen § 6 Abs. 7 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - f) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 1 bis 3 nicht nachkommt,
 - g) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) ⁴Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden (§ 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m § 117 OWiG).

§ 14

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet .

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- j) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

<p>c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Werl, 14.12.2012</p> <p style="text-align: center;">(Grossmann) Bürgermeister</p> <p>¹ der jeweils folgende § geändert zum 01.01.2014 ² der jeweils folgende § geändert zum 01.01.2015 ³ der jeweils folgende § geändert zum 01.01.2016</p>	<p>l) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Werl, 14.12.2012</p> <p style="text-align: center;">(Grossmann) Bürgermeister</p> <p>¹ der jeweils folgende § geändert zum 01.01.2014 ² der jeweils folgende § geändert zum 01.01.2015 ³ der jeweils folgende § geändert zum 01.01.2016 ⁴ der jeweils folgende § geändert zum 01.01.2017</p>

Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 14.12.2012

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S.666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl am 29.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 1 Abs. 2 wird um Satz 2 und 3 ergänzt:
Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

§ 2

In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW ersetzt durch § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW

§ 3

In § 4 Abs. 3 wird § 61 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW ersetzt und erweitert durch des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW

§ 4

§ 5 Abs. 1 und werden neu gefasst:

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von der Gemeinde oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung der Gemeinde zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 5 Abs. 3 entfällt

§ 5

§ 6 Abs. 1 wird neu gefasst:

Anlage 2 zur Vorlage

Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm-speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das

Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm-spiegel-Messung) mit einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Gemeinde erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm-spiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

§ 6

§ 8 wird neu gefasst:

Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

(1) Die Gemeinde hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Gemeinde kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG).

(2) Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Gemeinde ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

§ 7

§ 8a wird neu eingefügt:

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Gemeinde.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.

(3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswassereinschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Ab-

Anlage 2 zur Vorlage

wasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des

Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt die Gemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.

(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.

(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 8

In § 11 werden die Gebühren ab 01.01.2017 neu festgesetzt:

(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- | | |
|---|---------|
| a) Grundgebühr: je Leerung | 36,00 € |
| b) Entsorgungsgebühr:
je angefangener m ³ abgefahrenen Grubeninhalts | 40,84 € |
| c) Gebühr für besondere Aufwendungen:
Kosten vergeblicher Anfahrt trotz vorheriger Terminankündigung | |

§ 9

§ 13 Abs. 1 Ziffer c u. d werden neu verfasst:

- c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den Anforderungen des § 5 Abs. 1 betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Gemeinde nach § 5 Abs. 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
- d) entgegen § 6 Abs. 1-3 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt, entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,

§ 13 Abs. 2 wird neu verfasst:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden (§ 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m § 117 OWiG).

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 29.11.2016 beschlossene 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, 30.11.2016

(Grossmann)
Bürgermeister

**Gebührenbedarfsberechnung für die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
für das Jahr 2017**

I. Gebührenkalkulation

<u>1.</u>	<u>Preis</u>	
1.1	der Abfuhrkosten des Klärgrubeninhaltes je m ³ durch den Unternehmer einschl. der Anlieferung an der Kläranlage betragen	20,00 €
	zuzüglich Nachholung eines Teils der Unterdeckung 2014 i. H. v. 216,06 € ergibt eine Erhöhung des Preises um	0,59 €
	zuzüglich Rückgabe der kompletten Überdeckung 2015 i. H. v. 43,74 € ergibt eine Minderung des Preises um	<u>/. 0,12 €</u>
	Preis für die Abfuhr je m ³ somit	20,47 €
1.2	der individuellen Sonderleistung, bezogen auf den einzelnen zu entsorgenden Anlagenbetreiber: - Kosten vergeblicher Anfahrt trotz vorheriger Terminankündigung je angefangene halbe Stunde	89,25 €
<u>2.</u>	<u>Verwaltungskostenanteil</u>	
2.1	je Gebührenbescheid 2017	36,00 €
<u>3.</u>	<u>Kosten der Klärschlammbehandlung beim Betreiber der Kläranlage</u>	
3.1	je m ³ für 2017	20,37 €

zu 1.1 Preis der Abfuhrleistung durch Fremunternehmer

Die Preise wurden aufgrund der ab 01.01.2017 für zwei Jahre vorhandenen Preise der nach Ausschreibung im August 2016 beauftragten Fachfirma ermittelt; sie enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis 31.12.2018, die Preise wurden bis dahin fest vereinbart.

zu 2. Ermittlung der Verwaltungskosten für 2017

Bei der Anzahl der Leerungen handelt es sich um den für 2017 angenommenen Anfall von Leerungen.

Die Verwaltungskosten werden nach jeweiliger Inanspruchnahme (tatsächliche Anzahl der Bescheide) dem Betreiber in Rechnung gestellt.

In den Personalkosten sind sämtliche persönlichen und sächlichen Querschnittskosten (z.B. EDV-Nutzung, Porto, Telefon, Buchhaltung u. dgl.) pauschal kostendeckend erfasst.

- a) Personalkosten Arbeiter = 48,00 €
Pro Leerungsfall/Bescheid wird eine 30 min. Bearbeitungszeit angesetzt, somit
48,00 € x 50,00 % = 24,00 €/Leerung x 70 Leerungen = 1.680,00 €
- b) Personalkosten Arbeiter für Gebührenbescheid = 48,00 €
pro Bescheid 15 min. Bearbeitungszeit,
48,00 € x 25 % = 12,00 € x 70 Bescheide = 840,00 €

Anlage 3

c) Zusammenstellung Verwaltungskostenanteil 2017

zu a)	1.680,00 €	
zu b)	<u>840,00 €</u>	
	2.520,00 €	: 70 Leerungen = <u>36,00 €/Leerung</u>

zu 3. Kosten der Klärschlammbehandlung

Die Behandlungskosten des Lippeverbandes/cbm errechnen sich wie folgt:

- a) anteiliger Verbandsbeitrag
- b) anteilige Umlage Abwasserabgabe

a) Beitrag Lippeverband 2017 = 1.640.123,00 €

für die Schmutzwasserbehandlung, dieser Betrag beinhaltet die Behandlung der leitungsgebundenen Schmutzwässer und der Klärschlämme von Kleineinleitern auf der Kläranlage.

Für 2017 wird mit einer Klärschlammmenge von 370,00 m³ gerechnet.

Aufgrund des hohen Verschmutzungsgrades von Klärschlamm ist die anfallende Schlammmenge auf eine dem „normalen“ Schmutzwasser (leitungsgebunden) vergleichbare Menge umzurechnen.

Nach dem ATV-Arbeitsblatt A 123 hat der Fäkalschlamm im Mittel einen Verschmutzungsgrad von 5.000 mg/l BSB₅. Dieser ist ca. 20mal höher als der der häuslicher Abwässer (ca. 250 mg/l BSB₅); daher ist der Fäkalschlamm mit dem Faktor 20 hochzurechnen, um zur Vergleichbarkeit eine fiktive Abwassermenge zu erhalten.

370 m³ x 20 = fiktive Abwassermenge = 7.400,00 cbm

Entsprechend der Beitragsliste 2017 beträgt die angefallene Schmutzwassermenge = 1.657.900,00 m³

Berechnungsformel zur Ermittlung des anteiligen Verbandsbeitrages für die Klärschlammbehandlung:

$$\frac{\text{Verbandsbeitrag Schmutzwasser} \times \text{fiktive Abwassermenge}}{\text{angefallene Schmutzwassermenge}}$$

$$\frac{1.640.123,00 \text{ €} \times 7.400,00 \text{ cbm}}{1.657.900,00 \text{ m}^3} = \mathbf{7.320,65 \text{ €}} \text{ anteiliger Verbandsbeitrag}$$

b) Abwasserabgabe Lippeverband 2017 = 48.221,00 €

Die Berechnungsformel zur Ermittlung des anteiligen Verbandsbeitrages Schmutzwasser gilt entsprechend für die anteilige Umlage „Abwasserabgabe“, somit

$$\frac{48.221,00 \text{ €} \times 7.400,00 \text{ cbm}}{1.657.900,00 \text{ cbm}} = \mathbf{215,23 \text{ €}} \text{ anteilige Umlage Abwasserabgabe}$$

c) anteilige Gesamtkosten

Kosten anteiliger Verbandsbeitrag „Klärschlammbehandlung“ = 7.320,65 €
Kosten anteilige Umlage „Abwasserabgabe“ = 215,23 €
anteilige Gesamtkosten = 7.535,88 €

erwartete Klärschlammmenge = 370 cbm

Anlage 3

$\frac{\text{Gesamtkosten}}{\text{erwartete Klärschlammmenge}} = \text{anteilige Gesamtkosten je cbm Klärschlamm}$

7.535,88 € : 370 cbm = **20,37 € anteilige Kosten je cbm Klärschlamm**

II. Deckung

Entsorgungsgebühr:

Entsorgungsmenge 2017 = 370 m³

a) Kosten Kläranlage
370 m³ x 20,37 € = 7.535,88 €

b) Kosten Unternehmer
370 m³ x 20,47 € = 7.573,90 €
Kosten a) + b): 15.109,78 €

15.109,78 € : 370 m³ =

Gebührensatz je m³ 40,84 €

III. Vergleiche

Gebührenvergleich

	<u>2014</u>	<u>2015</u>	<u>2015</u>	<u>2017</u>
1. Verwaltungskosten:	35,85 €	36,00 €	36,00 €	36,00 €
2. Kosten je cbm:	38,31 €	40,16 €	39,42 €	40,84 €

Vergleich Durchschnittsentsorgungsvorgang

	<u>2014</u>	<u>2015</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>
Durchschnittsleerung 5,00 m ³	227,40 €	236,80 €	233,10 €	240,20 €
Veränderung gegenüber Vorjahr	+ 8,50 €	+ 9,40 €	- 3,70 €	+ 7,10 €

Nachkalkulation Gebühren Kleinkläranlagen 2015

4321903000 Benutzungsgebühren Kleinkläranlagen (Klärschlamm Entsorgung)	33.206,82
1. ** Umsatzerlöse	33.206,82
2. ** Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00
3. ** Summe sonstige betriebl. Erträge	0,00
SUMME ALLER ERTRÄGE	33.206,82
4. ** a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Leistungen	14.477,97
5205000000 Aufwendungen für bezogene Leistungen	14.477,97
5233100000 Aufwendungen für Abwasserabgabe	788,00
5233200000 Aufwendungen für Verbandsbeitrag des Lippeverbandes	14.910,00
4. ** b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	30.175,97
4. *** Materialaufwand	30.175,97
5012900000 Dienstaufwendungen Angestellte inkl. SV	0,00
5012910000 Dienstaufwendungen für Arbeiter inkl. SV	2.208,98
5. *** Personalaufwand	2.208,98
6. ** Abschreibungen auf Sachanlagen	0,00
7. ** Sonstige betriebliche Aufwendungen	778,13
*** GESAMTAUFWAND	33.163,08
*** BETRIEBSERGEBNIS***	43,74
8. ** Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00
9. ** Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00
*** Finanzergebnis	0,00
ERGEBNIS DER GEWÖHNL. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT***	43,74
10. ** Sonstige Steuern	0,00
**** GEBÜHRENRECHTLICHES JAHRESERGEBNIS, GLEICHZEITIG ÜBERDECKUNG	43,74

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister			
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 542			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP			
<input checked="" type="checkbox"/> Betriebsausschusses <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am 15.11.2016 29.11.2016	Personalrat ist zu beteiligen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor			
Agenda-Leitfaden					
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant					
Erträge und / oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
Folgekosten:					
Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Nachrichtlich:					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 31.10.2016	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. KBW/81.4		20	BL	Allg. Vertreter	BM
AZ: Die					

Titel:

Wirtschaftsplan 2017 für den Kommunalbetrieb Werl (KBW)

Sachdarstellung:

Gemäß §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW: S. 644, ber. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch VO vom 13.08.2012 (GV. NRW. S. 296) in Verbindung mit § 12 der Betriebssatzung des Kommunalbetriebes Werl ist ein Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgs- und Vermögensplan sowie der Stellenübersicht, aufzustellen.

Gemäß § 23 EigVO haben Eigenbetriebe, die mehr als einen Betriebszweig haben, für den Schluss des Wirtschaftsjahres eine Gewinn- und Verlustrechnung für jeden Betriebszweig aufzustellen, die in den Anhang aufzunehmen ist. Auch auf die Planung ist diese Vorschrift umzusetzen.

Als Anlage zu dieser Vorlage ist der oben genannte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 beigefügt, der einen Plan-Jahresüberschuss in Höhe von 2.052.800,00 EURO und einen Plan-Bilanzgewinn in Höhe von 1.541.730,74 EURO ausweist. Ein Betrag in Höhe von 1.800.000,00 EURO soll vorab an den Haushalt der Wallfahrtsstadt Werl abgeführt werden. Weitere 200.000,00 EURO stehen als Eventualposition für Ausschüttungszwecke zur Verfügung. Die Zah-

lungstermine werden zwischen der Wallfahrtsstadt Werl und dem KBW abgestimmt.

Der Stellenbesetzungsplan und die Stellenpläne für das Wirtschaftsjahr 2017 sind beigefügt. Die Anhörung des Personalrates ist erfolgt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan 2017 für den Kommunalbetrieb Werl wird wie folgt festgestellt:

im Erfolgsplan

im Aufwand auf	13.818.200,00 EURO
im Ertrag auf	15.781.000,00 EURO
Jahresüberschuss	2.052.800,00 EURO

im Vermögensplan

im Aufwand auf	6.918.000,00 EURO
im Ertrag auf	6.918.000,00 EURO

2. der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2017 zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan erforderlich sind, wird auf

2.630.000,00 EURO

festgesetzt.

3. Die Verpflichtungsermächtigungen nach § 13 GemHVO gemäß beigefügter Aufstellung belaufen sich auf 6.495.000,00 EURO für die Jahre 2018 bis 2020. Sie können auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

4. Der Höchstbetrag der Kontokorrent- bzw. Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.000.000,00 EURO

festgesetzt.

5. Der Stellenplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird festgestellt.

6. Eine Abführung an den Haushalt der Wallfahrtsstadt Werl in Höhe von 1.800.000,00 EURO aus dem Plan-Jahresüberschuss 2017 soll bereits im Wirtschaftsjahr 2017 erfolgen.

7. Weitere 200.000,00 EURO stehen als Eventualposition für Ausschüttungszwecke zur Verfügung. Sofern die Ausschüttung der Eventualposition nicht oder nur teilweise erforderlich ist, kann der verbleibende Betrag der Gewinnrücklage zugeführt werden.

Anlagen: Wirtschaftsplan des Kommunalbetriebes Werl für das Wirtschaftsjahr 2017 bestehend aus:

1. Erfolgsplan (Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017)
2. Plan-Gewinn- und Verlustrechnung 2017 für die Betriebszweige gem. § 23 (2) EigVO NRW
3. Vermögensplan 2017 gemäß § 16 Abs. (1) a) EigVO
4. Liquiditätsplan 2017
5. Investitionsplan 2017
6. Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen 2018-2020
- 7a. bis 7c. Stellenbesetzungsplan und Stellenpläne 2017
8. Mittelfristige Ergebnisplanung (§ 84 GO) für den Zeitraum der Jahre 2016 – 2020
9. Mittelfristige Finanzplanung (§ 84 GO) für den Zeitraum der Jahre 2017 – 2020

Erfolgsplan 2017**Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2017**

	PLAN 2017 EURO	PLAN 2016 EURO
1. Umsatzerlöse	15.605.400,00	15.342.800,00
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	82.100,00	93.700,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>182.500,00</u>	<u>172.000,00</u>
Summe Erlöse	15.870.000,00	15.608.500,00
4 a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	530.400,00	492.300,00
4 b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>4.998.800,00</u>	<u>4.891.900,00</u>
4. Materialaufwand	5.529.200,00	5.384.200,00
5 a) Löhne und Gehälter	2.977.800,00	2.824.700,00
5 b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>830.700,00</u>	<u>852.200,00</u>
- davon für Altersversorgung:	(246.500,00)	(294.000,00)
5. Personalaufwand	3.808.500,00	3.676.900,00
6. Abschreibungen auf Sachanlagen	2.028.800,00	2.010.500,00
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>881.900,00</u>	<u>843.600,00</u>
Betriebsergebnis	3.621.600,00	3.693.300,00
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.000,00	2.000,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>1.557.100,00</u>	<u>1.656.000,00</u>
Finanzergebnis	-1.556.100,00	-1.654.000,00
10. Ergebnis vor Steuern	2.065.500,00	2.039.300,00
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
12. Ergebnis nach Steuern	2.065.500,00	2.039.300,00
13. Sonstige Steuern	12.700,00	11.600,00
14. Jahresüberschuss	<u>2.052.800,00</u>	<u>2.027.700,00</u>
15. Gewinnvortrag (Ist aus 2015 + Plan 2016)	1.488.930,74	0,00
16. Vorab-Gewinnausschüttung an die Stadt Werl	<u>-2.000.000,00</u>	<u>-2.000.000,00</u>
17. Bilanzgewinn	<u><u>1.541.730,74</u></u>	<u><u>27.700,00</u></u>
<u>Nachrichtlich:</u>		
Behandlung des Bilanzgewinnes		
a) zur Tilgung des Verlustvortrages	0,00	0,00
b) zur Einstellung in Rücklagen	1.541.730,74	27.700,00
c) zur Abführung an den Haushalt der Stadt Werl	2.000.000,00	2.000.000,00

**Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
01.01.2017 bis 31.12.2017**

für die Betriebszweige gem. § 23 (2) EigVO NRW

	Gebührenbereich Strassenreinigung	Gebührenbereich Stadtentwässerung	Gebührenbereich Abfallentsorgung	Gebührenbereich Friedhofswesen	Betriebsführung Grünflächenbau und -unterhaltung	Betriebsführung Gewässerbau und -unterhaltung	Betriebsführung Stadtwald	Durchführung Straßen-, Wege und Plätzeunterhaltung	Durchführung Unterhaltung Sportstätten, Spiel- und Bolzplätze	Summe
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR			EUR
1. Umsatzerlöse	640.206,81	8.931.707,45	2.645.614,85	445.128,04	1.280.303,59	311.246,00	225.702,00	849.518,00	275.946,00	15.605.372,74
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	82.078,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	82.078,14
3. Sonstige betriebliche Erträge	6.163,26	140.414,14	10.989,70	3.195,58	8.224,29	3.286,33	1.594,16	6.229,46	2.360,79	182.457,72
Summe Erlöse	646.370,07	9.154.199,73	2.656.604,55	448.323,63	1.288.527,88	314.532,33	227.296,16	855.747,46	278.306,79	15.869.908,60
a) Aufwend. für Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe u. für bezogene Waren	54.113,78	83.120,65	93.447,05	43.201,99	89.794,16	24.054,63	19.666,99	82.051,65	40.944,82	530.395,73
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	92.149,87	2.840.115,63	1.385.888,82	84.213,48	201.837,98	82.326,82	68.326,12	199.361,50	44.615,77	4.998.836,01
4. Materialaufwand	146.263,65	2.923.236,28	1.479.335,87	127.415,48	291.632,14	106.381,45	87.993,11	281.413,15	85.560,60	5.529.231,73
a) Löhne und Gehälter	263.963,58	489.590,64	686.117,83	272.614,98	599.591,52	114.469,34	75.496,75	363.145,38	112.774,37	2.977.764,38
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	71.664,35	174.625,66	162.765,43	74.329,53	163.830,89	33.025,28	20.434,10	99.207,55	30.859,24	830.742,04
- davon für Altersversorgung:										(246.500,00)
5. Personalaufwand	335.627,92	664.216,31	848.883,26	346.944,50	763.422,41	147.494,62	95.930,86	462.352,93	143.633,61	3.808.506,43
6. Abschreibungen auf Sachanlagen	59.918,93	1.578.866,22	117.894,32	78.051,89	84.291,96	32.199,64	15.224,48	38.883,43	23.426,14	2.028.757,00
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	90.987,34	341.520,28	182.689,59	70.037,98	94.227,75	17.455,57	20.856,42	47.744,52	16.338,27	881.857,73
Betriebsergebnis	13.572,22	3.646.360,64	27.801,51	-174.126,22	54.953,62	11.001,04	7.291,29	25.353,44	9.348,16	3.621.555,71
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	97,80	160,34	215,74	97,66	206,94	38,12	26,79	116,84	39,78	1.000,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.771,43	1.431.552,11	12.291,73	73.228,47	26.857,78	2.617,56	1.226,34	2.765,76	1.815,57	1.557.126,74
Finanzergebnis	-4.673,62	-1.431.391,78	-12.075,99	-73.130,82	-26.650,84	-2.579,44	-1.199,55	-2.648,92	-1.775,79	-1.556.126,74
10. Ergebnis vor Steuern	8.898,60	2.214.968,87	15.725,53	-247.257,04	28.302,78	8.421,60	6.091,74	22.704,52	7.572,37	2.065.428,97
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12. Ergebnis nach Steuern	8.898,60	2.214.968,87	15.725,53	-247.257,04	28.302,78	8.421,60	6.091,74	22.704,52	7.572,37	2.065.428,97
13. Sonstige Steuern	2.019,90	133,66	3.510,16	943,39	2.526,20	1.108,10	519,15	1.170,84	768,58	12.699,99
14. Jahresüberschuss	<u>6.878,70</u>	<u>2.214.835,20</u>	<u>12.215,36</u>	<u>-248.200,43</u>	<u>25.776,58</u>	<u>7.313,50</u>	<u>5.572,59</u>	<u>21.533,68</u>	<u>6.803,79</u>	<u>2.052.728,98</u>

Vermögensplan 2016 gemäß § 16 Abs. (1) a) EigVO									
		Plan 2020	Plan 2019	Plan 2018	Plan 2017	Plan 2016	Ist 2015	Plan 2015	Ist 2014
		TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
Pos.	Mittelverwendung								
1	Anlageninvestitionen	2.908	2.915	2.952	3.069	2.187		2.566	3.708
2	Auflösung Ertrags- und Investitionszuschüsse	-200	-200	-200	-200	-95		-140	-94
3	Auflösung Rechnungsabgrenzungen							-90	
4	Auflösung Pensionsrückstellungen								
7	Zufühhg. Ausgleichsposten Beamtenpensionen								
8	Abbau von langfristigen Verbindlichkeiten								
9	Abbau von kurzfristigen Verbindlichkeiten								
10	Darlehenstilgungen	2.386	2.329	2.204	2.049	1.946		1.884	1.730
11	Rücklagenminderung aus Korrekturen Anlagevermögen								
12	Ausschüttungen der Jahresergebnisse	200	200	200	200	200			0
13	Vorabgewinnausschüttung	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800		1.500	1.500
14	Verringerung der Unterdeckung der langfr. Unternehmensfinanzierung								
		7.094	7.044	6.956	6.918	6.038	0	5.720	6.844
	Mittelherkunft								
15	Abschreibungen	2.237	2.192	2.143	2.029	2.011		1.955	1.909
16	Veränderung langfr. Unternehmensfinanzierung	-244	179	18	81	-526		-333	
17	Zufühhg./Auflösung zu Investitions-/Ertragszuschüsse	-200	-200	-200	-200	-200			-197
18	Veränderung langfristiger Rückstellungen								
19	Veränderung kurzfristiger Rückstellungen								73
20	Zuführung zur Pensionsrückstellung								
21	Zuführung zur Rechnungsabgrenzung	300	300	300	300	300		300	269
22	Auflösung Ausgleichsposten Beamtenpensionen								
23	Anlagenabgänge	25	25	25	25	25		40	60
24	Darlehensaufnahmen	2.900	2.500	2.650	2.630	2.400		1.700	1.720
25	Veränderung Forderungen und anderer Aktiva								-110
26	Abbau von Liquidität								558
27	Zuführung Rücklagen aus nachaktivierten Anlagenzugängen								
28	Veränderung kurzfristiger Verbindlichkeiten und sonstiger Passiva								194
29	Veränderung Eigenkapital							274	
30	Jahresüberschuss	2.076	2.048	2.020	2.053	2.028		1.784	2.368
		7.094	7.044	6.956	6.918	6.038	0	5.720	6.844
	Differenz Mittelverwendung/Mittelherkunft	0	0	0	0	0	0	0	0

Liquiditätsplan 2016

Bezeichnung	2017	Erläuterungen
Anfangsstand Bank	1.200.000,00	
Einnahmen aus Forderungen (Vorjahr(e))	700.000,00	Auftragsbereich Stadt Werl 500 T€ und aus Gebühren 200 T€
Einnahmen aus Umsätzen des Jahres	13.999.700,00	Zahlung von 10% erst im Folgejahr
Forderungsausfall	-15.000,00	
Einnahmen aus sonst. betriebl. Erträge	12.000,00	
Einzahlung Zinseinnahmen	1.000,00	
Einnahmen aus Anlagenverkäufe	35.000,00	
Einzahlung Neuaufnahme von Darlehen	2.630.000,00	Investitionen
Einzahlungen sonst. Forderungen	0,00	
Einzahlungen ausserord. Ertrag	0,00	
Eigenkapitalveränderung	0,00	
Summe Cash in	18.562.699,99	
Auszahlung Personalaufwand	3.808.500,00	Zahlung zu 100% im lfd. Jahr
Auszahlung Material- und Fremdl.-Aufwand	5.252.800,00	Zahlung von 5% erst im Folgejahr
Auszahlung sonst. Aufwand	808.900,00	Zahlung von 10% erst im Folgejahr
Auszahlung Zinsaufwand	1.557.100,00	Zahlung zu 100% im lfd. Jahr
Auszahlung Investitionen GWG	21.000,00	Zahlung zu 100% im lfd. Jahr
Auszahlungen für Investitionen inkl. AiB	2.624.000,00	Zahlung von 10% erst im Folgejahr
Auszahlung Tilgung	2.048.800,00	Zahlung zu 100% im lfd. Jahr
Auszahlung Steuern	12.700,00	Zahlung zu 100% im lfd. Jahr
Sonstige Auszahlungen	50.000,00	Unvorhersehbares
Auszahlungen aus Verbindl. (Vorjahr(e))	700.000,00	
Vorabgewinnausschüttung an die Wallfahrtsstadt Werl	1.800.000,00	
Rest-Gewinnausschüttung an die Wallfahrtsstadt Werl	200.000,00	
Summe Cash Out	18.883.800,00	
Endbestand Bank Kontokorrent	878.900,00	
Liquiditätsüber-/unterschuss	-321.100,00	
Kreditlinie	1.000.000,00	
Kreditlinienüberziehung	0,00	

interner Investitions-auftrag	Maßnahme	Plan 2016 €	Plan 2017 €	Plan 2018 €	Plan 2019 €	Plan 2020 €	Plan spätere Jahre €	Bemerkungen
	I. Abwasserbereich							
n.n. vergeb.	MWK Feldstr. v. Lambertweg - RÜB Reitn.	0	0	0	0	0	295.000	
n.n. vergeb.	RWK Feldstr. V. Niclasstr. - Lambertweg	0	0	0	0	0	240.000	
n.n. vergeb.	MWK Am Maifeld	80.000	50.000	300.000	300.000	0	0	
12 01 051	MWK und MS-VS Westuffler Weg	100.000	0	0	0	0	0	Rest-Ausführung in 2016, keine Baukostenerhöhung
12 01 041	MWK Kämper-/Neuerstr.	100.000	0	100.000	650.000	0	0	
12 01 042	MWK Wickeder/Neuerstr.	0	0	0	0	900.000	0	Auftrag 12 01 041 bis 12 01 043 Sanierung hydr. und baul.
12 01 043	MWK St. Georg-Str./Hellweg	0	0	0	0	50.000	330.000	
n.n. vergeb.	MWK Birkenweg/Lindenallee	0	0	0	0	0	190.000	
n.n. vergeb.	MWK Höpfe/Hammer Str.	0	0	0	0	0	370.000	
n.n. vergeb.	MWK Auf dem Kreiter	0	0	0	0	0	480.000	
n.n. vergeb.	MWK Gutenbergring	0	0	0	0	0	115.000	
12 01 005	MWK Harkortstr.	0	0	0	0	0	300.000	Ausführung mit Endausbau/Projektführung FB 3
n.n. vergeb.	MW-VS Stadtwald (Außerbetriebnahme)	0	0	0	0	0	65.000	
n.n. vergeb.	Entflechtung Unnaer Str.	0	0	0	0	0	150.000	entfällt mit Erschließung FOC
12 01 032	RWK Twittenstr. (Sanierung Hydraulik)	0	0	0	0	0	105.000	
n.n. vergeb.	RWK Am Jahenbrink	0	0	0	0	0	15.000	
n.n. vergeb.	RWK Lindenstr.	0	0	0	0	0	65.000	
12 01 035	RRB Holtum (Rückhaltungen im Spaulgraben)	25.000	0	0	25.000	300.000	0	
12 01 006	MW-Kanal Kunibertsraße und FWK	220.000	220.000	220.000	0	0	0	verschoben nach 2017/Projektführung FB-3, alte Bezeichnung Kanalsan. Buderich, Kunibertstr.
12 01 054	RÜ Buderich, Messeinrichtung	0	0	0	0	0	0	
12 01 001	Unvorhersehbares	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	
12 01 008	Instandsetzung Pumpwerke	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	
12 01 021	EDV Hard- u. Software	30.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	
12 01 052	MWK Grafenstr. 2. BA	0	0	0	0	0	0	abgeschlossen 2015
n.n. vergeb.	MWK Hedw.-Dransfeld-Str.	400.000	0	0	0	0	0	
12 01 030	SWK Niclasstraße	30.000	0	0	0	0	0	
n.n. vergeb.	RWK Im Oberdorf	0	0	0	0	0	80.000	
n.n. vergeb.	MWK Am Kreuzkamp	0	0	0	0	0	120.000	
n.n. vergeb.	MWK Am Scheidinger Weg	0	0	0	0	0	585.000	
n.n. vergeb.	MWK Rosenstraße	0	0	0	0	0	65.000	
12 01 047	MWK Erneuerung Industriestraße	0	0	0	350.000	0	0	
12 01 048	MWK Erneuerung Ladestraße	0	0	0	200.000	0	0	
n.n. vergeb.	MWK Hammer Straße	0	0	0	0	0	151.000	
n.n. vergeb.	MWK Langenwiedenweg 2. BA	0	0	0	0	0	154.000	
n.n. vergeb.	MWK Brandisstraße/Rustige Straße	0	0	0	0	0	280.000	
12 01 056	MWK Am Grüngelgraben/ Industriestraße/Olakenweg	300.000	900.000	800.000	300.000	0	0	vogezogen als Ersatz für Erneuerung Industrie-/Ladestr.
n.n. vergeb.	MW-Kanal Kleinsorgering	0	0	0	170.000	0	0	
n.n. vergeb.	MW-Kanal Mellinstrasse, 2. BA	0	0	0	250.000	0	0	
n.n. vergeb.	MWK Budericher Hellweg	0	0	0	0	0	37.000	
n.n. vergeb.	RW-Kanal Im Oberdorf	0	0	0	0	0	80.000	Sanierung hydr. und baul.
n.n. vergeb.	RW-Kanal Hilbecker Hellweg	0	0	0	0	0	150.000	Sanierung baul.
n.n. vergeb.	MWK Rottmannsring	0	20.000	130.000	0	0	0	
12 02 012	RRB Werl-Ost	150.000	900.000	400.000	0	0	0	
n.n. vergeb.	Rechen RÜB Werl-Ost	50.000	0	0	0	0	0	
n.n. vergeb.	MWK Humpertspfad/Blumenweg	0	0	0	0	600.000	0	
12 02 009	RW/SW Oertrief	190.000	200.000	0	0	0	0	verschoben auf 2017
12 02 014	Kanalerneuerung Wulfs Appelhof	50.000	0	0	0	0	0	

interner Investitions-auftrag	Maßnahme	Plan 2016 €	Plan 2017 €	Plan 2018 €	Plan 2019 €	Plan 2020 €	Plan spätere Jahre €	Bemerkungen
n.n. vergeb.	SWK Ostuffeln	0	0	0	0	150.000	0	
n.n. vergeb.	MWK Gröhnstraße	0	0	300.000	0	0	0	
	Summe Investitionen Abwasserbereich	1.835.000	2.410.000	2.370.000	2.365.000	2.120.000	4.542.000	
	II. Friedhöfe							
	1. Friedhof Werl							
16 01 002	Wegebau	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	Wegeerneuerung
16 01 001	Unvorhergesehenes	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	allgem. Ansatz
	Summe Friedhof Werl	37.000	37.000	37.000	37.000	37.000	37.000	
	2. Friedhof Westönnen							
16 02 002	Wegebau	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	Wegeerneuerung
16 02 001	Unvorhersehbares	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	allgem. Ansatz
	Summe Friedhof Westönnen	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	
	3. Friedhof Büderich							
16 03 002	Wegebau	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	Wegeerneuerung
16 03 001	Unvorhersehbares	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	allgem. Ansatz
	Summe Friedhof Büderich	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	
	Summe Investitionen Friedhöfe	51.000	51.000	51.000	51.000	51.000	51.000	
	III. Sonstige Investitionen							
siehe Anlage	Fahrzeuge, Maschinen u. Geräte gem. Anlage	475.000	568.000	490.500	458.500	696.500	561.500	Bedarf gem. beigefügtem Inv.-Plan Fahrzeuge, Maschinen und Geräte
01 00 001	EDV Hardware	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	lfd. jährl. Bedarf ca. 5.000,00 €
01 00 003	Büroeinrichtungen	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	lfd. jährl. Bedarf
30 00 099	Unvorhersehbares KBW-Gesamt	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	
	Summe sonstige Investitionen	515.000	608.000	530.500	498.500	736.500	601.500	
	Summe Abwasserbereich	1.835.000	2.410.000	2.370.000	2.365.000	2.120.000	4.542.000	
	Summe Friedhofsbereich	51.000	51.000	51.000	51.000	51.000	51.000	
	Summe sonstige Investitionen	515.000	608.000	530.500	498.500	736.500	601.500	
	Gesamtsumme Investitionen KBW	2.401.000	3.069.000	2.951.500	2.914.500	2.907.500	5.194.500	

ANLA-Nr.	Anlage zum Investitionsplan 2015	Investitions-Plan 2016	Investitions-Plan 2017	Investitions-Plan 2018	Investitions-Plan 2019	Investitions-Plan 2020	Plan spätere Jahre	Bemerkungen
05682	SO-2700 PKW Citroen Berlingo			20.000				Stadtentwässerung
06416	SO-KW 1909 VW Bulli						33.000	
06415	SO-KW 2373 VW Transporter						30.000	
06413	SO-KW 2690 VW Bulli						30.000	
06414	SO-KW 3456 VW Caddy						23.000	
06600	SO-KW 8130 Fiat Doblo				17.000			
05681	SO-2690 VW T5 Kombi gebr.					35.000		Fahrzeug für die Werkstatt
	4710 PKW/Transporter	0	0	20.000	17.000	35.000	116.000	
05495	SO-2411 Sprinter Doka	50.000	60.000					verschoben auf 2017
05679	SO-2374 VW T5 DOKA Pritsche			40.000				Stadtwald
05749	SO-KW 102 Dreiseitenkipper Mercedes-Benz 515 CDI			50.000				
05683	SO-1044 VW T5 DOKO	25.000	35.000					verschoben auf 2017
05240	SO-2192 Pritsche (Beschilderung)	30.000						
06328	SO-KW 330 Citroen Jumper Dreiseitenkipper					45.000		
07469	SO-KW 334 Citroen Jumper Dreiseitenkipper					45.000		
06281	SO-KW 444 Citroen Jumper Pritschenwagen	25.000		35.000				verschoben auf 2018
06606	SO-KW 8111 LKW-Kipper						55.000	
	4720 Transporter	130.000	95.000	125.000	0	90.000	55.000	
05488	SO-2310 DB 818 Kipper			100.000				
05676	SO-2611 Mercedes-Kipper LKW				125.000			
06317	SO-KW 2211 LKW-Kipper						95.000	
	4730 LKW => 7,5 to	0	0	100.000	125.000	0	95.000	
06305	SO-KW 2000 Schlepper							Verkauf in 2017, keine Ersatzbeschaffung
05492	SO-2401 Traktor Landini		60.000					
06826	SO-KW 8131 Schlepper John Deere							
	4740 Schlepper Gruppe I (klein)	0	60.000	0	0	0	0	
00368	SO-2162 Traktor Fendt Xylon	80.000						Investition 2016, Gebrauchtgerät
	Salzstreuer für SO-2611 Mercedes-Kipper		45.000					
06314	SO-KW 14 Valtra Forstschlepper N121 HiTech						120.000	
06828	SO-KW 8115 Unimog U318							
	4750 Schlepper Gruppe II (groß)	80.000	45.000	0	0	0	120.000	
06410	SO-KW 111 DACIA Logan Müllfahrzeug			30.000				
07456	SO-KW 1000 Restmüllfahrzeug		250.000					
06602	SO-KW 8110 Biomüllfahrzeug				250.000			
06658	SO-KW 8112 Papiermüllfahrzeug					250.000		
05678	SO-2244 Restmüllfahrzeug für Papierabfuhr							kein Ersatz, Reservefahrzeug SO-KW 1000
06662	SO-KW 8113 kl. Müllf					105.000		
	4760 Müllfahrzeuge	0	250.000	30.000	250.000	355.000	0	
06411	SO-KW 6038 Kehrmaschine					190.000		
06827	SO-KW 8114 Kleinkehrmaschine							
	4780 Kehrmaschinen	0	0	0	0	190.000	0	
05742	Mobilbagger Hansa Typ APZ 531 (Friedhofsbugger)	95.000						
05750	TEREX-Mobilbagger TW 110			120.000				
06656	Radlader Wacker WL 48						50.000	
05491	Kompaktbagger NEUSON		50.000					
	4800 Baumaschinen Gruppe I	95.000	50.000	120.000	0	0	50.000	
00133	SO-2045 Anhänger Kress (Beschilderung)							z. Zt. Keine Ersatzbeschaffung
00127	SO-2080 Anhänger VA-452-140 H							z. Zt. Keine Ersatzbeschaffung
00102	SO-2129 Anhänger Heimann							z. Zt. Keine Ersatzbeschaffung
00125	SO-2372 Anhänger Böckmann		4.500					
05675	SO-2470 Tandemtiefladeanhänger				18.000			
00104	SO-2495 Anhänger Fliegl		10.000					
00111	SO-2553 Anhänger Fliegl		10.000					

ANLA-Nr.	Anlage zum Investitionsplan 2015	Investitions-Plan 2016	Investitions-Plan 2017	Investitions-Plan 2018	Investitions-Plan 2019	Investitions-Plan 2020	Plan spätere Jahre	Bemerkungen
	4810 Anhänger	0	24.500	0	18.000	0	0	
06809	AMAZONE Profihopper						45.000	
06098	99250 Aufsitzmäher Rider PT26D			25.000				
06279	99260 Aufsitzmäher Rider PT26D	25.000						
06280	99270 Aufsitzmäher MOTEC92	10.000						
06321	SO-KW 234 Großflächenmäher	95.000						
	4820 Rasenmäher (selbstf.)	130.000	0	25.000	0	0	45.000	
00394	Häcksler Schliesing 440 ZX							Verkauf 2016, keine Ersatzinvestition
05493	Häcksler 500 ZX-A						30.000	
00175	Kompressor Irmair 2,5						10.000	
00415	Walze Weber			20.000				
	4830 Baumaschinen Gruppe II	0	0	20.000	0	0	40.000	
	Motorgeräte	12.500	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000	jährlicher Bedarf
	Elektrogeräte	7.500	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	jährlicher Bedarf
	Werkzeuge und Kleingeräte	5.000	5.500	5.500	5.500	5.500	5.500	jährlicher Bedarf
00367	Aufbau-Streugerät für Xylon							entfällt, da Ersatz durch Unimog geplant
05752	Hydr. Astschere für Bagger TEREX			20.000				für Bagger TEREX
05743	Holzzange Hauer mit Ausleger						5.000	für Stadtwald SO-6014
06303	Einscheibenstreuer			4.000				
06130	Böschungsmähgerät (für SO-2170 MB-Trac)							wird mit Neugerät gemeinsam beschafft
06657	Mähkorb MRZT 250 B für TEREX						9.000	
06607	ADLER-Federkappenschild				3.000			
06546	ADLER-Federkappenschild				3.000			
06307	Front-Seitenschlegel-Mähgerät (für SO-2170 MB-Trac)	45.000	17.000					verschoben auf 2017
06603	Front-Seitenschlegel-Mähgerät (für VALTRA-Forstschlepper)				16.000			
	Sonstige Maschinen und Geräte	15.000	17.000	24.000	22.000	0	14.000	
	Investitionssumme	475.000	568.000	490.500	458.500	696.500	561.500	

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen

ABK-Kennziffer	Auftrag	Projektbezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan des Jahres 2017	voraussichtlich fällige Auszahlungen		
				2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR
1	2	3		4	5	6
1.1.6	12 01 058	MWK Am Maifeld	500	300	300	
1.1.10	12 01 042	MWK Wickeder-/Neuerstr.				900
1.1.9	12 01 041	MWK Kämper-/Neuerstr.	650	100	650	
1.1.11	12 01 043	MWK St. Georg-Str./Hellweg				50
4.7	12 01 035	RRB Holtum (Rückhaltungen im Spaulgraben)	300		25	300
1.2.28	12 01 056	MWK Am Grüggelgraben/ Industriestraße/Olakenweg	600	800	300	
1.2.51	12 01 047	MWK Erneuerung Industriestrasse			350	
1.2.52	12 01 048	MWK Erneuerung Ladestrasse			200	
2,6	12 02 006	MW-Kanal Kunibertsraße und FWK		220		
1.2.1	12 02 012	RRB Werl-Ost	700	400		
1.2.24	n.n.verg.	MWK Kleinsorgering			170	
1.1.34	n.n.verg.	MWK Am Kreuzkamp				
9.3.39	n.n.verg.	MWK Humpertspfad/Blumenweg				600
1.2.29	n.n.verg.	SWK Ostuffeln				150
1.2.19	n.n.verg.	MWK Gröhnestraße		300		
1.2.26	n.n.verg.	MWK Mellinstrasse, 2. BA			250	
1.2.13	n.n.verg.	MWK Rottmannsring		130		
		Summe		2.250	2.245	2.000
		Nachrichtlich: In der Finanzplanung vorgesehene Kreditaufnahmen		2.650	2.500	2.900

Kommunalbetrieb der Wallfahrtsstadt (KBW)
Stellenbesetzungsübersicht 2017

Lfd. Nr.	Amtsbezeichnung/ Dienststellung	Besoldung-/ Entgeltgruppe	Stellen nach Stellenplan 2017	Stellen nach Stellenplan 2016	besetzte Stellen am 30.06.2016	Erläuterungen
1	Betriebsleiter	13	13	13	13	gleichz. Leiter Abt. 81.2
Abteilung 81.1: Baubetriebshof (Manuelle Dienste)						
2	Abteilungsleiter	11	11	11	11	AL 81.1
3	Sachgebietsleiter	9	9	9	9	bis Entgeltgr. 9 St. 5
4	Straßenmeister	8	8	8	8	Fg 14 Meister TV
Werkstatt						
5	Kfz.- Handwerker	7	7	7	7	KU 6
Fuhrpark						
6	Kraftfahrer	5	5	5	5	
7	Kraftfahrer	5	5	5	5	
8	Kraftfahrer	5	5	5	5	(ab Okt. 2012 zusätzliche Fahrerstelle (s. Stelle Nr. 7))
9	Kraftfahrer	5	5	5	5	
10	Hilfshandwerker	4	4	4	-	KW
Abfallentsorgung						
11	Kraftfahrer	5	5	5	5	
12	Kraftfahrer	5	5	5	5	
13	Mülllader Kleinmüllfahrzeug	4	4	4	4	
14	Mülllader	4	4	4	4	
15	Mülllader	4	4	4	4	ehemals Stelle Nr. 8 Papier- und Sperrmüllabfuhr
16	Mülllader	4	4	4	4	
17	Mülllader	4	4	4	4	Papier- und Sperrmüllabfuhr (ehemalige Stelle Saisonarbeiter Mülllader N.N.)
Straßenreinigung						
18	Kraftfahrer	5	5	5	5	
19	Kraftfahrer	5	5	5	5	
20	Str.-Unterhaltung, Arb.	4	4	4	4	
21	Saisonarbeiter	3	3	3	3	

	Gewässerunterhalt.					
22	Kraftfahrer	5	5	5	5	
	Straßen u. Wegeunterh.					
23	Maurer	6	6	6	6	
24	Straßenbauer	6	6	6	6	Vorhandwerker
25	Straßenbauer	6	6	6	6	
26	Straßenbauer	6	6	6	6	
27	Straßenkontrolle	6	6	6	6	
28	Straßenbauer	6	6	6	6	
29	Maurer	6	6	6	6	
30	Facharbeiter Straßenkontrolle	5	5	5	5	Vorarbeiter
31	Kraftfahrer	5	5	5	5	
32	Kraftfahrer u. Str.-Unterhaltungsarb.	5	5	5	5	
33	Hilfshandwerker	4	4	4	-	
Abteilung 81.2: Stadtentwässerung						
34	Tiefbauingenieur	13	-	-	-	s.a. Betriebsleitung Nr. 1
35	Tiefbauingenieur	11	11	11	11	
36	Tiefbauingenieur	11	11	11	11	
37	Tiefbautechniker	9	9	9	9	bis Entgeltgr. 9 St. 5
38	Techn. Angestellter	9	9	9	9	bis Entgeltgr. 9 St. 5
39	Kanalkontrolleur	8	8	8	8	
40	Stadtamtfrau	A 11	A 11	A 11	A 11	(Teilzeit) nachrichtlich
41	Stadthauptsekretär	A 8	A 8	A 8	A 8	nachrichtlich
42	Verwaltungsangestellte	6	6	6	6	KU 5
	Kanalunterhaltung					
43	Fachkraft für Entsorgung	6	6	6	6	
44	Fachkraft für Entsorgung	6	6	6	-	neu: Fachkraft für Entsorgung (ehemals Nr. 40)
Abteilung 81.3: Grünflächen, Forst und Friedhöfe						
45	Abteilungsleiter	11	11	11	11	
46	Gärtnermeister	8	8	8	8	Fg 14 Meister TV
47	Verwaltungsangestellte	6	6	6	6	

	Friedhof					
48	Gärtner	6	6	6	6	Vorhandwerker
49	Facharbeiter	5	5	5	5	
50	Hilfsgärtner	4	4	4	4	
51	Hilfsgärtner	4	4	4	-	KW
	Grünflächenunterhaltung / Gärtnerbauhof					
52	Gärtner	7	7	7	7	KU 6
53	Gärtner	6	6	6	6	Vorhandwerker
54	Gärtner	6	6	6	6	Vorhandwerkerin (Zeitrente); s.jetzt Nr. 56
55	Gärtner	6	6	6	6	Vorhandwerkerin
56	Gärtner	6	6	6	6	Nachbesetzung Stelle Nr. 54, Umwandlung Saisonarbeiterstelle EG 3 in 6
57	Gärtner	6	6	6	6	Vorhandwerker (Kurpark)
58	Gärtner	6	6	6	6	(Kurpark)
59	Fahrer Großfl.-Mäher	5	5	5	5	
60	Hilfsgärtner	4	4	4	4	
61	Gärtner (ehemals Facharbeiter EG5)	6	6	6	6	ehemals Mitarb. Stadtforst
62	Facharbeiter	5	5	5	-	
63	Gewerblicher Mitarbeiter	5	5	5	5	
64	Hilfsgärtner	4	4	4	4	
65	Saisonarbeiter	3	3	3	3	
66	Saisonarbeiter	4	4	3	3	
67	Schreiner	7	7	7	7	KU 6
68	Schreiner	6	6	6	6	
69	Forstwirt	6	6	6	6	
70	Forstwirt	6	6	6	6	
71	Azubi Forstwirt	Ausb.-Verg.	Ausb.-Verg.	Ausb.-Verg.	-	
Abteilung 81.4: Finanzen u. Controlling						
72	Abteilungsleiter	12	12	12	12	
73	Verwaltungsangestellte	9	9	9	9	bis Entgeltgr. 9 St. 5
74	Verwaltungsangestellter	6	6	6	6	

Stellenplan des Kommunalbetriebes der Wallfahrtsstadt Werl (KBW) 2017				
Stellenplan 2017				
Teil A: Tariflich Beschäftigte (vormals Angestellte)				
Entgeltgruppe/ Vergütungs- gruppe	Zahl der Stellen 2017	Zahl der Stellen 2016	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2016	Erläuterungen
Pauschalverg.	-	-	-	
13	1	1	1	
12	1	1	1	
11	4	4	4	
9	4	4	4	3 St. Entgr. 9 bis Stufe 5
8	3	3	3	2 Fg 14 Meister TV
6	4	4	3	
5	0	0	0	
	17	17	16	
Stellenplan 2017				
Teil A: Tariflich Beschäftigte (vormals Arbeiter)				
Entgelt-/ Lohngruppe	Zahl der Stellen 2017	Zahl der Stellen 2016	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2016	Erläuterungen
7 / 7a	3	3	3	3 KU (EG 6)
6 / 6a	19	19	19	6 Vorhandwerker
5 / 5a	16	16	17	1 Vorhandwerker
4 / 4a	13	12	9	2 KW
3 / 3a	2	3	3	Umwandlung EG 3 in EG 4 (ehem. Saisonarbeiterstelle)
2 / 1a	0	0	0	
	53	53	51	
Gesamtsumme	70	70	67	

<u>Nachwuchskräfte</u>					
Bezeichnung	Art d. Vergütung	vorgesehen 2017	beschäftigt am 30.06.2016		
Auszubildende für den Beruf des Forstwirts	Ausbildungsvergütung	0	0		
nachrichtlich im Stellenplan der Stadtverwaltung nachgewiesene Beamtenstellen für Mitarbeiter/innen des KBW					
Laufbahn u. Amtsbezeichnungen	Bes.-Gr.	Zahl der Stellen 2017	Zahl der Stellen 2016	besetzte Stellen am 30.06.2016	Erläuterungen
gehobener Dienst Stadtamtfrau	A 11	1	1	1	
mittlerer Dienst Stadthauptsekretär	A 8	1	1	1	
Summe		2	2	2	

Mittelfristige Ergebnisplanung gemäß § 84 GO**Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
31.12.2016 bis 31.12.2020**

	<u>PLAN</u> <u>31.12.16</u>	<u>PLAN</u> <u>31.12.17</u>	<u>PLAN</u> <u>31.12.18</u>	<u>PLAN</u> <u>31.12.19</u>	<u>PLAN</u> <u>31.12.20</u>
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	15.342.800,00	15.605.400,00	15.761.500,00	15.919.100,00	16.110.100,00
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	93.700,00	82.100,00	90.000,00	100.000,00	100.000,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	172.000,00	182.500,00	185.000,00	185.000,00	185.000,00
	<u>15.608.500,00</u>	<u>15.870.000,00</u>	<u>16.036.500,00</u>	<u>16.204.100,00</u>	<u>16.395.100,00</u>
4. Materialaufwand					
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	492.300,00	530.400,00	535.700,00	541.100,00	546.500,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	4.891.900,00	4.998.800,00	5.048.800,00	5.099.300,00	5.150.300,00
	<u>5.384.200,00</u>	<u>5.529.200,00</u>	<u>5.584.500,00</u>	<u>5.640.400,00</u>	<u>5.696.800,00</u>
5. Personalaufwand					
a) Löhne und Gehälter	2.824.700,00	2.977.800,00	3.007.600,00	3.037.700,00	3.068.100,00
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	852.200,00	830.700,00	839.000,00	847.400,00	855.900,00
- davon für Altersversorgung:	(294.000,00)	(327.200,00)	(327.000,00)	(343.200,00)	(333.500,00)
Summe Personalaufwand	3.676.900,00	3.808.500,00	3.846.600,00	3.885.100,00	3.924.000,00
6. Abschreibungen auf Sachanlagen	2.010.500,00	2.028.800,00	2.142.800,00	2.192.000,00	2.237.400,00
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	843.600,00	881.900,00	890.700,00	895.200,00	899.700,00
I. Betriebsergebnis	<u>3.693.300,00</u>	<u>3.621.600,00</u>	<u>3.571.900,00</u>	<u>3.591.400,00</u>	<u>3.637.200,00</u>
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.656.000,00	1.557.100,00	1.540.600,00	1.531.700,00	1.549.200,00
II. Finanzergebnis	<u>-1.654.000,00</u>	<u>-1.556.100,00</u>	<u>-1.539.600,00</u>	<u>-1.530.700,00</u>	<u>-1.548.200,00</u>
III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>2.039.300,00</u>	<u>2.065.500,00</u>	<u>2.032.300,00</u>	<u>2.060.700,00</u>	<u>2.089.000,00</u>
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10. Sonstige Steuern	11.600,00	12.700,00	12.700,00	12.700,00	12.700,00
IV. Jahresüberschuss	<u>2.027.700,00</u>	<u>2.052.800,00</u>	<u>2.019.600,00</u>	<u>2.048.000,00</u>	<u>2.076.300,00</u>

Nachrichtlich:

Behandlung des Jahresgewinnes

a) zur Tilgung des Verlustvortrages

b) zur Einstellung in Rücklagen

c) zur Abführung an den Haushalt der Stadt Werl

27.700,00	52.800,00	19.600,00	48.000,00	76.300,00
<u>2.000.000,00</u>	<u>2.000.000,00</u>	<u>2.000.000,00</u>	<u>2.000.000,00</u>	<u>2.000.000,00</u>

Mittelfristige Finanzplanung gemäß § 84 GO**Liquiditätsplan für die Jahre 2017 - 2020**

Bezeichnung	<u>2017</u>	<u>2018</u>	<u>2019</u>	<u>2020</u>
Anfangsstand Bank	1.200.000	878.900	811.800	509.300
Einnahmen aus Forderungen (Vorjahr(e))	700.000	700.000	700.000	700.000
Einnahmen aus Umsätzen des Jahres	13.999.700	14.973.400	15.123.100	15.304.600
Forderungsausfall	-15.000	-31.000	-31.000	-31.000
Einnahmen aus sonst. betriebl. Erträge	12.000	20.000	20.000	20.000
Einzahlung Zinseinnahmen	1.000	1.000	10.000	10.000
Einnahmen aus Anlagenverkäufe	35.000	30.000	30.000	30.000
Einzahlung Neuaufnahme von Darlehen	2.630.000	2.650.000	2.500.000	2.900.000
Einzahlungen sonst. Forderungen	0	0	0	0
Einzahlungen ausserord. Ertrag	0	0	0	0
Eigenkapitalveränderung	0	0	0	0
Summe Cash in	18.562.700	19.222.300	19.163.900	19.442.900
Auszahlung Personalaufwand	3.808.500	3.846.600	3.885.100	3.924.000
Auszahlung Material- und Fremdl.-Aufwand	5.252.800	5.305.300	5.358.400	5.412.000
Auszahlung sonst. Aufwand	808.900	801.600	805.700	809.700
Auszahlung Zinsaufwand	1.557.100	1.540.600	1.531.700	1.549.200
Auszahlung Investitionen GWG	21.000	25.000	25.000	25.000
Auszahlungen für Investitionen inkl. AiB	2.624.000	2.803.900	2.768.800	2.762.100
Auszahlung Tilgung	2.048.800	2.203.700	2.329.000	2.386.100
Auszahlung Steuern	12.700	12.700	12.700	12.700
Sonstige Auszahlungen	50.000	50.000	50.000	50.000
Auszahlungen aus Verbindl. (Vorjahr(e))	700.000	700.000	700.000	700.000
Vorabgewinnausschüttung an die Wallfahrtsstadt Werl	1.800.000	1.800.000	1.800.000	1.800.000
Rest-Gewinnausschüttung an die Wallfahrtsstadt Werl	200.000	200.000	200.000	200.000
Summe Cash Out	18.883.800	19.289.400	19.466.400	19.630.800
Endbestand Bank Kontokorrent	878.900	811.800	509.300	321.400
Liquiditätsüber-/unterschuss des Jahres	-321.100	-67.100	-302.500	-187.900
Kreditlinie	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
Kreditlinienüberziehung	0	0	0	0